

23 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Fuhrmann und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über das Firmenbuch (Firmenbuchgesetz — FBG) (9/A)

Am 22. November 1990 haben die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Fuhrmann und Genossen den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht.

Der Initiativantrag beruhte — wie im Allgemeinen Teil näher dargestellt ist — auf dem Ministerialentwurf des Bundesministeriums für Justiz für ein Unternehmerbuchgesetz und dieser wieder auf eingehenden Vorarbeiten der Arbeitsgruppen ADVH und LBI. Diese Vorarbeiten machten es möglich, trotz des großen Zeitdrucks — am 1. Jänner 1991 tritt das EGG in Kraft, und die neuen Erwerbsgesellschaften sollen nicht mehr händisch registriert, sondern von Anfang an in die elektronische Datenbank des Firmenbuchs eingespeichert werden — in intensiver Zusammenarbeit zwischen den Fraktionen des Justizausschusses und dem Bundesministerium für Justiz den Ministerialentwurf und in der Folge den Initiativantrag wiederholt zu überarbeiten und eine Reihe weiterer von Wissenschaft und Praxis angeregter Verbesserungen vorzunehmen.

Eine abschließende Erörterung erfolgte vor der Aufnahme der eigentlichen Ausschußberatungen bei einem Hearing der Fraktionen des Justizausschusses am 26. November 1990, an dem unter dem Vorsitz des Ausschußobmannes Dr. Graff, die Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Elisabeth Hlavac, Mag. Dr. Maria Fekter, Mag. Barmüller und Mag. Karin Praxmarer sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger, die Sektionschefs Dr. Oberhammer und DDr. Dittrich,

Generalanwalt Dr. Tades, die Ministerialräte Dr. Zetter, Dr. H. Auer und Dr. Feitzinger sowie Richter Dr. Danzl vom Bundesministerium für Justiz, Hofrat Dr. Gamerith vom Obersten Gerichtshof, Hofrat Dr. Markel und Präsident Dr. Kalmus von der Vereinigung österreichischer Richter, Regierungsrat Stockinger vom Zentralausschuß der nichtrichterlichen Bediensteten, Richterin Dr. Brigitte Schenk vom Handelsgericht Wien, Präsident Dr. Schuppich und Vizepräsident Dr. Benn-Ibler vom österreichischen Rechtsanwaltskammertag, Präsident Dr. Michalek von der Österreichischen Notariatskammer, Dr. Hanreich und Dr. Karsch von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie Universitätsassistent Dr. Zib vom Ludwig-Boltzmann-Institut teilnahmen.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Antrag in seiner Sitzung am 10. Dezember 1990 der Vorberatung unterzogen. Als Berichterstatter im Ausschuß fungierte der Abgeordnete Dr. Graff. In der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Mag. Dr. Heide Schmidt, Dr. Graff, Dkfm. DDr. König, Dr. Ofner, Mag. Dr. Maria Fekter, Mag. Terezija Stoisits, Dr. Brünner, Schieder, Mag. Barmüller und DDr. Niederwieser sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde der im gegenständlichen Antrag (9/A) enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Fuhrmann und Genossen in der diesem Bericht beige druckten Fassung einstimmig angenommen.

Zur Berichterstatterin für das Haus wurde die Abgeordnete Annemarie Reitsamer gewählt.

Der Gesetzesentwurf wird wie folgt erläutert:

ALLGEMEINER TEIL

1. Rückblick und Rechtsquellen:

Die Einrichtung eines Handels- und Genossenschaftsregisters hat in Österreich eine lange Tradition. Ihre Wurzeln reichen bis zu den mittelalterlichen Gilderollen, in denen die Mitglieder des Kaufmannsstandes verzeichnet wurden. Seit dem 13. Jahrhundert hatten fachgenossenschaftliche Vereinigungen von Handwerkern, die sogenannten Zünfte, begonnen, Verzeichnisse ihrer Angehörigen festzulegen. Diese Gilderollen wurden in der Folge verlaublich und ab dem 17. Jahrhundert unter verschiedenen Bezeichnungen öffentlich geführt. So waren weitere Vorläufer etwa die im 17. Jahrhundert in West- und Mitteleuropa aufkommenden Register über Haftungsverhältnisse, in denen der Gesellschafterbestand und kaufmännische Vollmachten offengelegt wurden, ferner die Firmenbücher mit der Eintragung der Einzelkaufleute und die Verzeichnisse wechselfähiger Personen. Die „Fallitenordnung“ vom 18. August 1734 enthielt bereits umfassende Vorschriften über die Eintragung in die „Merkantil- und Handelsprotokolle“.

Unmittelbares Vorbild für die derzeit geltenden Regelungen des HGB waren die Art. 12 bis 14 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches (ADHGB) von 1861, das nach einer Empfehlung der Bundesversammlung in den folgenden Jahren zunächst bis 1867 in allen Ländern des Deutschen Bundes gleichlautendes Landesrecht, 1869 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1870) Gesetz des Norddeutschen Bundes (§ 1, dBGBI vom 5. Juni 1869, S 379) und 1871 nach Gründung des Deutschen Reiches schließlich Reichsrecht wurde (§ 2 des RG vom 16. April 1871, dBGBI S 63).

Am 1. Juli 1863 war in Österreich — mit Ausnahme der Reichshälfte Ungarn — eine revidierte Fassung des ADHGB als Allgemeines Handelsgesetzbuch (AHGB) in Kraft getreten. Mit Wirksamkeit vom 1. März 1939 schließlich ist anstelle des AHGB und verschiedener sondergesetzlicher Regelungen als Folge des Verlustes der Eigenstaatlichkeit Österreichs das deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, dRGBI. Nr. 23, in Österreich eingeführt worden. Für das Handelsregister von besonderer Bedeutung sind dabei neben den §§ 8 bis 16 HGB (in Kraft gesetzt durch § 1 Abs. 1 Z 1 der Dritten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 14. Oktober 1938, dRGBI. I S 1428) die Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 12. August 1937 (Handelsregisterverfügung), RMinBlatt 515, DJ 1251, sowie der Siebente Abschnitt „Handelssachen“ des Gesetzes über die

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG), beide eingeführt durch Art. 1 Abs. 1 Z 3 und Z 7 sowie Art. 9 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 24. Dezember 1938, dRGBI. I S 1999. Nach § 2 R-ÜG vom 1. Mai 1945, StGBI. 6, bildet das HGB samt seinen vier EVHGB weiterhin einen Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung.

Darüber hinaus bestehen eine Reihe vor allem im reichsdeutschen Rechtsbestand verwurzelter Rechtsvorschriften zum Handels- und Genossenschaftsregister (vgl. die Übersicht in Friedl-Schinko in Straube, Komm. zum HGB, Rz 1 zu § 8), welche die Rechtslage auf diesem Gebiete unübersichtlich, kompliziert machen und darüber hinaus von den österreichischen Rechtsvorschriften da und dort sprachlich wie inhaltlich abweichen. Das vorliegende Gesetzesvorhaben wird zum Anlaß genommen, auch diesbezüglich eine weitestgehende Rechtsbereinigung vorzunehmen.

Der Begriff Firmenbuch wurde gewählt, um — bedingt durch die Zusammenlegung von Handels- und Genossenschaftsregister — einen Überbegriff über die verschiedenen, Kaufleute und Genossenschaften umfassenden und wegen der eingetragenen Erwerbsgesellschaften künftig noch erweiterten Registrierungsformen zu erhalten. Dieser Begriff ist auch zutreffender, weil er im täglichen Sprachgebrauch synonym für das „Unternehmen“ verwendet wird und jeder in das Firmenbuch eingetragene Rechtsträger eine Firma im juristischen Sinn zu führen hat.

2. Reformbedürftigkeit:

Seit einigen Jahren werden Klagen über die unzureichende Gestaltung des Handelsregisters an das Bundesministerium für Justiz gerichtet (vgl. Wahrnehmungsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages für das Jahr 1986 und Wagner, Zum Vorschlag der Einführung eines EDV-geführten Handelsregisters, NZ 1987, 113), verbunden mit dem Wunsch nach Einsatz von ADV zur Erzielung einer höheren Effizienz im betroffenen Gerichtsbetrieb. Nach den positiven Erfahrungen mit ADV-Grundbuch und ADV-Zivilverfahren (Mahnverfahren) sprechen die dort erreichten Verbesserungen und Vorteile grundsätzlich auch für einen ADV-Einsatz im Handelsregister (einschließlich Genossenschaftsregister).

Schließlich traten Mitglieder des Justizausschusses des Nationalrats an den Bundesminister für Justiz vehement mit dem Begehren heran, die beim Handelsgericht Wien aufgetretenen Mißstände durch Reorganisation des Handelsregisters zu beseitigen.

23 der Beilagen

3

Ein zu diesen Fragen eingeholter Bericht des Präsidenten des Handelsgerichts Wien zeigt deutlich, daß die beim dortigen Handelsregister offenkundig gewordenen Probleme nicht bei der schlechten Lesbarkeit oder großen Unübersichtlichkeit der Registereintragungen (ein gewichtiger Grund seinerzeit für den ADV-Einsatz im Grundbuch) liegen. Vielmehr werden auf Grund des geänderten Wirtschaftslebens die Eintragungen immer deutlicher als unzureichend empfunden und damit die Einsicht in die Registerakten immer häufiger als unverzichtbar angesehen. Anders als im Grundbuch umfaßt der Akt nicht nur den einzelnen Antrag zum Vollzug bestimmter Eintragungen, sondern — vergleichbar etwa den Pflugschaftsakten —, alle den jeweiligen Unternehmer betreffenden einschlägigen Geschehnisse. Die Schwierigkeiten können daher nicht (wie im Grundbuch) allein durch Einrichtung einer Datenbank gelöst werden.

Aus Berichten des Handelsgerichts Wien geht weiters hervor, daß von den über 47 000 „lebenden“ Akten erfahrungsgemäß mehr als 2 000 auf Grund eines Antrags im Gericht bei einer von neun Bearbeitungsstationen liegen können (Richter oder Rechtspfleger, Geschäftsabteilung [nach Verfügung des Entscheidungsorgans], Kartei, Registereintragung, Schreibdienst [Verlautbarung in Wiener Zeitung und Zentralblatt], Anlegung/Ergänzung der Handblätter, Kostenberechnung, Schreibdienst [Ausfertigungen der Beschlüsse], Geschäftsabteilung [Abfertigen]).

Die geltenden (deutschen) Organisationsvorschriften kennen kein Verzeichnis, das Auskunft über Stand und Verbleib des Aktes gibt (in der Gerichtssprache Geschäftsregister genannt, in der Sprache der Informatik Aktenverfolgungssystem). Daß das einsichtnehmende Publikum und das die Akten bearbeitende Gerichtspersonal daher ständig Akten „nachlaufen“ muß und sich daraus erhebliche Mißstände ergeben können, ist augenscheinlich, die darauf fußende Kritik also begründet.

3. Arbeitsgruppen ADVH und LBI:

Zur Vorbereitung einer Umstellung auf automationsunterstützte Führung und der für einen sinnvollen ADV-Einsatz erforderlichen umfassenden legislativen Maßnahmen wurde im Frühjahr 1987 von BM Dr. Foregger eine Arbeitsgruppe „ADV-Handelsregister (ADVH)“ unter Vorsitz von SChef Dr. Oberhammer eingesetzt, die am 21. Oktober 1987 ihre erste, konstituierende Sitzung und bis zum 27. Juni 1990 insgesamt 21 weitere Sitzungen sowie am 21. November 1990 eine abschließende Besprechung abhielt und deren ständige Teilnehmer zuletzt folgende Personen waren: SChef Dr. Oberhammer (Vorsitzender), Vizepräsident RA Dr. Benn-Ibler (Österreichischer Rechtsanwaltskammertag), Dr. Buch-

inger (Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Wien), AR Greimel (KG Krems an der Donau), Dr. Hanreich (Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft Wien), Präsident Dr. Kalmus (KG Wiener Neustadt), Dipl.Ing. Kropatschek und AR Roth (BMF — Bundesrechenzentrum), Richterin Dr. Schenk (HG Wien), ADir. RR Stockinger (LG Linz), UnivProf. Dr. Rechberger (Ludwig-Boltzmann-Institut für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen), Notar Dr. Weissmann (Österreichischen Notariatskammer), AR Wetschnig (LGZ Graz), UnivAss. Dr. Zib (Institut für Handelsrecht der Universität Wien) sowie vom BMJ MR Dr. H. Auer, Ri Dr. Danzl, StA Dr. Schneider und MR Dr. Zetter.

Darüber hinaus konstituierte sich im Ludwig-Boltzmann-Institut für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen eine weitere Arbeitsgruppe „Handelsregisterrecht“, welche „Reformvorschläge für ein ADV-Handelsregister“ erarbeitete, die im September 1989 unter dem gleichnamigen Titel als Band IX der Schriftenreihe „Veröffentlichungen des Ludwig-Boltzmann-Institutes für Rechtsvorsorge und Urkundenwesen“ (Herausgeber: UnivProf. Dr. Kralik und UnivProf. Dr. Rechberger; Manz-Verlag, Wien) einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden. Die Teilnehmer dieser Arbeitsgruppe waren: UnivProf. Dr. Kralik (Vorsitzender), UnivProf. Dr. Aicher, UnivProf. Dr. Frotz, Notar Dr. Hofer, RA Dr. Knirsch, UnivProf. Dr. Rechberger, Richterin des HG Wien Dr. Schenk, SenPräs. des OLG Wien Hofrat Dr. Triebnig und UnivAss. Dr. Zib.

4. Ministerialentwurf:

Die Arbeiten und Ergebnisse der zu Punkt 3. genannten Arbeitsgruppen führten im September 1990 zur Versendung eines Ministerialentwurfs eines „Bundesgesetzes über die Führung des Unternehmerbuchs und damit zusammenhängende Regelungen des Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrechts, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisations- und des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärsgesetzes sowie des Exekutions-, Insolvenz- und Gerichtsgebührenrechts (Unternehmerbuchgesetz — Unt-BuG)“. Der eingebrachte Initiativantrag stützte sich im wesentlichen auf diesen Ministerialentwurf. Die hiezu vom Justizausschuß vorgeschlagenen Änderungen berücksichtigen weitgehend die im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen.

5. EG-Angleichung:

Im Initiativantrag ist auf den Inhalt der 1. Richtlinie des Rates der Europäischen Gemein-

schaften vom 9. März 1968 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Art. 58 Abs. 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (68/151/EWG) — Publizitätsrichtlinie, in der Folge abgekürzt Publizitäts-RL —, und auf die 11. Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Offenlegung von Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von Gesellschaften bestimmter Rechtsform errichtet wurden, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen (89/666/EWG) — in der Folge abgekürzt ZN-RL — Bedacht genommen worden. Im Besonderen Teil dieses Ausschussberichts wird bei den einzelnen Bestimmungen hierauf besonders Bezug genommen.

6. Modell des ADV-Firmenbuchs:

Das neue Firmenbuch wird im Bundesrechenzentrum als Datenbank automationsunterstützt geführt werden.

Daraus ergeben sich einige grundlegende organisatorische Änderungen:

Die Einteilung der Eintragungen in Abteilungen wird aufgehoben, weil sich aus der Sicht des ADV-Einsatzes und der internen Struktur der aufzubauenden Datenbank die bisherigen Abteilungen und die für die Zuordnung zu diesen Abteilungen maßgebenden Umstände lediglich als Codes in einer größeren Dateneinheit darstellen, die Eingabe- und Ausgabemasken bzw. Felder am Bildschirm und die Druckgestaltung steuern sollen.

Da die angeführte Datenbank zentral geführt wird, kann eine für ganz Österreich einheitliche Firmenbuchnummer geschaffen werden, die einen einzutragenden Rechtsträger von der „Geburt“ (Firmenanfall) bis zum „Ableben“ (Löschung) unverändert begleitet und damit identifiziert. Sie ändert sich daher bei Wechsel von Rechtsstatsachen und Rechtsnachfolge nicht. Als Beispiel sei die Sitzverlegung angeführt: Eine Gesellschaft verlegt ihren Sitz von einem Gerichtssprengel in einen anderen; die Eintragung des Sitzes wird geändert, die übrigen Eintragungen im Firmenbuch (in der zentralen Datenbank) ändern sich nicht. Der Vorgang führt mit Wirksamkeit der Sitzverlegung lediglich zum Zuständigkeitswechsel. Beim neuen Sitzgericht sind daher keine besonderen Datenerfassungs-/Eintragungsarbeiten durchzuführen.

Das Firmenbuch kann auf allen bei den Gerichten im Netzwerk Justiz installierten Bildschirmarbeitsplätzen abgefragt werden: für das Publikum jedenfalls bei allen die Handelsgerichtsbarkeit ausübenden Gerichtshöfen und bei allen Bezirksgerichten; darüber hinaus sollen die Gerichte dadurch entlastet werden, daß — ebenso wie im Grundbuch

— Benutzer auf ihren eigenen Terminals (in ihrer Kanzlei oder in ihrem Büro) das Firmenbuch abfragen können (im Grundbuch wurden im Jahre 1989 zirka 700 000 Grundbuchsabschriften in den Gerichten hergestellt, von den Benützern jedoch bereits fast zwei Millionen über ihren Zugang zur Datenbank elektronisch bezogen).

Im Gericht bearbeiten nur noch zwei Stationen statt der oben genannten neun den Akt, nämlich Kanzlei (Fachdienst) und Entscheidungsorgan (Richter/Rechtspfleger).

Aufgabe der Kanzlei ist es, nicht nur das Geschäftsregister zu führen, sondern auch die für das Firmenbuch und die Erledigung relevanten Daten der auf Papier eingelangten Anträge einzugeben (was der bisherigen C-wertigen Tätigkeit der Registerführung entspricht). Bei Inanspruchnahme des Elektronischen Rechtsverkehrs sind die bereits gespeicherten Daten zu kontrollieren, allenfalls zu ergänzen und auszudrucken, damit ein Papierakt existiert.

Danach hat das Entscheidungsorgan ausgehend vom Stand des Firmenbuchs (eingesehen unmittelbar am Terminal, weshalb das sogenannte Handblatt überflüssig wird) und vom Inhalt des Aktes die gespeicherten Daten zu prüfen und seine Entscheidung zu treffen. Im Regelfall — Bewilligung einer Eintragung — durch Erlassung der sogenannten Eintragungsverfügung, die unmittelbar am Bildschirm eingegeben wird (hiefür hat sich der Ausdruck „vollziehen“ eingebürgert). Im Regelfall, wenn die eingegebenen Daten zutreffen, wird nur der Arbeitscode des Entscheidungsorgans, sozusagen seine Paraphe, einzugeben sein. Dadurch werden im Rechenzentrum Folgeverarbeitungen ausgelöst, die ohne ADV-Unterstützung das Gericht selbst durchführen müßte: Ausfertigung der Erledigung, Übernahme der bereits gespeicherten Daten in das Firmenbuch als „eigentliche“ Firmenbucheintragungen (womit die Wirkungen des § 15 HGB eintreten), Verständigungen, Bekanntmachungen in den Publikationsorganen usw. Außerdem wird die getroffene Entscheidung ausgedruckt, die schließlich vom Entscheidungsorgan gefertigt als Urschriftsbeleg zum Akt genommen wird.

Auf Grund der Entscheidung hat die Kanzlei in der Folge nur mehr den Akt zu bereinigen und jene Urkunden, die Eintragungsgrundlage waren — allenfalls die Anmeldung selbst —, auf Grund der Verfügung des Entscheidungsorgans in die Urkundensammlung einzuordnen. Im Regelfall werden keine weiteren Registereintragungen erforderlich sein: Das Geschäftsregister wurde durch den „Vollzug“ des Entscheidungsorgans automationsgestützt auf den letzten Stand gebracht.

Dem einsichtnehmenden Publikum wird die Einsicht in das Firmenbuch durch Ausdruck eines Firmenbuchauszugs erteilt. In die beim Gericht

erliegende Urkundensammlung kann unmittelbar eingesehen werden, in den Akt jedoch nur mehr nach den Regeln des § 219 ZPO. Das heißt, daß Vertreter des eingetragenen Rechtsträgers uneingeschränkt, Dritte jedoch nur, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen, in den gerichtlichen Akt Einsicht nehmen können.

Der Inhalt der in die Urkundensammlung eingeordneten Urkunden wird oft hinsichtlich der wesentlichsten Daten gespeichert sein, wenn es sich um typische Firmenbucheintragungen handelt. Darüber hinaus wird der Inhalt dann gespeichert sein, wenn solche Urkunden im Elektronischen Rechtsverkehr dem Gericht zugekommen sind. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sollen darüber hinaus Urkunden (vor allem Unterschriftenzeichnungen) künftig bildmäßig gespeichert und mit einem geeigneten technischen Medium (allenfalls TELEFAX) den auswärtigen Abfrageberechtigten zur Verfügung gestellt werden, damit auch hinsichtlich der Einsicht in die Urkundensammlung der Parteienverkehr bei Gericht minimiert wird.

7. Personalbedarf und wirtschaftlicher Erfolg:

Die wegen des steigenden Arbeitsanfalls angespannte Personallage bei den Gerichten, die das Handels- und Genossenschaftsregister, in Hinkunft das Firmenbuch führen, erfordert insbesondere deswegen entsprechende Maßnahmen, weil nach dem Rechnungslegungsgesetz eine sehr umfangreiche zusätzliche Aufgabe anwächst, aber eine zusätzliche Personaldotierung lediglich im Ausmaß von 6 Rechtspflegern und 12 Kanzleibediensteten vorgesehen werden konnte (siehe RV zum RLG, 1270 BlgNR XVII. GP). Unter Bedachtnahme auf diese (noch nicht realisierte) Planstellenmaßnahme wird hier eine Vermehrung um sechs Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe b notwendig.

In der Übergangszeit bis zur vollständigen Umstellung des Firmenbuchs auf ADV wird durch die Notwendigkeit der Ersterfassung des bisher händisch eingetragenen und zum Teil den Registerakten zu entnehmenden Datenmaterials ein erhöhter Arbeitsbedarf anfallen.

Der Justizausschuß gibt jedoch der Erwartung Ausdruck, daß mit der erfolgten Umstellung des Firmenbuchs auf ADV eine wesentliche Erleichterung und Entlastung sowohl für das einsichtnehmende Publikum als auch für die Richter und Justizbediensteten und damit im Ergebnis ein rationellerer Personaleinsatz erzielbar sein wird. Außerdem sind — wie beim elektronischen Grundbuch — erhebliche Mehreinnahmen aus dem ADV-Firmenbuchbetrieb zu erwarten.

8. Datenschutz:

Unter Bedachtnahme auf die datenschutzrechtliche (Verfassungs-)Rechtslage wird davon ausge-

gangen, daß diese auf Auftraggeber in der Justiz wie auf solche außerhalb voll zum Tragen kommt. Der Justizausschuß ist aber der Meinung, daß eine Einschränkung — wie im § 29 des Ministerialentwurfs vorgesehen (Totalabfrageverbot für gewerbliche Zwecke) — dem Wesen des Firmenbuchs, nämlich auf Grund seiner Dynamik (rasche Veränderung des Datenbestands) uneingeschränkt dem Publikum zur Verfügung zu stehen, widerspräche. Sollte sich jemand durch allfällige Verknüpfungen für verletzt erachten, stehen ihm die Rechtsbehelfe des DSG zur Verfügung.

Den vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst geäußerten datenschutzrechtlichen Bedenken hat der Justizausschuß dadurch entsprochen, daß die Abfragemöglichkeit für jedermann — dem Vorschlag des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst entsprechend — auf Einzelabfragen eingeschränkt wurde.

9. Kompetenz des Bundes:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich hinsichtlich der Art. I bis IX und Art. XI bis XX auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Zivilrechtswesen“), hinsichtlich des Art. X auf Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG und hinsichtlich des Art. XXI auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG.

BESONDERER TEIL

Zum § 1 FBG:

Dieser Einleitungsparagraph umschreibt Zweck und Bedeutung des neuen Firmenbuchs und trifft gleich zu Beginn mit der Teilung in Hauptbuch und Urkundensammlung (im Abs. 1) — ähnlich dem § 1 GBG — eine wichtige organisatorische Festlegung.

Durch die ausdrückliche Verweisung im zweiten Absatz auf eintragungspflichtige Tatsachen nach diesem Bundesgesetz sowie nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften außerhalb des FBG wird klargestellt, daß etwa Minderkaufleute oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts sowie die kleinen Versicherungsvereine nach § 62 VAG auch weiterhin nicht erfaßt werden sollen. Darüber hinaus umschreibt dessen erster Halbsatz den Zweck des Firmenbuchs: Aufgabe des Firmenbuchs ist es, die grundlegenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse vor allem der vollkaufmännischen Unternehmungen zu beurkunden und öffentlich einsichtig zu machen.

Das Firmenbuch dient nicht nur dazu, wichtige Tatsachen und Rechtsverhältnisse der im § 2 näher aufgezählten Rechtsträger im Interesse der Allgemeinheit, sondern auch im eigenen Interesse des Rechtsträgers zu offenbaren. Der Begriff der

„Verzeichnung“ geht dabei bewußt über den der Eintragung hinaus, welche nach § 2 dem Hauptbuch vorbehalten ist, da rechtlich und wirtschaftlich bedeutsame Tatsachen von Kaufleuten ja auch in der neu eingeführten (§ 12 FBG) Urkundensammlung — ebenfalls dem Prinzip der Öffentlichkeit des Firmenbuchs entsprechend (§ 9 Abs. 1 HGB, §§ 33 bis 35 FBG) — festzuhalten (also zu „verzeichnen“) und damit offenzulegen sind.

Zum § 2 FBG:

Die Publizitätswirkungen des § 15 HGB, die durch das vorliegende Gesetz grundsätzlich unberührt bleiben (siehe Art. II Z 6), haben schon bisher ausdrücklich an die Eintragung (und Bekanntmachung) von Tatsachen im Handelsregister angeknüpft. Wegen der im § 1 Abs. 1 FBG getroffenen Einteilung des Firmenbuchs in Hauptbuch und Urkundensammlung bedarf es einer Klarstellung durch den Gesetzgeber, daß Eintragungen (mit den Publizitätswirkungen nach § 15 HGB) nur im Hauptbuch und nicht auch in der künftig ebenfalls der elektronischen Speicherung (und Wiedergabe) zugänglichen Urkundensammlung vorzunehmen sind. Hierin liegt die eine normative Aussage des § 2 FBG.

Darüber hinaus gilt folgendes: Bisher haben § 3 HRV, § 1 GenRegV sowie verschiedene Sondergesetze alle jene Rechtsträger aufgezählt, die in das bisherige Handels- und Genossenschaftsregister einzutragen waren. Durch die Aufhebung des bestehenden Abteilungensystems der HRV einerseits und die Einbeziehung des Genossenschaftsregisters andererseits können nunmehr alle firmenbuchmäßig einzutragenden Rechtsträger in einer Bestimmung zusammengefaßt werden.

Zur Z 1:

Unter Einzelkaufleuten sind (weiterhin) nur die Vollkaufleute nach den §§ 1, 2 HGB zu verstehen; weiters fallen hierunter die zur Eintragung angemeldeten „Kannkaufleute“ des § 3 Abs. 2 HGB mit land- oder forstwirtschaftlichem Nebengewerbe.

Zur Z 4 und 5:

Nach dem Erwerbsgesellschaftengesetz BGBl. Nr. 257/1990 sind ab 1. Jänner 1991 auch die offenen Erwerbsgesellschaften und die Kommandit-Erwerbsgesellschaften in das Firmenbuch einzutragen.

Zur Z 9:

Ausgenommen von der Eintragungspflicht bleiben weiterhin die kleinen Versicherungsvereine nach § 62 VAG (iVm § 27 VAG).

Zur Z 10:

Die Eintragungspflicht der Sparkassen ergibt sich aus § 1 Abs. 1 SpG BGBl. Nr. 64/1979 idF BGBl. Nr. 326/1986.

Zur Z 11:

Hierunter fallen einerseits die bisher in § 3 Abs. 2 HRV aufgezählten und in § 33 HGB näher bezeichneten juristischen Personen, die im Hinblick auf ihren Unternehmensgegenstand Vollkaufleute sind, andererseits die in einzelnen Sondergesetzen (§ 20 BundesbahnG, BGBl. Nr. 137/1969; § 1 Abs. 2 RFG, BGBl. Nr. 379/1984; § 1 Abs. 2 StaatsdruckereiG, BGBl. Nr. 340/1981) zur Eintragung angeordneten Rechtsträger ÖBB, ORF und die Österreichische Staatsdruckerei.

Durch die Formulierung „vorgesehen“ sollen auch Fälle, wie der § 27 Abs. 1 PostsparkassenG 1969, BGBl. Nr. 458/1969, wonach es diesem besonderen Rechtsträger vom Gesetzgeber freigestellt worden ist, sich eintragen zu lassen, erfaßt werden, was bei Verwendung des Wortes „vorgeschrieben“ unter Umständen zu Auslegungsschwierigkeiten hätte führen können.

Zum § 3 FBG:

Systematisch werden im § 3 FBG alle jene Eintragungen zusammengefaßt, die bisher im wesentlichen in den §§ 40 und 43 HRV sowie in den §§ 8 ff GenRegV zu den einzelnen Abteilungen des Handelsregisters bzw. für das Genossenschaftsregister aufgezählt waren und nunmehr durch den Wegfall des bestehenden Abteilungensystems für alle Arten von Eintragungen gleichermaßen bedeutsam sind. Für die §§ 4 bis 8 FBG verbleiben damit jene Eintragungsfälle, die ausschließlich Einzelkaufleute (§ 2 Z 1), Personen- und Erwerbsgesellschaften (§ 2 Z 2 bis 5), Kapitalgesellschaften (§ 2 Z 6 und 7), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 2 Z 8), Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 2 Z 9) sowie die Sparkassen (§ 2 Z 10) betreffen.

Die vorgenommene neue Gruppierung der Eintragungsgegenstände und deren Unterscheidung in allgemeine und besondere Eintragungen sowie die paragraphenweise gesonderte Anführung der einzelnen Rechtsträger dient der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit des Gesetzes.

Zur Z 1:

Die Firmenbuchnummer ist die nach § 30 FBG in der Datenbank des auf ADV umgestellten Firmenbuchs für jeden Rechtsträger jeweils fortlaufend und vom System automatisch vergebene Nummer. Siehe die Ausführungen zum § 30 FBG.

Zur Z 4:

Die bloße Angabe des Sitzes einer Gesellschaft oder des Ortes ihrer Niederlassung ist — wie sich in

23 der Beilagen

7

der Praxis gezeigt hat — für verlässliche Zustellungen oftmals nicht ausreichend. Daher wird zur künftigen Vermeidung solcher Schwierigkeiten die Eintragung auch der (vollständigen) Geschäftsanschrift als praxisbezogener Anknüpfungspunkt neu eingeführt und in den entsprechenden Sondergesetzen verankert (vgl. § 32 Abs. 1 AktG — Art. III Z 2; §§ 11, 26 Abs. 1 zweiter Satz GmbHG — Art. IV Z 3 und 7; § 6 Abs. 2 Z 2 GenG — Art. V Z 3).

Nach dieser Gesetzesstelle sind künftig auch die im § 13 a HGB (Art. II Z 4) genannten Fälle der Sitzverlegung im Firmenbuch einzutragen.

Über die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften hinaus hat aber auch jeder andere der im § 2 FBG genannten Rechtsträger in Hinkunft eine für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift aktuell dem für ihn nach § 120 JN (Art. XII Z 3) zuständigen Gericht mitzuteilen. Aus den Worten „für Zustellungen maßgebliche“ folgt, daß es sich hiebei auch um eine Abgabestelle nach § 4 ZustG handeln muß.

Die Änderungsmitteilung dieser Eintragungstaten ist nach § 11 FBG vom Erfordernis der beglaubigten Form ausdrücklich ausgenommen; nach dieser Gesetzesstelle genügt hiefür weiters die Unterfertigung namens des Rechtsträgers durch vertretungsbefugte Personen in der zur Vertretung notwendigen Anzahl und ist hiefür auch nach der neuen Anmerkung 3 b zur Tarifpost 10 GGG bloß die halbe Pauschalgebühr zu entrichten (Art. XX Z 8 lit. f).

Zur Z 5:

Im Hinblick darauf, daß in der Zukunft der Unternehmensgegenstand von in das Firmenbuch eingetragenen juristischen Personen (Personengesellschaften hatten bereits bisher keinen „handelsregisterrechtlichen“ Unternehmensgegenstand) nicht mehr angemeldet und eingetragen werden muß (siehe die Ausführungen zum § 33 Abs. 2 HGB — Art. II Z 11), erscheint es sinnvoll, zur Information der in das Firmenbuch einsichtnehmenden Verkehrskreise zumindest eine kurze Bezeichnung des Geschäftszweigs nach eigener Angabe des Rechtsträgers einzutragen. Es handelt sich hiebei um ausschließlich freiwillige, also fakultative und auch nicht in den materiell-rechtlichen Vorschriften des HGB oder seiner Nebengesetze vorgesehene Angaben. Fehlt eine derartige Bezeichnung oder ist sie entgegen der gesetzlichen Anordnung nicht „kurz“ (im Datensystem sind hiefür 40 Zeichen vorgesehen), wird zwar ein Verbesserungsverfahren nach § 17 Abs. 1 FBG möglich sein, im Falle der Nichterfüllung des Verbesserungsauftrags wird allerdings — ohne der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte vorzugreifen — keine Abweisung des Anmeldungsgebietes die Folge sein können, sondern bloß der entsprechende Eintragungsgegenstand unausgefüllt bleiben müssen.

Für die in das Firmenbuch einsichtnehmenden Verkehrskreise ergibt sich nach Auffassung des Justizausschusses aus dieser Sanktionslosigkeit deshalb kein Informationsdefizit, da die zuständigen Gewerbebehörden nach Art. XXIII Abs. 8 (im Rahmen der Datenerstauffassung) ohnedies verpflichtet werden, für jeden einzelnen Rechtsträger eine Mitteilung — soweit Daten in ihren Gewerbe-registern hinsichtlich des im § 13 Abs. 2 FBG umschriebenen Inhalts vorhanden sind — dem zuständigen (Firmenbuch-)Gericht zu machen.

Für die betroffenen Rechtsträger bieten sich als „kurze Bezeichnung ihres Geschäftszweigs“ insbesondere die bereits derzeit für die (seit rund 10 Jahren ADV-unterstützt geführte) Unternehmens- und Betriebsdatei des Österreichischen Statistischen Zentralamtes als Grundlage wirtschaftsstatistischer Erhebungen laufend mitgeteilten codierten Kurzdaten bezüglich ihrer Unternehmens- und Betriebsgegenstände an.

Bei freiberuflichen Erwerbsgesellschaften (Partnerschaften) wird als Geschäftszweig der freie Beruf anzugeben sein, dessen Ausübung die Gesellschaft bezweckt. Eine Befassung der zuständigen Standesvertretung wird nur in Zweifelsfällen (§ 14 FBG) erforderlich sein, also wenn das Gericht gegen die Eintragung der Gesellschaft Bedenken hat.

Ändert sich der Geschäftszweig und wird dies dem Gericht mitgeteilt, so ist diese Mitteilung ebenfalls nach § 11 FBG vom Erfordernis der beglaubigten Form ausdrücklich ausgenommen; nach dieser Gesetzesstelle genügt hiefür weiters die Unterfertigung namens des Rechtsträgers durch vertretungsbefugte Personen in der zur Vertretung notwendigen Anzahl und ist hiefür nach der neuen Anmerkung 3 b zur Tarifpost 10 GGG auch bloß die halbe Pauschalgebühr zu entrichten (Art. XX Z 8 lit. f).

Zur Z 6:

Hierin werden die bisher für Zweigniederlassungen in den §§ 13 Abs. 3 dritter Satz, 13 b Abs. 2 HGB sowie § 40 Z 2 zweiter Satz HRV und § 11 Abs. 3 GenRegV verstreut normierten Eintragungstatbestände zusammengefaßt.

Die Beifügung eines Zusatzes zur Firma der Zweigniederlassung ist ein Fall ihres Abweichens von jener der Hauptniederlassung.

Die Aufhebung von Zweigniederlassungen (§§ 40 Z 5 Abs. 4 lit. c und 43 Z 6 lit. k HRV) ist nach § 3 Z 6 FBG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 FBG ebenfalls beim jeweiligen Rechtsträger einzutragen.

Zur Z 7:

Der Begriff der „Satzung“ ist im weitesten Sinn auszulegen und umfaßt auch die „Verfassung“ der durch § 2 Z 11 FBG erfaßten sonstigen Rechtsträger, die keine Gesellschaften sind.

3

Ist die Einrichtung und Verfassung eines solchen Rechtsträgers sondergesetzlich geregelt (vgl. die Ausführungen zum § 2 Z 11 FBG), so genügt die genaue Anführung dieser gesetzlichen Bestimmungen.

Satzung und Gesellschaftsvertrag sind in der Urkundensammlung (§ 12 FBG) zu verwahren.

Zur Z 8:

Das Geburtsdatum als Identifikationsmerkmal physischer Personen hat sich im ADV-Grundbuch bewährt. Es wird daher künftig bei den meisten in das Firmenbuch einzutragenden Personen, besonders jenen, die zur Vertretung von Rechtsträgern berufen sind, und jenen, die als Einzelkaufleute oder Gesellschafter zu einer Haftung herangezogen werden können, die Eintragung des Geburtsdatums gefordert. Trotzdem wurde von einer Generalklausel dieses Inhalts abgesehen, weil es einer solchen Identifizierungshilfe bei gesetzlichen Vertretern wie Masseverwaltern oder Sachwaltern und ähnlichen Personen, die meist berufsmäßige Parteienvertreter sind, nicht bedarf.

Die Verpflichtung zur Anführung des Geburtsdatums gilt im besonderen für Einzelkaufleute, die persönlich haftenden Gesellschafter von Personengesellschaften (§ 106 Abs. 2 Z 1 HGB — Art. II Z 15) — gleichgültig ob es sich um vertretungsbefugte (§ 3 Z 8 FBG) oder nicht vertretungsbefugte Personen handelt (§ 4 Z 7 FBG) —, von Prokuristen (§ 3 Z 9 FBG) und Kommanditisten (§ 4 Z 4 FBG iVm § 162 Abs. 2 HGB — Art. II Z 19). Damit wird bei Namensgleichheit ein zusätzliches Unterscheidungsmerkmal eingeführt. In den Sondergesetzen waren entsprechende Adaptierungen in den §§ 29 Abs. 2 Z 3, 32 Abs. 1, 249 AktG (= Art. III Z 1, 2 und 15); §§ 9 Abs. 2 Z 2 bis 4, 11 GmbHG (= Art. IV Z 2 und 3); §§ 5 b, 6 Abs. 2 Z 4, 16 Abs. 1 GenG (= Art. V Z 2, 3 und 6) erforderlich. Da eine Haftung auch bei Abwickeln bzw. Liquidatoren möglich ist, wird auch bei diesen konsequenterweise das Erfordernis der Eintragung ihrer Geburtsdaten statuiert (§ 3 Z 12 FBG). Hinsichtlich der im Exekutions- und Insolvenzverfahren vorkommenden natürlichen Personen wird auf die Ausführungen zu den Z 13 und 14 hingewiesen.

Auch wenn ein Einzelunternehmen verpachtet oder in Fruchtnießung gegeben ist, sind Pächter oder Fruchtnießer als Inhaber eines einzelkaufmännischen Unternehmens nach dieser Gesetzesstelle einzutragen.

„Vertretungsbefugte Personen“ sind sowohl solche kraft ihrer organschaftlichen Stellung (etwa die persönlich haftenden und nicht von der Vertretung ausgeschlossenen Gesellschafter einer Personengesellschaft) als auch solche kraft besonde-

rer Bestellung (etwa die Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften). Zu den vertretungsbefugten Personen zählen auch die Geschäftsleiter nach § 4 Abs. 3 KWG.

Es versteht sich, daß bei jeder vertretungsbefugten Person auch die Funktion anzugeben ist, aus der sich die Vertretungsbefugnis ergibt, zum Beispiel: persönlich haftender Gesellschafter, Vorstandsvorsitzender, Vorstandsmitglied, Geschäftsführer usw.

„Art ihrer Vertretungsbefugnis“ bedeutet, daß anzugeben ist, ob Einzelvertretung oder Gesamtvertretung und in welcher Kombination der vertretungsbefugten Personen eine Gesamtvertretung vorgesehen ist. Dazu zählen auch die Fälle der sogenannten unechten Gesamtvertretung, nämlich eines persönlich haftenden Gesellschafters, Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführers gemeinsam mit einem Prokuristen, wobei die ausgeübte Vertretungsmacht auf der Ebene der organschaftlichen Vertretung und nicht auf der Ebene der Prokura liegt.

Die Art der Vertretungsbefugnis ist im Interesse einer für jedermann verständlichen Information immer anzugeben, also auch dann, wenn sich etwa die Einzelvertretung mangels abweichender Anordnung im Gesellschaftsvertrag schon aus dem Gesetz ergibt, wie im Fall des persönlich haftenden und nicht von der Vertretung ausgeschlossenen Gesellschafters einer Personengesellschaft des Handelsrechts nach § 125 Abs. 1 HGB. Sind also sämtliche persönlich haftenden Gesellschafter einer OHG als vertretungsbefugte Personen einzutragen, so ergibt sich aus dem Gesetz (§ 125 Abs. 1 HGB) und braucht, streng genommen, auch nicht angemeldet zu werden (§ 125 Abs. 4 HGB), daß jeder von ihnen einzeln zur Vertretung befugt ist. Dennoch hat das Gericht, erforderlichenfalls von Amts wegen, die Einzelvertretungsbefugnis als Art der Vertretung einzutragen.

Des weiteren ist der sich aus der Anmeldung bzw. den ihr angeschlossenen Unterlagen ergebende Tag des Beginns der Vertretungsbefugnis einzutragen.

Zur Z 9:

Bezüglich Geburtsdatum, Beginn und Art der Vertretungsbefugnis gilt das zur Z 8 Ausgeführte sinngemäß, jedoch auf der Ebene der Prokura. Im übrigen gelten hiezu die besonderen materiellrechtlichen Vorschriften über Prokuristen (§ 48 ff HGB; §§ 71 Abs. 3, 210 Abs. 5 AktG; §§ 18 Abs. 3, 35 Z 4 GmbHG; § 17 Abs. 3 GenG).

Zur Z 10:

Es handelt sich hier um die Fälle der von den gesetzlichen Haftungsregeln bei Unternehmensfortführung (§ 25 Abs. 1 HGB) bzw. Eintritt als

23 der Beilagen

9

persönlich haftender Gesellschafter oder Kommanditist „in das Geschäft eines Einzelkaufmannes“ (§ 28 Abs. 1 HGB) abweichenden Vereinbarungen, die Dritten gegenüber (ausgenommen den Fall der Mitteilung an diese) nur dann Wirksamkeit erlangen; wenn sie in das Firmenbuch eingetragen und bekanntgemacht worden sind.

Zur Z 11:

Die „Zeitdauer des Unternehmens“ war bereits bisher nach §§ 40 Z 5 Abs. 3, 43 Z 6 lit. c HRV einzutragen.

Zur Z 12:

Die Klammerzitate sind eine Folge der im AktG (§§ 205 ff) bzw. GmbHG (§§ 89 ff) und GenG (§§ 41 ff) unterschiedlich verwendeten Begriffe. Zur Anführung des Geburtsdatums siehe die Ausführungen zur Z 8.

Zur Z 13 und Z 14:

Auf die Ausführungen zum § 32 HGB (Art. II Z 9) sowie zu den Art. XIV bis XVII wird verwiesen. Gesetzliche Vertreter sind demnach der Zwangsverwalter, der Masseverwalter, der Ausgleichsverwalter, deren Stellvertreter, der besondere Verwalter nach § 86 KO, der vorläufige Verwalter nach § 84 AO, die Aufsichtsperson im Sinne des GeldinstitutezentraleG (BGBl. Nr. 285/1924) sowie der zur Überwachung der Erfüllung eines Ausgleichs oder Zwangsausgleichs bestellte vertretungsbefugte und ermächtigte Sachwalter nach §§ 157 bis 157 e KO, §§ 57 bis 62 AO.

Da die bei den sonstigen natürlichen Personen für die Erfassung ihrer Geburtsdaten maßgeblichen Argumente (siehe die Ausführungen zur Z 8) für diese gesetzlichen Vertreter kaum zum Tragen kommen, genügt bei diesem Personenkreis die (bloße) Erfassung ihrer Namen.

Für Eintragungen auf Grund im Insolvenzverfahren ergangener Entscheidungen gilt nach § 32 Abs. 1 zweiter Satz HGB der § 15 HGB nicht (Art. II Z 9).

Zur Z 15:

Nach dieser Gesetzesstelle ist nunmehr jede verstreut im materiellen Recht vorgesehene und zu einer Eintragung im Firmenbuch führende Art der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge von Rechtsträgern, aber auch einzelner Rechtssubjekte einzutragen, soweit die Eintragung nicht ohnehin in den §§ 4 Z 1, 5 Z 4, 6 Z 4, 7 Z 2 und § 8 FBG ausdrücklich vorgesehen ist. Zu denken wäre hier beispielsweise an die Geschäftsübernahme durch einen von zwei

Gesellschaftern einer Personengesellschaft nach § 142 Abs. 1 HGB, die nach der Rechtsprechung zur Gesamtrechtsnachfolge führt (vgl. EvBl. 1979/158), und zwar nicht nur, wenn sie kraft gerichtlicher Entscheidung, sondern auch wenn sie durch Vereinbarung herbeigeführt wird (HS Erg. 1952/18).

Rechtsnachfolger eines Beteiligten haben die Rechtsnachfolge nach § 12 Abs. 2 HGB weiterhin „soweit tunlich“ durch öffentliche Urkunde (etwa auch durch eine Amtsbestätigung nach § 178 zweiter Satz AußStrG idF des Art. XI Z 2) nachzuweisen.

Zur Z 16:

Diese Generalklausel soll alle jene Fälle, in denen in sonstigen Vorschriften des materiellen wie formellen Rechts Eintragungen in das Firmenbuch vorgesehen und die nicht in den allgemeinen wie besonderen Eintragungskatalogen der §§ 3 bis 8 FBG aufgenommen sind, erfassen und deren Eintragung auch künftighin sicherstellen.

Zum § 4 FBG:**Zur Z 1:**

§ 11 des Strukturverbesserungsgesetzes sieht steuerliche Begünstigungen und (durch die Verweisung des Abs. 2 auf § 8 Abs. 6) in bestimmter Hinsicht eine Rechtsnachfolge vor, wenn sich Einzelunternehmungen oder Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, zu Handelsgesellschaften zusammenschließen. Wie immer man die zivilrechtlichen Wirkungen dieser steuerlichen Rechtsnachfolge beurteilt, besteht in solchen Fällen ein Informationsbedürfnis des Publikums, weshalb die Eintragung solcher Zusammenschlüsse in das Firmenbuch — sowohl bei den sich zusammenschließenden Rechtsträgern, die gelöscht werden, als auch bei der zusammengeschlossenen Gesellschaft — ausdrücklich vorgesehen wurde. Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, sind regelmäßig die Personengesellschaften des Handelsrechts und die eingetragenen Erwerbsgesellschaften.

Zur Z 2:

Die im Zusammenhang mit Ehepakten einzutragenden Daten ergeben sich aus Art. 6 Nr. 7 Abs. 2 der 4 EVHGB in der Fassung des Art. VII.

Zur Z 3:

§ 32 a HGB wird durch Art. II Z 10 neu eingeführt. Auf die dort gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Zur Z 4:

Hier werden die im § 158 Abs. 1 erster Satz AußStrG aufgezählten Beschränkungen genannt, die in sinngemäßer Anwendung der letztgenannten Gesetzesstelle schon bisher auch in das Handelsregister einzutragen waren (Edlbacher, Verfahren außer Streitsachen², § 158 E 6; OLG Wien 19. 6. 1970, NZ 1970, 189). Eine entsprechende Verständigungspflicht wird darüber hinaus im neuen § 158 Abs. 5 AußStrG (= Art. XI Z 1) festgeschrieben.

Zur Z 5:

Der Tag des Beginns ist bei einer Personengesellschaft des Handelsrechts der Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft mit dem Betrieb ihres Handelsgewerbes nach außen erkennbar hervorgetreten ist; er wird, wenn nicht Bedenken obwalten (dann wäre nach § 14 FBG vorzugehen), dem Gesellschaftsvertrag zu entnehmen sein. Der Tag des Beginns einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft ist immer der Tag ihrer Eintragung in das Firmenbuch (§ 3 Abs. 1 EGG).

Zur Z 6:

Nach § 125 Abs. 1 HGB kann bei den Personengesellschaften des Handelsrechts und daher (§ 4 Abs. 1 EGG) auch bei den eingetragenen Erwerbsgesellschaften ein persönlich haftender Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen sein. Dennoch trifft einen solchen Gesellschafter die volle Haftung.

Hier wie auch an anderen Stellen des Gesetzes wird zur Erleichterung der Identifikation (vgl. die Ausführungen zur Z 8 des § 3 FBG) bei physischen Personen die Anführung des Geburtsdatums gefordert.

Bei im Firmenbuch eingetragenen Rechtsträgern soll — ebenfalls zur besseren Identifikation — die Firmenbuchnummer angeführt werden. Dies gilt auch für Einzelkaufleute, wenn sie unter Verwendung ihrer Firma Gesellschafter sind.

Zur Z 7:

Zur Einführung des Geburtsdatums auch bei Kommanditisten wird auf die Ausführungen zur Z 8 des § 3 FBG verwiesen. Name und Geburtsdatum der Kommanditisten sowie der Betrag ihrer Einlage sind allerdings nach § 162 Abs. 2 HGB (idF des Art. II Z 19) nicht bekanntzumachen.

Die Gleichstellung des Kommanditisten mit dem persönlich haftenden Gesellschafter ist dadurch gerechtfertigt, daß der Kommanditist, soweit er seine Einlage nicht geleistet oder zurückgewährt erhalten hat, wie ein persönlich haftender Gesell-

schafter für die Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet (freilich beschränkt bis zur Höhe seiner nicht an die Gesellschaft geleisteten oder zurückerhaltenen Haftungseinlage).

Zum § 5 FBG:

Dieser umfaßt im wesentlichen die vormals im § 43 HRV für die Abteilung B vorgeschriebenen Eintragungen.

Zur Z 1:

Der Justizausschuß ist der Auffassung, daß auch der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats zumindest bei den Kapitalgesellschaften AG und GmbH (soweit bei dieser überhaupt vorhanden) in das Firmenbuch eingetragen und damit offengelegt werden sollen. Zu diesem Zwecke mußten auch entsprechende Anpassungen im AktG (§§ 29 Abs. 2 Z 3, 32 Abs. 1, 249 — Art. III) und GmbHG (§§ 9 Abs. 2 Z 4, 11, 30 f — Art. IV) vorgenommen werden. Zum Zwecke der Erreichung eines jeweils aktuellen Standes der Aufsichtsratsmitglieder haben sowohl der Vorstand einer AG (§ 91 AktG — Art. III Z 8) als auch die Geschäftsführer einer GmbH (§ 30 f GmbHG — Art. IV Z 9) jeden Wechsel künftighin unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

Derartige Änderungsmitteilungen sind dabei nach § 11 FBG vom Erfordernis der beglaubigten Form ausdrücklich ausgenommen; nach dieser Gesetzesstelle genügt hierfür weiters die Unterfertigung namens des Rechtsträgers durch vertretungsbefugte Personen in der zur Vertretung notwendigen Anzahl und ist hierfür auch nach der neuen Anmerkung 3 b zur Tarifpost 10 GGG nur die halbe Pauschalgebühr zu entrichten (Art. XX Z 8 lit. f).

Zur Z 3:

Die Eintragung des Tages der Einreichung des Jahres- und Konzernabschlusses ergibt sich aus den durch das RLG (BGBl. Nr. 475/1990) neu eingeführten und nach dessen Art. XI Abs. 1 erstmalig auf nach dem 31. 12. 1991 beginnende Geschäftsjahre anzuwendenden §§ 277, 279 und 280 HGB, wobei die Eintragung in das Firmenbuch auf das Datum der Vorlage im Sinne der diesbezüglich neu normierten Offenlegungspflicht für AG und große GmbH bzw. für Konzerne beschränkt bleibt; sie umfaßt also nicht auch ihren Inhalt, der Bestandteil der Urkundensammlung (§ 12 FBG) ist. Im Hinblick auf die Einreichungspflicht spätestens mit Ablauf von 13 Monaten nach dem Bilanzstichtag (§ 277 Abs. 2 HGB) werden derartige Eintragungen somit frühestens im ersten Halbjahr 1993 aktuell werden.

Zur Z 4:

Auch die hier aufgezählten Fälle gewährleisten — wie bereits zum § 4 Z 8 FBG ausgeführt — durch die

23 der Beilagen

11

Publizität der Firmenbucheintragung dieser Fallgruppen bei den Rechtsträgern einen für das Publikum geforderten (zuletzt etwa Reich-Rohrwig, JBl. 1986, 458) erhöhten Verkehrsschutz. Die Fälle der Verschmelzung nach §§ 219 ff AktG erstrecken sich auch auf jenen nach § 234 AktG.

Zur Z 5:

Hier werden die Nichtigkeitsfälle des bisherigen § 44 HRV in Verbindung mit § 144 FGG erfaßt. § 5 Z 5 FBG folgt damit auch der im Art. 2 Abs. 1 lit. i der Publizitäts-RL normierten Offenlegungspflicht gerichtlicher Entscheidungen, in denen die Nichtigkeit einer Kapitalgesellschaft ausgesprochen wird.

Zur Z 6:

Die erste Anmeldung ist nach § 9 Abs. 1 GmbHG von sämtlichen Geschäftsführern vorzunehmen (Abs. 2 Z 2 leg. cit.); für Anmeldungen über Änderungen genügt hingegen nach § 11 FBG die Unterfertigung namens der Gesellschaft durch die vertretungsbefugten Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Anzahl, wofür auch nach Anmerkung 3 b zur Tarifpost 10 GGG nur die halbe Pauschalgebühr anfällt (Art. XX Z 8 lit. f). Die Haftung der Geschäftsführer für schuldhaft falsche Angaben oder deren schuldhaft verzögerte Einreichung wird im § 26 GmbHG (Art. IV Z 7) neu geregelt, auf dessen Ausführungen verwiesen wird.

Zum § 6 FBG:

Die Bestimmung faßt die bisher in der Verordnung vom 14. 5. 1873, RGBl. Nr. 71, in betreff der Anlegung und Führung des Genossenschaftsregisters geregelten Eintragungen — soweit diese nicht bereits durch den § 3 FBG erfaßt sind bzw. in den § 7 GenG (Art. V Z 4) übernommen werden — zusammen, sodaß die gesamte Verordnung als gegenstandslos aufgehoben werden kann (Art. XXIV Abs. 2 Z 1).

Zur Z 2:

Die „Art der Haftung der Genossenschafter“ betrifft die diesbezüglich im Genossenschaftsvertrag nach § 5 Z 12 GenG zwingend vorgeschriebenen Angaben.

Zur Z 3:

Die Eintragungspflicht ergibt sich aus § 5 Z 11 GenG (in Verbindung mit dem mit Inkrafttreten des FBG aufgehobenen § 9 Z 6 GenRegV).

Zur Z 4:

Aus den bereits zu §§ 4 Z 8 und 5 Z 4 FBG erläuterten Gründen werden hier die Fälle der

Verschmelzung nach dem GenVG und der Einbringung nach § 1 Abs. 2 des Strukturverbesserungsgesetzes normiert.

Zum § 7 FBG:**Zur Z 1:**

Entspricht dem bisherigen § 43 Z 3 und 6 lit. b HRV.

Zur Z 2:

Die Eintragung der Verschmelzungs-, Vermögensübertragungs- und Umwandlungsfälle nach den §§ 59, 60 und 61 VAG entspringt den gleichen Erwägungen wie zu § 5 Z 4 FBG.

Zur Z 3:

Hier werden die Nichtigkeitsfälle des § 55 VAG festgeschrieben.

Zum § 8 FBG:

Sparkassen sind nach § 1 Abs. 1 SpG, BGBl. Nr. 64/1979 idF BGBl. Nr. 326/1986, juristische Personen des Privatrechts und als Kaufleute ins Handelsregister (nunmehr Firmenbuch) einzutragen (§ 2 Z 10 FBG), wobei im § 8 nur noch der — noch nicht von der allgemeinen Eintragungsbestimmung des § 3 FBG erfaßte — Fall einer Verschmelzung nach § 25 SpG als besondere Eintragungstatsache anzuführen bleibt.

Zum § 9 FBG:

Während für die bisher in der Abteilung A des Handelsregisters einzutragenden (Personen-)Gesellschaften in § 40 Z 5 Abs. 2 lit. f HRV ausdrücklich die „Auflösung und Fortsetzung der Gesellschaft; die Auflösung auch dann, wenn gleichzeitig ein neuer Geschäftsinhaber eingetragen wird“ angeordnet war, sollte nach § 43 Z 6 lit. i erster Halbsatz HRV bezüglich der in die Abteilung B einzutragenden Gesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit bloß deren „Auflösung, Fortsetzung und Nichtigkeit“ eingetragen werden. § 40 Z 5 Abs. 2 lit. f HRV erfaßte damit jene Fälle, in denen das Unternehmen einer OHG oder KG auf einen Einzelkaufmann übergehen soll. In diesem Sinne lehnt sich die Formulierung des § 9 FBG an diese beiden Vorbildbestimmungen an, wobei einerseits die neue Rechtsform der eingetragenen Erwerbsgesellschaften mitzubücksichtigen und andererseits der Begriff des „Geschäftsinhabers“ durch den im FBG durchgehend verwendeten Ausdruck des „Rechtsträgers“ zu ersetzen war. Selbstredend kann dabei der Begriff der „Auflö-

sung“ nur bei Rechtsträgern mit Personenmehrheit relevant werden, weshalb Einzelkaufleute von der Bestimmung des § 9 FBG nicht erfaßt sind. Im Falle ihres Ablebens kommen vielmehr die Bestimmungen des § 27 HGB über die Erbenfortführung sowie § 32 a Abs. 2 HGB idF des Art. II Z 10 bezüglich des Verlassenschaftsprovisoriums zur Anwendung.

Die Ausnahmebestimmung für Kapitalgesellschaften im § 5 Abs. 1 dritter Satz des Umwandlungsgesetzes, wonach die Eintragung der Auflösung einer Kapitalgesellschaft im Falle des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes ausdrücklich zu unterbleiben hat, da diese bereits ex lege unter Übergang der Aktiven und Passiven der Kapitalgesellschaft auf den Nachfolgeunternehmer mit der Eintragung der Umwandlung eintritt, wird durch Art. IX Z 1 aufgehoben, sodaß § 9 tatsächlich für alle Rechtsträger des § 2 FBG (mit Ausnahme der Z 1) Anwendung finden kann.

Zum § 10 FBG:

Zum Abs. 1:

Eintragungen erfolgten bereits bisher im Handels- und Genossenschaftsregister grundsätzlich nur auf Antrag. Eine Pflicht zur Eintragung von Tatsachen oder Rechtsverhältnissen bestand grundsätzlich nur bei gesetzlicher Anordnung (Friedl-Schinko in Straube, Komm. zum HGB, Rz 5 und 6 zu § 8). Damit nun Eintragungen in das Firmenbuch weitestgehend mit Richtigkeitsgewähr ausgestattet werden können, bedarf es deren jeweiliger Aktualisierung. Der Abs. 1 der neuen Regelung ordnet daher — unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften — im Falle der Änderung eingetragener Tatsachen deren unverzügliche Anmeldung beim Gericht und die ebenso unverzügliche Eintragung im Firmenbuch an. Bei Wegfall oder Aufhebung einer Tatsache, auf die sich eine (nunmehr unrichtige) Eintragung gründete, also deren eingetretener Unzulässigkeit, ist diese — vorbehaltlich der Ausführungen zum § 20 Abs. 2 — überhaupt zu löschen. Es handelt sich dabei gleichsam um den „actus contrarius“ zu den (allgemeinen wie besonderen) Eintragungen der §§ 3 ff FBG.

Zum Abs. 2:

1. Diese Bestimmung hat den § 142 Abs. 1 erster Satz FGG zum Vorbild; im Vergleich zu diesem stellt sie aber durch die Wendung „Ist oder wird ...“ statt des Wortes „war“ nicht auf den Zeitpunkt der Eintragung ab.

Hieraus folgt, daß einerseits eine Löschung nicht zu erfolgen hat, wenn eine im Zeitpunkt ihrer Vornahme unzulässige Eintragung zwischenweilig geheilt ist, und umgekehrt eine Eintragung auch zu löschen ist, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Vornahme zwar zulässig war, jedoch zwischenweilig unzulässig geworden ist.

Im übrigen ist aber unter Berücksichtigung dieser Ausführungen die bisherige Rechtsprechung zum § 142 Abs. 1 FGG grundsätzlich weiterhin anwendbar (vgl. insbes. Friedl-Schinko in Straube, Komm. zum HGB, Anhang FGG). Unzulässig ist eine Eintragung sohin insbesondere dann, wenn sie sachlich unrichtig ist oder wenn gesetzliche Erfordernisse für die Eintragung (nunmehr) fehlen, deren Mangel die Beseitigung im öffentlichen Interesse oder im Interesse der Beteiligten geboten erscheinen läßt. Das amtswegige Verfahren dient dabei öffentlichen Interessen und nicht den privaten der Beteiligten; die Entscheidung wirkt ex nunc. Das im Abs. 2 des § 142 FGG vorgeschaltene Benachrichtigungsverfahren wird durch die Verständigungspflicht nach § 18 FBG ersetzt.

Als Beispiel für die Möglichkeit einer solchen amtswegigen Löschungseintragung kann der Fall des § 31 Abs. 2 zweiter Satz HGB (Art. II Z 8) dienen, auf dessen Ausführungen verwiesen wird (vgl. hierzu auch Friedl-Schinko, aaO, Rz 6 zu § 8).

2. Sachlich und örtlich zuständig ist das Gericht, welches das zu berichtigende Firmenbuch führt (§ 120 JN — Art. XII Z 3). Das Verfahren wird zwar von Amts wegen eingeleitet; dies schließt jedoch nicht aus, daß Anregungen dazu auch von anderer Seite (Privatpersonen, Kammern, Behörden) an das Gericht herangetragen werden können.

3. Auch wenn das Gericht sich überzeugt, daß eine im Sinne des § 10 Abs. 2 FBG unzulässige Eintragung vorliegt, ist es nicht schlechthin genötigt, das Lösungsverfahren einzuleiten. Durch das Wort „kann“ wird dem Gericht keine unbedingte Pflicht auferlegt, sondern eine Befugnis eingeräumt, von der es nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Gebrauch zu machen hat. Von der Befugnis ist deshalb in der Regel nur dann Gebrauch zu machen, wenn die Amtslöschung entweder im öffentlichen Interesse an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Firmenbuchs oder im Interesse der Beteiligten liegt.

4. Der Fall des bisherigen § 143 FGG (amtswegige Löschung einer Eintragung in den Fällen des § 142 FGG durch das OLG) wird in das bestehende System der Amtslöschungen hingegen nicht mehr aufgenommen, da sich gezeigt hat, daß seitens der Praxis hiefür kein Bedürfnis besteht.

5. Im ADV-Firmenbuch müssen gelöschte Eintragungen — mit einer entsprechenden Kennzeichnung — weiterhin abfragbar bleiben, werden allerdings in einen Firmenbuchauszug nur auf besonderen Antrag aufgenommen (§§ 31, 33 Abs. 4 FBG).

Zum § 11 FBG:

Anmeldungen, die die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift, den Geschäftszweig, die Aufsichtsratsmitglieder sowie die Gesellschafter

einer GmbH samt deren Stammeinlagen und den darauf geleisteten Einzahlungen betreffen, können bei einzelnen Rechtsträgern in der Praxis in häufiger Abfolge aktuell werden. Da nach § 12 Abs. 1 HGB Anmeldungen zur Eintragung in das Firmenbuch, sofern sie nicht persönlich beim Gericht bewirkt werden, in öffentlich beglaubigter Form einzureichen sind, hält der Justizausschuß dafür, daß dieses strenge Formerfordernis hier durchbrochen werden kann. Hiefür soll daher eine Unterfertigung namens des betroffenen Rechtsträgers durch vertretungsbefugte Personen bloß in der zur Vertretung notwendigen Anzahl ausreichen. Außerdem wird für diese Fälle vereinfachter Anmeldung durch die neue Anmerkung 3 b zur Tarifpost 10 GGG (Art. XX Z 8 lit. f) eine Halbierung der ansonsten vorgeschriebenen Pauschalgebühr vorgesehen.

Zum § 12 FBG:

Die Sammlung für das Handelsregister bedeutsamer Urkunden in einem „Beilagenbuch“ war bereits im § 10 der Verordnung der Ministerien der Justiz und des Handels im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 9. 3. 1863, RGBl. Nr. 27, womit zur Vollziehung des Gesetzes vom 17. 12. 1862, RGBl. Nr. 1/1863, betreffend die Einführung eines Handelsgesetzbuches, die erforderlichen Bestimmungen über Anlegung und Führung des Handelsregisters erlassen wurden, vorgesehen. Auch § 10 der bisherigen GenRegV normierte ausdrücklich die Sammlung des Genossenschaftsvertrags und denselben abändernder Beschlüsse „in einer vollständigen Abschrift oder einem vollständigen Abdrucke“ in einem Beilagenbuch, welches „einen ergänzenden Bestandteil des Genossenschaftsregisters“ bildet.

Die neue — als Begriff so wie das „Hauptbuch“ dem Grundbuchsrecht entlehnte — Urkundensammlung genießt zwar nicht den Publizitätsschutz des § 15 HGB (diese Wirkung kommt nur den Eintragungen im Hauptbuch zu), sie ist jedoch ebenso wie dieses grundsätzlich öffentlich und damit für jedermann einsehbar (§ 9 Abs. 1 HGB — Art. II Z 1; Näheres hiezu regelt nunmehr § 33 Abs. 2 FBG). Die mangelnde Publizitätswirkung ergibt sich dabei daraus, daß § 15 HGB diese ja nur Tatsachen zu- bzw. aberkennt, die in das Firmenbuch „eingetragen“ bzw. noch „nicht eingetragen“ sind. Im Firmenbuch werden Tatsachen jedoch bloß im Umfange der §§ 2 bis 9 FBG eingetragen, auch § 29 Abs. 1 FBG sieht die ADV-mäßige Speicherung von Eintragungen in einer besonderen Datenbank bloß hinsichtlich des Hauptbuches, nicht auch hinsichtlich der Urkundensammlung vor, für die allerdings nach Maßgabe der technischen Gegebenheiten ebenfalls das Medium der elektronischen Speicherung und Wiedergabe Verwendung finden kann.

Von jenen für die Urkundensammlung bestimmten Urkunden, die Gegenstand einer Eintragungsanmeldung sind, sowie in Ermangelung derartiger Urkunden auch von der Anmeldung selbst, wenn diese Grundlage der Eintragung bildet, soll dabei nach Auffassung des Justizausschusses dann vom Gericht selbst eine Ablichtung im kurzen Wege (sofern nicht von der Partei eine solche zur Verfügung gestellt worden ist) für den Akt hergestellt werden, wenn das Original exemplar in die für den einsichtnehmenden Parteienverkehr zur Verfügung stehende Urkundensammlung aufzunehmen ist und für den Akt ein Zweitstück benötigt wird.

Zum § 13 FBG:

Zum Abs. 1:

Dieser entspricht inhaltlich einerseits dem bisherigen § 125 a Abs. 1 FGG — ergänzt um die gesetzliche Interessenvertretung, deren Befassung in den §§ 14 und 21 Abs. 1 sowie Art. XXIII Abs. 8 noch näher determiniert wird —, andererseits dem § 3 Abs. 3 GenRegV. Statt für „Polizei- und Gemeindebehörden“ werden die entsprechenden Mitteilungspflichten nunmehr generell für alle Verwaltungsbehörden statuiert.

Zum Abs. 2:

Anstelle des nicht mehr zur Eintragung in das Firmenbuch vorgesehenen Unternehmensgegenstandes (siehe die Ausführungen zum § 33 Abs. 2 HGB — Art. II Z 11) soll jedem in das Firmenbuch Einsichtnehmenden einerseits als allgemeine Information eine „kurze Bezeichnung des Geschäftszweigs nach eigener Angabe“ (§ 3 Z 5 FBG samt Ausführungen hiezu), andererseits aber als besonders qualifizierte Information eine Mitteilung der Gewerbebehörde über alle die Gewerbeausübung eines eingetragenen Rechtsträgers betreffenden Umstände zur Verfügung stehen und Auskunft geben. Diese hat ihre rechtliche Grundlage in § 365 Abs. 3 GewO 1973 und wird von den österreichweit bereits in weitem Umfang auf EDV umgestellten Gewerbe registern an die nach § 120 JN zuständigen Gerichtshöfe, somit in einfacher Weise, abgegeben werden können.

Auf die Ausführungen zum Art. XXIII Abs. 8 wird hingewiesen.

Die Mitteilungen der Gewerbebehörden nach § 13 Abs. 2 FBG und nach Art. XXIII Abs. 8 sind in die Urkundensammlung aufzunehmen, also nicht in das Hauptbuch einzutragen.

Zum § 14 FBG:

Zum Abs. 1:

Im § 23 Abs. 1 der bisher in Geltung stehenden HRV war vorgesehen, im Verfahren zur Eintragung

neuer Firmen und Firmenänderungen „in der Regel, sonst in zweifelhaften Fällen das Gutachten der Handelskammer einzuholen, falls dies nicht aus besonderen Gründen untunlich ist.“ Bei Abweichen des Gerichts vom Vorschlag des Gutachtens sollte die Entscheidung der Handelskammer unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Darüber hinaus normierte der § 37 HRV eine Reihe ins einzelne gehender Mitteilungspflichten des Gerichtes an die Kammern.

Die neu formulierte Gesetzesstelle soll nun einerseits diese Einbindung der Kammern auch auf sonstige gesetzliche Interessenvertretungen (nämlich jene, der der Rechtsträger angehört oder angehören wird) ausdehnen (was übrigens bereits durch die Rechtsprechung zu den „Organen des Handelsstandes“ des § 126 FGG geschehen ist), andererseits durch den Entfall der Worte „in der Regel“ (im § 23 der bisherigen HRV) auf tatsächliche Zweifelsfälle bei der Prüfung der gesetzlichen Eintragungsvoraussetzungen zur Vermeidung unzulässiger Eintragungen einschränken. Damit soll in erster Linie eine Entlastung der — bisher vielfach auch in klaren Fällen gutachterlich — befaßten Interessenvertretungen erreicht werden, dies in voller Übereinstimmung mit den gesetzlichen Interessenvertretungen, zumal der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die sich nach den Bekundungen ihrer Vertreter mehr als Serviceorganisation denn als Kontrollorgan versteht.

Für eine eingetragene Erwerbsgesellschaft zur Ausübung eines freien Berufes (Partnerschaft) ist gesetzliche Interessenvertretung die nach dem in Betracht kommenden freien Beruf zuständige Kammer oder Standesvertretung. Auch die gesetzlichen Interessenvertretungen freier Berufe sollen im Eintragungsverfahren nur befaßt werden, wenn beim Gericht Zweifel bestehen oder gegen die Zulässigkeit der Eintragung Bedenken obwalten. Die automatische Einholung einer Art „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ in allen Eintragungsfällen hält der Justizausschuß nicht für erforderlich und wurde daher auch nicht normiert. Die Einhaltung berufsrechtlicher Vorschriften, zum Beispiel über die Anmeldung freiberuflich tätiger Erwerbsgesellschaften bei der zuständigen Interessenvertretung (Standesvertretung), hat das Gericht, wenn keine Bedenken obwalten, nicht zu überwachen.

Durch den § 14 FBG wird der Amtswegigkeitsgrundsatz des § 2 Abs. 2 Z 5 AußStrG (Untersuchungsmaxime) nicht beeinträchtigt (§ 15 Abs. 1 FBG).

Daß Parteien von sich aus — vorsorglich — auch weiterhin „Gutachten“ (Stellungnahmen) erwirken können, haben die Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Vorbereitungen ausdrücklich zugestanden.

Als Zweifelsfälle im Sinne des Abs. 1 könnten sich — unvorgreiflich der Rechtsprechung der Gerichte — nach Ansicht des Justizausschusses jene Fälle erweisen, in denen es um die Prüfung der qualitativen und quantitativen Merkmale des Erfordernisses eines kaufmännischen Geschäftsbetriebs nach § 2 HGB bzw. der Abgrenzung von Voll- und Minderkaufleuten im Sinne des § 4 Abs. 1 HGB geht (vgl. hierzu Straube in Straube, Komm. zum HGB, Rz 4 und 5 zu § 2 sowie Rz 2 bis 4 zu § 4), also etwa um den Nachweis des Überschreitens der Umsatzgrenzen des § 125 BAO als Kriterium zur Annahme des Überschreitens des Umfangs eines Kleingewerbes. Zweifelhafte könnte auch die Beantwortung der Frage sein, ob und inwieweit der Firmenwortlaut etwa einer GmbH dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt ist (§ 5 Abs. 1 GmbHG).

Zum Abs. 2:

Dieser normiert — ähnlich dem § 185 Abs. 3 AußStrG und dem § 18 FBG — eine Zustimmungsfiktion, wenn die befaßte Interessenvertretung binnen der vom Gericht gesetzten, mindestens 14-tägigen-Frist keine Stellungnahme abgibt — freilich beschränkt auf die angefragte Eintragungsvoraussetzung.

Zum Abs. 3:

Dieser hat den bisherigen § 126 FGG zum Vorbild, ergänzt um die gesetzlich zuständigen Revisionsverbände bei Eintragungen von Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften, denen bereits bisher aus § 7 GenRegV iVm § 9 AußStrG insbesondere eine Rekurslegitimation gegen Entscheidungen über Eintragungen in das Genossenschaftsregister zugestanden ist (SZ 21/132 uam). Aus dem Wort „unterstützen“ ergibt sich dabei nach Auffassung des Justizausschusses unter Umständen auch ein selbstständiges, spontanes, nicht erst über Aufforderung des Gerichtes erfolgendes Tätigwerden der Interessenvertretung bzw. des Revisionsverbandes.

Zum § 15 FBG:

Zum Abs. 1:

Derzeit sind nach Art. 1 Abs. 1 Z 3 der 4. EVHGB in Handels- und Genossenschaftsregistern die Bestimmungen des 7. Abschnittes „Handelssachen“ des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. 5. 1898, dRGBI. 189 (FGG), mit Ausnahme der §§ 125 und 147 und, soweit er sich auf die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bezieht, des § 148 Abs. 1 anzuwenden; im übrigen gelten nach Art. 9 der 4. EVHGB die Verfahrensbestimmungen der § 1 bis 19 AußStrG. Diese Rechtslage ist unüber-

23 der Beilagen

15

sichtlich, kompliziert und darüber hinaus auf Grund ihrer reichsdeutschen Verwurzelung mit den österreichischen Rechtsvorschriften da und dort sprachlich wie inhaltlich nicht gleichlaufend. Aus diesem Grunde soll — wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt — die Einführung des Firmenbuchs auch zum Anlaß genommen werden, hier eine Vereinheitlichung und Vereinfachung einzuführen.

Grundgedanke der Erneuerung ist einerseits die generelle und durch möglichst wenige Ausnahmen durchlöchernde Einführung des Ersten Hauptstücks (Allgemeine Anordnungen) des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. 8. 1854, RGBl. Nr. 208 idGF (§§ 1 bis 19), — wie dies im übrigen auch schon durch Art. 9 Abs. 1 der 4. EVHGB angeordnet gewesen ist —, andererseits die Ablösung der auf Grund der vorgenannten Erwägungen unzeitgemäßen Rechtslage des FGG durch eine besondere verfahrensrechtliche Regelung; dies freilich nur soweit das unbedingt notwendig ist. Die §§ 15 ff FBG ersetzen somit weitestgehend die §§ 132 ff FGG, welche insoweit ersatzlos aufgehoben werden können (Art. XXIV Abs. 2 Z 2).

Zum Abs. 2:

Dieser stellt klar, daß Rechtsträger, die ihre Rechtspersönlichkeit an sich erst durch die Eintragung in das Firmenbuch erlangen, im Verfahren über ihre erste Eintragung doch bereits als parteifähig anzusehen sind.

Aus der Wendung „... sind ... von den vorgesehenen Organen zu vertreten ...“ folgt, daß es sich um jene Organe handeln muß, die in den jeweiligen Verträgen oder Satzungen vorgesehen sind.

Zum § 16 FBG:

Entsprechend dem Vorbild des § 85 Abs. 2 GBG verlangt das Gesetz nunmehr zur Sicherstellung eines geordneten und beschleunigten Verfahrensablaufs eine möglichst genaue Angabe des Inhalts der begehrten Eintragung. Bei der Anwendung dieser neuen Bestimmung ist allerdings nicht übertrieben formalistisch am Wortlaut zu haften und auf den § 17 FBG über Mängelbehebung und Verbesserung sowie auf die Grundsätze des außerstreitigen Verfahrens Bedacht zu nehmen.

Zum § 17 FBG:

Es ist herrschende Rechtsprechung, daß (vor allem auch) im Bereich des außerstreitigen Verfahrens durch Verbesserungsaufträge (insbesondere) Formalentscheidungen vermieden werden sollen (vgl. Edlbacher, Verfahren außer Streitsachen²,

E 14 zum § 2). Deshalb soll hier die Verpflichtung des Gerichts besonders hervorgehoben werden, dem Antragsteller die Behebung von Mängeln, wenn sie behebbar sind, aufzutragen und erforderlichenfalls auch die hierfür notwendigen Anleitungen zu geben. Dabei nimmt der Justizausschuß bewußt keine Unterscheidung zwischen „formellen“ und „materiellen“ Mängeln vor. Es werden daher auch inhaltliche Mängel von Anmeldungen verbessert werden können, wenn sie behebbar sind.

Nur wenn der Antragsteller trotz Belehrung auf einem bestimmten Begehren besteht, etwa um entgegen der Rechtsmeinung des Gerichts eine seiner Auffassung entsprechende Rechtsmittelentscheidung zu erwirken, oder wenn der Mangel unbehebbar ist, wird das Gericht die Anmeldung zurück- oder abzuweisen haben.

Zum § 18 FBG:

Dieser sieht das im bisherigen § 146 Abs. 1 FGG nur für die Fälle des § 145 FGG vorgesehene Prinzip des beiderseitigen Gehörs schlechthin für alle durch Verfügungen des Gerichts in Angelegenheiten des Firmenbuchs erfaßten Rechtseingriffe bezüglich hievon betroffener Personen vor (denen ja bereits nach geltendem Recht Beteiligtenstellung und damit auch ein Rekursrecht zustehen: vgl. Edlbacher, Verfahren außer Streitsachen², E 67 zum § 9). Hiefür wird es ausreichend sein, diese von einem derartigen beabsichtigten Eingriff zu verständigen (also etwa einen darauf abzielenden Antrag in Gleichschrift oder Kopie an sie zuzustellen).

Da sich in außerstreitigen Unterhaltssachen die durch Art. VII Z 4 KindG (BGBl. Nr. 403/1977) eingeführte Bestimmung des § 185 Abs. 3 AußStrG in der Praxis bewährt hat, wird eine solche Regelung auch für das Verfahren nach dem FBG für zweckmäßig erachtet: Demnach genügt das Gericht dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (§ 2 Abs. 2 Z 5 AußStrG) in Sachen des Firmenbuchs, wenn derjenige, in dessen (in das Firmenbuch) eingetragene Rechte durch eine vorgesehene Verfügung eingegriffen werden soll, zur Äußerung — binnen angemessener (mindestens vierzehntägiger) Frist — mit dem Hinweis aufgefordert wird, daß im Falle der Nichtäußerung angenommen werde, daß er der beabsichtigten Verfügung keine Einwendungen entgegensetzt. Voraussetzung einer solchen Annahme ist allerdings, daß die Aufforderung zur Äußerung ordnungsgemäß zugestellt worden ist. Dabei wird jedoch mangels einer diesbezüglichen Anordnung das strenge Erfordernis der Zustellung zu eigenen Händen (im Sinne des § 106 ZPO iVm § 21 ZustG) nicht anzunehmen sein, weshalb auch eine Ersatzzustellung nach § 16 ZustG (allenfalls auch eine solche mittels Edikts nach § 25 ZustG) zulässig sein wird. Erfolgt hinsichtlich der Verständigung eine rechtswirksame Zustellung, ist jedoch

danach etwa der Beschluß über die Löschung einer Firma (etwa als Fall des § 31 Abs. 2 HGB idF des Art. II Z 8) nicht zustellbar, wird nach § 8 Abs. 2 ZustG vorgegangen werden können.

Um den Officialgrundsätzen des Zwangsstrafenrechts nach § 24 FBG Rechnung zu tragen, war die (Zustimmungs-)Fiktion durch Nichtäußerung hierfür nicht vorzusehen, weshalb dort der § 18 FBG nicht anwendbar sein soll.

Zum § 19 FBG:

Diese neue Regelung lehnt sich bezüglich ihres Umfangs eng an den § 127 erster Satz FGG und den § 190 ZPO an; nach der herrschenden Rechtsprechung ist dem außerstreitigen Verfahren nämlich eine förmliche Unterbrechung fremd (vgl. Edlbacher, Verfahren außer Streitsachen², E 16 zum § 2).

Da überdies der § 2 Abs. 2 Z 7 AußStrG unberührt bleibt, kann der § 127 FGG zur Gänze aufgehoben werden (siehe Art. XXIV Abs. 2 Z 2).

Zum § 20 FBG:

Zum Abs. 1:

Dem Bestimmtheitsgebot des § 16 FBG folgend, soll die Entscheidung des Gerichts über eine Eintragung sowohl in erster als auch in jeder höheren Instanz zur Gewährleistung eines zweifelsfreien Vollzugs den Wortlaut der Eintragung enthalten. Damit soll auch gewährleistet werden, daß Entscheidungen und Eintragungen im Firmenbuch übereinstimmen.

Zum Abs. 2:

Der Justizausschuß ist der Auffassung, daß im Firmenbuchverfahren — wie im Grundbuchsrecht — abändernde Entscheidungen der Rechtsmittelinstanzen grundsätzlich sofort ihren Niederschlag im Buch finden sollen, und zwar in der Weise, daß die vom Erstgericht verweigerte Eintragung durchgeführt oder die vom Erstgericht bewilligte Eintragung gelöscht oder geändert wird. Um allerdings ein mehrmaliges Schwanken des Registerstandes — beispielsweise wenn das Rekursgericht abändert, der Oberste Gerichtshof aber die Entscheidung des Erstgerichts wieder herstellt — zu vermeiden, sollen Rechtsmittelentscheidungen erst nach ihrer Rechtskraft zu einer Löschung oder Änderung der vom Erstgericht bewilligten Eintragung führen.

Nur in jenen Fällen, in denen durch eine Eintragung ein nicht ohne weiteres widerrufbarer Rechtszustand geschaffen wurde, aus dem möglicherweise Dritte bereits Rechte ableiten können, so zum Beispiel bei der Eintragung einer Kapitalgesellschaft, die dadurch rechtlich existent wird und sich

am Rechtsverkehr beteiligen kann, soll das Erstgericht, wie es derzeit die Judikatur in Handelsregistersachen in allen Fällen verlangt, zu einer amtswegigen Löschung — im besonderen unter Bedachtnahme auf die Verfahren nach den §§ 205 ff AktG oder §§ 89 ff GmbHG — ex nunc schreiten. Auch diese Vorgangsweise ist durch die Worte „vom Gericht erster Instanz zu vollziehen“ gedeckt und mitumfaßt.

Zum § 21 FBG:

Zum Abs. 1:

Diese Bestimmung normiert die Zustellung des Beschlusses über die Eintragung an den Antragsteller, die zuständige gesetzliche Interessenvertretung und bei Eintragungen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften an den zuständigen gesetzlichen Revisionsverband, das sind Personen und Stellen, denen nach § 14 Abs. 3 FBG das Recht zusteht, Rechtsmittel zu erheben.

Zum Abs. 2:

Dieser stellt klar, daß darüber hinaus gesondert bestehende gesetzliche Zustellungsvorschriften durch die Neuordnung unberührt bleiben (so zB nach § 9 KWG an das BMF und die Oesterreichische Nationalbank sowie § 37 Abs. 2 WGG an die Landesregierungen).

Schließlich werden auch Zustellungen an Gerichte, etwa in den Eintragungsfällen des § 4 Z 2 FBG (Pflegergericht) und § 3 Z 13 und 14 FBG (Konkurs- und Ausgleichsgericht bzw. Exekutionsgericht) sowie des § 4 Z 3 FBG (Abhandlungsgericht — § 158 Abs. 5 AußStrG idF Art. XI Z 1) in Betracht kommen.

Zum § 22 FBG:

Zum Abs. 1:

Derzeit ist die Benachrichtigung der Finanzbehörden von Eintragungen im Handels- oder Genossenschaftsregister zum Zweck der Wahrnehmung von steuer- und gebührenpflichtigen Tatbeständen in Erlässen des Bundesministeriums für Justiz geregelt. Nunmehr wird die Pflicht zur Benachrichtigung des zuständigen Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern (in Vorarlberg des Finanzamtes Feldkirch) gesetzlich verankert. Dieses Finanzamt wird nach Lage der Sache andere Dienststellen der Finanzverwaltung, zum Beispiel das Lagefinanzamt, von Eintragungen verständigen können, die für die Abgabenverwaltung relevant sind.

Zum Abs. 2:

Bei den nach § 2 GSVG pflichtversicherten persönlich haftenden Gesellschaftern der Personengesellschaften des Handelsrechts (OHG und KG)

und — nach dem kürzlich vom Nationalrat beschlossenen Sozialrechts-Änderungsgesetz — auch der eingetragenen Erwerbsgesellschaften sowie bei den zu Geschäftsführern bestellten Gesellschaftern einer GmbH beginnt die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung beim Eintritt eines dieser Gesellschafter in die Gesellschaft mit dem Tag, an dem die Eintragung des Gesellschafters bzw. des Geschäftsführers in das Firmenbuch (§ 6 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 3 Z 2 und 3 leg. cit.) beantragt wurde. Nach § 7 Abs. 1 Z 2 und 3 bzw. Abs. 2 Z 2 und 3 GSVG endet sie mit dem Letzten des Kalendermonats, in dem die Löschung der Eintragung oder die Eintragung des Widerrufs der Bestellung im Firmenbuch beantragt worden ist. Schon jetzt entsprach es der überwiegenden Praxis der Registergerichte, die Einlangedaten derartiger (Handelsregister-)Eingaben der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (regelmäßig auf Anfrage) mitzuteilen. Die Umstellung auf ein ADV-gestütztes Firmenbuch wird vom Gesetzgeber zum Anlaß genommen, nunmehr diese Benachrichtigungen verpflichtend anzuordnen.

Zum § 23 FBG:

Die Bestimmung ist dem bisherigen § 129 FGG — erweitert um den klarstellenden Hinweis, daß der Notar auch Zustellungen in Empfang nehmen kann — nachgebildet.

Zum § 24 FBG:

Dieser faßt — als Fallgruppe des bisherigen § 132 FGG — den Inhalt der Sanktionsregelungen des § 14 HGB einerseits und des § 37 Abs. 1 HGB andererseits zusammen — weshalb sämtliche drei genannten Bestimmungen in einem aufgehoben werden können (Art. II Z 5 und 13, Art. XXIV Abs. 2 Z 2). Im Hinblick auf die durch den § 15 Abs. 1 FBG vorgesehene generelle Geltung auch des Rechtsmittelverfahrens der §§ 9 ff AußStrG haben allerdings die Bestimmungen über das nicht mehr zeitgemäße Widerspruchsverfahren zu entfallen. Im übrigen ist die Gesetzesstelle der Vorbildbestimmung des § 283 HGB in der Fassung des RLG nachgebildet.

Aus dem Begriff „anzuhalten“ im Abs. 1 und der im Abs. 2 enthaltenen Wendung „... bis zu 100 000 S zu erhöhen...“ folgt, daß der Betroffene durch stufenweises Vorgehen des Gerichts zur Erfüllung seiner Verpflichtung veranlaßt werden soll: Zunächst ist vom Gericht auszusprechen, welches Verhalten überhaupt zu setzen ist, und dabei eine Zwangsstrafe anzudrohen; erst im Nichtbefolgungsfall ist diese zu verhängen und allenfalls eine weitere (höhere) wiederum anzudrohen und schließlich zu verhängen. Auch wenn das Gericht schon nach Abs. 2 vorgegangen ist, kann es

erneut durch stufenweises Vorgehen im Sinne des Abs. 1 den Betroffenen zum Befolgen des Gesetzes anhalten; diese Schritte können sohin unter Umständen auch mehrfach wiederholt werden. Eine Grenze bilden nur die im § 24 FBG normierten Obergrenzen der einzelnen Zwangsstrafen.

Die Bekanntmachungsblätter, in denen der Beschluß über die verhängte Zwangsstrafe auf Kosten des Beteiligten zu veröffentlichen ist, ergeben sich aus § 10 Abs. 1 und 2 HGB in der Fassung des RLG.

Zum § 25 FBG:

Der Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 35 HRV.

Der Abs. 2 stellt klar, daß eine eingetragene OHG oder KG im Falle des Verlustes ihrer Vollkaufmannseigenschaft zur offenen Erwerbsgesellschaft bzw. Kommandit-Erwerbsgesellschaft wird. Diese Bestimmung ist im Zusammenhalt mit § 3 Abs. 1 EGG sowie mit § 18 FBG zu lesen. Wenn ein Gericht Anhaltspunkte dafür erhält, daß die Vollkaufmannseigenschaft einer OHG oder einer KG nicht mehr vorliegt, wird es demnach den betroffenen Rechtsträger im Sinne des § 18 FBG zu einer Äußerung aufzufordern haben; diesem steht es dann frei, entweder (zum Beispiel durch ein Gutachten der zuständigen Interessenvertretung) darzutun, daß die Vollkaufmannseigenschaft nach wie vor gegeben ist, oder die Rechtsform (in OEG oder KEG) und die Firma (durch Aufnahme des Zusatzes OEG oder KEG) zu ändern oder die OHG oder KG löschen zu lassen.

Zum § 26 FBG:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 17 HRV. „... andere offenbare Unrichtigkeiten“ sind beispielsweise Eintragungen, die an falscher Stelle, insbesondere bei einem Rechtsträger, zu dem sie nicht gehören, vorgenommen wurden.

Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung des Gerichtes oder deren Ausfertigungen können nach der gleichartigen Bestimmung des § 419 ZPO berichtigt werden, die im außerstreitigen Verfahren subsidiär anzuwenden ist (Edlbacher, Verfahren außer Streitsachen², E 181 zu § 9 und E 1 zu § 18).

Die Notwendigkeit einer öffentlichen Bekanntmachung der Berichtigung läge etwa vor, wenn der Eintragungsfehler bereits in einer früheren öffentlichen Bekanntmachung enthalten war und einen wesentlichen Punkt der Eintragung betroffen hat.

Zum § 27 FBG:

Diese Bestimmung folgt dem schon bewährten § 10 GUG; durch die Verwendung von Formblät-

tern bzw. durch Formatierung soll eine einfachere Erledigung der Anträge sowie die Vermeidung von Fehlern bei der Erfassung im ADV-Firmenbuch erreicht werden. Da sich die Verhältnisse auf dem Gebiete des ADV-Einsatzes öfter ändern, wird gesetzestechisch die Form der Verordnungsermächtigung gewählt.

Zum § 28 FBG:

1. Dieser enthält die gesetzliche Grundlage für die Umstellung des bisherigen Handels- und Genossenschaftsregisters auf ADV.

Da die Umstellung des Firmenbuchs auf ADV für ganz Österreich aus technischen Gründen (siehe den Allgemeinen Teil) nur etappenweise verwirklicht sein wird, wird diese Ermächtigung mit der Möglichkeit der Einschränkung auf bestimmte Gerichte, bestimmte Rechtsträger nach § 2 FBG oder bestimmte Teile des Firmenbuchs vorgesehen. Der Justizausschuß geht davon aus, daß das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt, die Umstellung auf ADV zunächst nur für eingetragene Erwerbsgesellschaften ab 1. Jänner 1991 anzuordnen und die Umstellung auf die ADV-mäßige Führung des Hauptbuchs zu beschränken, weil eine Übernahme der Urkundensammlung in das Rechenzentrum derzeit technisch noch nicht durchführbar ist.

3. Mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang dieser Bestimmung mit dem § 89 f GOG werden auch die Vollziehungskompetenzen zu dieser Bestimmung (siehe § 48 RpfLG und Art. XLII Z 3 der WGN 1989) zu beachten sein.

Zum § 29 FBG:

Ebenso wie im ADV-Grundbuch, in dem das händisch geführte Hauptbuch durch die Grundstücksdatenbank ersetzt worden ist, sollen im ADV-Firmenbuch die Eintragungen des nunmehrigen Hauptbuchs in der Datenbank des Firmenbuchs aufgehen. An der rechtlichen Qualifikation der Eintragungen ändert sich durch die technisch neue Eintragungsart nichts. Siehe hierzu auch die Ausführungen zum § 12 FBG.

Aus dem Abs. 2 folgt, daß in Zukunft auch der Inhalt der Urkundensammlung — nach Zweckmäßigkeit und Entwicklung der technischen Möglichkeiten (siehe den Allgemeinen Teil) — in der Datenbank des Firmenbuchs gespeichert werden kann.

Zum § 30 FBG:

Hiezu wird ebenfalls auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen. Anstelle des bisherigen Aktenzeichens mit dem Gattungszeichen HRA,

HRB oder Gen — je nach Eintragung einer Firma in die Abteilung A oder B des Handelsregisters bzw. Eintragung in das Genossenschaftsregister — erhält jeder in die Datenbank des Firmenbuchs (§ 29 FBG) eingetragene Rechtsträger (§ 2 FBG) nunmehr eine vom System automatisch vergebene Firmenbuchnummer (§ 30 FBG), die bis zur allfälligen Löschung beibehalten wird (§ 3 Z 1 FBG), auch wenn der Sitz verlegt oder die Rechtsform geändert wird.

Die Firmenbuchnummer wird im Rechtsverkehr — etwa auch von Behörden — zur Kennzeichnung der Rechtsträger verwendet werden können.

Zum § 31 FBG:

Diese Bestimmung hat ihr Vorbild im bisherigen § 16 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 HRV.

Zum § 32 FBG:

Aus jeder Eintragung im ADV-mäßig geführten Firmenbuch soll der der Eintragung zugrunde liegende Gerichtsbeschuß ersichtlich sein, damit ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Akt, den in der Urkundensammlung abgelegten Urkunden und den in der Datenbank des Firmenbuchs eingetragenen Daten gewährleistet ist.

Die Angabe des Tages des Vollzugs einer in das Firmenbuch aufgenommenen (und damit auch in einem Firmenbuchauszug ausgedruckten) Eintragung (wie § 15 der bisher geltenden HRV in Verbindung mit § 130 Abs. 1 FGG) entspricht einem Wunsch der einsichtnehmenden Berufsgruppen. Hiedurch wird auch vermieden, daß in jenen Fällen, in denen ein Informationsbedürfnis hinsichtlich des Eintragungstages besteht, zeit- und arbeitsaufwendig in der Geschäftsstelle des Gerichts eine ergänzende Akteneinsicht vorgenommen werden muß.

Das Eingeben von Daten über einen Bildschirmarbeitsplatz ermöglicht — technisch gesehen — ein sehr einfaches Ändern und Löschen von Daten, somit auch das Ausbessern von Eingabefehlern. Dies soll unbeschränkt nur so lange erlaubt sein, bis die Eintragungen (förmlich) vollzogen worden sind, also nicht mehr in dem Zeitpunkt, in dem die Daten aus einem Arbeitsteil der Datenbank in das (eigentliche) Hauptbuch der Datenbank übertragen werden (sogenannter Tageswechsel) und damit bei Abfragen Inhalt von Firmenbuchauszügen (Ausdrucken) werden können.

Zum § 33 FBG:

Zum Abs. 1:

Dieser bestimmt als Folge des Umstandes, daß die Eintragungen ausschließlich in der Datenbank des

Firmenbuchs gespeichert sind, daß die Einsicht in das Hauptbuch durch Ausdrücke zu gewähren ist, also bei Einsicht immer ein Firmenbuchauszug zu erstellen ist. Daneben bietet § 55 Abs. 4 Geo. für das Firmenbuch jedenfalls ausreichend Gewähr, daß über kurze Anfragen (etwa den Bearbeitungsstand eines eingereichten Antrags) — mündlich oder telefonisch — Auskünfte erteilt werden, ohne daß dadurch der ADV-Betrieb in seiner rationellen Neugestaltung eingeschränkt würde.

Die Einsicht in das Hauptbuch (durch Ausdrücke = Firmenbuchauszüge) steht jedermann frei und wird künftig von jedem in § 120 JN genannten Gerichtshof, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten aber auch von den Bezirksgerichten (Abs. 3) und nach Schaffung der technischen Voraussetzungen auch von den Notaren als Gerichtskommissären (§ 35 FBG) zu gewähren sein.

Auch die Einsicht in die Urkundensammlung steht jedermann frei (Abs. 2).

Für die Einsicht in den Akt des Gerichtes gilt sinngemäß § 219 ZPO (JBl. 1973, 581); danach steht die Einsicht den Vertretern des eingetragenen Rechtsträgers uneingeschränkt, Dritten jedoch nur bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses zu.

Zum Abs. 2:

Dieser hält fest, daß auch im ADV-Firmenbuch die Grundregel gilt, daß die Einsicht in die zur Urkundensammlung eingereichten Schriftstücke jedermann freisteht; daneben weiters, daß in der Datenbank des Firmenbuchs gespeicherte Urkunden auch ausgedruckt und auf Verlangen in dieser Form dem Publikum zur Verfügung gestellt werden können. Die hierin speziell geregelte Einsichtnahme in die Urkundensammlung unterscheidet also zwischen der (auch nach Umstellung auf ADV — § 29 Abs. 2 FBG) weiterhin möglichen Einsichtnahme durch persönliche Nachschau in der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichtes und jener mittels elektronischer Herstellung von Ausdrucken dieser bei Gericht erliegenden Urkunden. Eine — wie im umgestellten Hauptbuch (Abs. 1) — ausschließliche Einsichtsgewährung bloß mittels Ausfertigung entsprechender ADV-Ausdrücke würde zu einer unzumutbaren Kostenbelastung in jenen Fällen führen, in denen eine Partei bloß eine kurze Information oder einen Ausschnitt einer längeren, in der Urkundensammlung einliegenden Urkunde benötigt, die konkrete Textstelle jedoch nicht kennt. Die „physische“ Einsichtnahme in die Urkunden der Urkundensammlung soll daher auch nach Speicherung ihres Inhalts vollumfänglich gewahrt bleiben.

Zum Abs. 3:

Dieser ermöglicht (nach Fortgang der Datenersterfassung) den Ausdruck von Firmenbuchauszügen

nicht bloß bei jedem nach § 120 JN zuständigen Gerichtshof, sondern darüber hinaus auch bei jedem zwischenzeitlich bereits an das ADV-Netzwerk Justiz angeschlossenen (JABl. Nr. 59/1989) Bezirksgericht. Die Umstellung auf ADV verbessert damit hinsichtlich der über Rechtsträger öffentlich zugänglichen Daten (§ 9 HGB) den Zugang zu diesen Informationen schon im engeren Bereich der Gerichte ganz wesentlich. Bezüglich der weiteren Öffnung durch die auswärtige Firmenbuchabfrage siehe § 34 FBG.

Abs. 3 schränkt die Einsicht bei den Bezirksgerichten jedoch auf die technischen Möglichkeiten ein, einerseits weil nicht alle Bezirksgerichte an das ADV-Netzwerk Justiz angeschlossen sind (immerhin schon rund 200), andererseits weil in den Bezirksgerichten erst schrittweise Abfragestellen geschaffen werden müssen (und das Personal erst einzuschulen ist). Zur Bekanntgabe, wann die Einsichtsmöglichkeit bei einem bestimmten Bezirksgericht besteht, siehe Art. XXIII Abs. 10.

Zum Abs. 4:

§ 33 Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 2 HRV, der nach § 12 GenRegV auch für Abschriften aus dem Genossenschaftsregister gegolten hat.

Zum § 34 FBG:

Die Einzelabfrage aus dem Firmenbuch soll jedermann im Wege der ADV auch außerhalb des Gerichts ermöglicht werden. Damit kann einer der Rationalisierungseffekte, die durch den ADV-Einsatz beabsichtigt sind, erreicht werden: Der Parteienverkehr im Gericht wird wesentlich abnehmen, wenn die Daten des Firmenbuchs über BTX, vor allem von den Rechtsanwälten, Notaren, Banken, Wirtschaftstreuhändern und dgl. in ihren Kanzleien abgefragt werden können. Die Erfahrungen mit der BTX-Abfrage des Grundbuchs lassen es sinnvoll erscheinen, daß kein besonderes, zusätzlichen Verwaltungsaufwand hervorrufendes Zulassungsverfahren gestaltet wird. Durch die Beschränkung der Abfrage aus dem Firmenbuch auf Einzelabfragen, die auf einen Vorschlag des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienst zurückgeht, wird den aus dem Blickwinkel des Datenschutzes erhobenen Bedenken des BKA-VD Rechnung getragen. Für Sammelabfragen wird der Bundesminister für Justiz, dem die Vollziehung des Gesetzes obliegt, auf die Einhaltung der verfassungsgesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu achten haben.

Zum § 35 FBG:

Darüber hinaus wird festgelegt, daß Notare in ihrer Amtskanzlei die technischen Voraussetzungen

für die Firmenbuchabfrage schaffen müssen und dort jedermann Einsicht in das Firmenbuch zu gewähren haben. Siehe hierzu auch die Ausführungen zum Art. XXIII Abs. 16.

Was die datenschutzrechtliche Problematik anlangt, wird auf den Ausschussbericht, Allgemeines, Punkt 8 hingewiesen.

Zum § 36 FBG:

Diese Bestimmung sieht vor, daß für die Abfrage aus dem Firmenbuch zur Sicherung des ordnungsgemäßen, technischen Betriebs Auflagen erteilt werden können. Sie gilt nicht nur für Einzelabfragen, sondern für Abfragen aller Art.

Zum § 37 FBG:

Diese Bestimmung entspricht § 27 GUG.

Zum Art. II (HGB):

Zur Z 1 (§ 9 HGB):

Grundsätzlich ist überall dort, wo im Gesetz das Wort „Handelsregister“ verwendet wird, dieses durch den Begriff „Firmenbuch“ zu ersetzen (Art. XXII Abs. 3 erster Satz). Dies könnte jedoch im Rahmen des § 9 HGB zu Mißverständnissen verleiten. Mit Rücksicht auf die im § 12 FBG erstmals vorgesehene Einführung einer Urkundensammlung für diejenigen Urkunden, auf Grund deren eine Eintragung im Hauptbuch vorgenommen wird oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist, ist es erforderlich, das jedermann zustehende Recht auch auf Einsichtnahme in diese Urkundensammlung sowie auf Erhalt eines Auszuges hieraus ausdrücklich festzuschreiben. Die Einsichtnahme kann dabei (während der Dienststunden — § 24 Geo.) in der Geschäftsstelle des Gerichts, aber auch auf andere Weise, nämlich durch technische Abfrage im Falle ihrer ADV-Speicherung erfolgen (§§ 33 Abs. 2, 34, 35 FBG).

Für die Einsichtnahme in den gerichtlichen Akt und die dort verbleibenden Unterlagen hat es hingegen weiterhin bei den allgemeinen Grundsätzen des Akteneinsichtsrechts nach dem sinn gemäß anzuwendenden § 219 ZPO zu verbleiben (JBl. 1973, 581); das heißt, wie schon ausgeführt, daß die Einsicht Vertretern des eingetragenen Rechtsträgers uneingeschränkt, Dritten jedoch nur bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses zu gewähren ist.

Der zweite Satz des § 9 Abs. 2 über die Beglaubigung von Firmenbuchauszügen entspricht Art. 3 Abs. 3 der Publizitäts-RL sowie § 9 Abs. 2 letzter Satz dHGB.

Zur Verwirklichung einer tatsächlich umfassenden Einsichtsmöglichkeit auch dezentral, also über die zur Führung des Firmenbuchs nach § 120 JN zuständigen Gerichtshöfe erster Instanz hinaus, wurde darüber hinaus im § 33 Abs. 3 FBG die Einbindung der Bezirksgerichte (die ja bereits für das ADV-Grundbuch und das ADV-C-Verfahren mit dem Bundesrechenzentrum vernetzt sind) sowie im § 35 Abs. 1 FBG in Verbindung mit § 2 GKOärG (Art. XIX) überdies der Notare (die in ihrer Amtskanzlei die technischen Voraussetzungen für die Firmenbuchabfrage mittels automationsunterstützter Datenübermittlung zu schaffen und jedermann Einsicht in das Firmenbuch zu gewähren haben) angeordnet. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu den §§ 33 und 35 FBG einerseits, zum Art. XIX andererseits verwiesen.

Zur Z 2 (§ 13 und 13 a HGB):

Die derzeitige Regelung des § 13 HGB hat ihren Grund darin, daß das Gericht der Zweigniederlassung besser als das Gericht der Hauptniederlassung prüfen kann, ob § 30 HGB (Grundsatz der Firmenunterscheidung) beachtet und ob die Zweigniederlassung errichtet ist (§ 13 Abs. 3 HGB). Beide Voraussetzungen kann jedoch bei ADV-mäßig (zentral) gespeichertem Firmenbuch das Gericht der Hauptniederlassung ebensogut prüfen.

Aus diesem Grunde werden alle nicht nur in den §§ 13 bis 13 b HGB, sondern auch in den §§ 35, 36 AktG enthaltenen und (inländische) Zweigniederlassungen betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen im neuen, die Zuständigkeit der Gerichtshöfe I. Instanz zur Führung des Firmenbuchs umfassend regelnden § 120 JN zusammengefaßt. Dies gilt auch für die Zeichnungsvorschriften des § 13 Abs. 2 HGB. Im einzelnen wird auf die Ausführungen zum Art. XII Z 3 (§ 120 JN) verwiesen.

Da die bisher in § 13 Abs. 4 HGB normierte Pflicht des Vermerkes eines allfälligen Firmenzusatzes der Zweigniederlassung nunmehr im § 3 Z 6 FBG verankert ist, verbleibt für die gesamte Gesetzesstelle kein eigener Regelungsinhalt, weshalb sie aufgehoben werden kann.

§ 13 a HGB hat im Hinblick auf die im § 120 Abs. 2 JN (§ 13 HGB alt) vorgesehene Konzentration des Eintrags- und Prüfungsverfahrens für Zweigniederlassungen beim Gericht der Hauptniederlassung ebenfalls keinen Anwendungsbereich mehr und kann daher ebenso ersatzlos entfallen.

Zur Z 3 (§ 13 b HGB alt):

Durch den Entfall der bisherigen §§ 13 und 13 a HGB werden die bisherigen §§ 13 b und 13 c HGB zur Vermeidung einer Lücke in der Paragraphenzählung als §§ 13 und 13 a HGB neu bezeichnet.

Der bisherige Abs. 1 ist im Hinblick auf die neue Zuständigkeitsregelung des § 120 Abs. 3 JN (Art. XII Z 3) hinfällig.

Abs. 2 ist durch § 3 Z 6 FBG erfaßt und damit ebenfalls hinfällig.

Der verbleibende Wortlaut des § 13 HGB entspricht dem bisherigen Abs. 3 des § 13 b HGB, sodaß die bisherige Rechtsprechung und das bisherige Schrifttum zu Fragen des IPR-Kollisionsrechts weiterhin anwendbar bleiben.

Zur Z 4 (§ 13 c HGB alt):

Die neue Bezeichnung des § 13 c HGB als § 13 a HGB ergibt sich aus dem Entfall des bisherigen § 13 a HGB.

Abs. 1 des neuen § 13 a HGB bleibt im wesentlichen inhaltlich unverändert. Bloß die ADV-mäßige Vorgangsweise bei der Verlegung des Sitzes eines inländischen Rechtsträgers (im Sinne des § 2 FBG) in den Sprengel eines anderen mit Handelssachen betrauten Gerichtshofes erster Instanz wird entsprechend den neuen organisatorischen Besonderheiten der ADV-Programmierung wie folgt neu geordnet:

- Angemeldet wird die Sitzverlegung (samt allfälligen mit der Anmeldung der Sitzverlegung verbundenen weiteren Anmeldungen) beim bisher zuständigen Gerichtshof.
- Der (noch) zuständige Gerichtshof gibt die Tatsache der Anmeldung in die Datenbank des Firmenbuchs ein und vollzieht damit die Abtretung an den neuen Gerichtshof; weiters übermittelt dieses Gericht den Akt (Antrag, Abtretungsbeschluß und Vorakten einschließlich Urkunden der Urkundensammlung) an das übernehmende Gericht.
- Das für die neue Hauptniederlassung oder den neuen Sitz zuständige Gericht vollzieht alle übrigen, in der Datenbank des Firmenbuchs durchzuführenden Änderungen aus den noch nicht erledigten Anträgen des Rechtsträgers.

Zur Z 5 (§ 14 HGB):

Der bisherigen Text des § 14 HGB geht in der neuen Zwangsstrafenregelung des § 24 FBG auf, auf dessen Ausführungen verwiesen wird.

Da nach Art. 4 der Publizitäts-RL sowie nach Art. 6 der ZN-RL den Mitgliedstaaten vorgeschrieben wird, auf Briefen oder Bestellscheinen das Register und die Nummer der Eintragung einer Kapitalgesellschaft (einschließlich ihrer Zweigniederlassungen) in dieses Register — ähnlich der Firmenbuchnummer nach § 30 FBG — sowie weiters die Rechtsform und den Sitz der Gesellschaft und gegebenenfalls auch, daß sich diese in Liquidation befindet, anzugeben, ist es geboten, die

entsprechenden Regelungen auch für Österreich neu einzuführen, wie sie etwa bereits die BRD in ihren §§ 80, 268 Abs. 4 dAktG und § 35 a, 71 Abs. 5 dGmbHG normiert hat. Der durch die Aufhebung des § 14 HGB sowie Vorreihung der §§ 13 b und 13 c HGB als §§ 13 bzw. 13 a HGB freigewordene Regelungsort für beide Arten von Kapitalgesellschaften bietet sich nach Auffassung des Justizausschusses an.

Im Falle einer GmbH & Co sind diese richtlinienbedingten Angabenerfordernisse für die Komplementär-Kapitalgesellschaft vorgeschrieben. Ob es bei dieser nicht sehr sinnvollen Regelung bleibt, wird von der weiteren Entwicklung des EG-Rechts abhängen.

Die neuen Publikationsvorschriften gelten nicht für den elektronischen Geschäftsverkehr und für Fakturen. Dies wird auch von der Publizitäts-RL und vom vergleichbaren deutschen Recht nicht verlangt.

Zur Vermeidung von Umstellungsschwierigkeiten bei der Nachschaffung etwa des notwendig werdenden neuen Papierbedarfes wird der § 14 allerdings — einer Anregung bei den Vorberatungen folgend — erst mit 1. Jänner 1993 in Kraft treten. Eine frühere freiwillige Anwendung ist möglich (Art. XXIII Abs. 12); diesfalls werden aber sämtliche und nicht nur einzelne der in § 14 HGB vorgesehenen Angaben zu machen sein.

Zur Z 6 (§ 15 HGB):

Während nach der alten Fassung des § 15 Abs. 2 HGB ein Dritter eine eingetragene und bekanntgemachte Tatsache ohne zeitliche Beschränkung dann nicht gegen sich gelten lassen mußte, wenn sie ihm ohne Verschulden unbekannt geblieben ist, wird nunmehr in Anlehnung an Art. 3 Abs. 5 der Publizitäts-RL und § 15 Abs. 2 dHGB dem Dritten nur mehr eine kurze „Schonfrist“ (Baumbach — Duden — Hopt, dHGB²⁸, 77) für den Einwand unverschuldeter Unkenntnis eingeräumt. Dabei soll bei mehreren Bekanntmachungsblättern die letzte Veröffentlichung den Ausschlag geben.

Der § 15 Abs. 3 HGB ist mit Rücksicht auf § 120 JN (Art. XII Z 3) entbehrlich und kann aufgehoben werden.

Im übrigen wird auch auf die Ausführungen zum Art. XXIII Abs. 15 hingewiesen.

Zur Z 7 (§ 29 HGB):

Während nach §§ 29 Abs. 3, 73 Abs. 3 und 207 Abs. 4 AktG der Vorstand und die Abwickler einer AG, nach §§ 9 Abs. 3 und 92 Abs. 1 GmbHG die Geschäftsführer und die Liquidatoren einer GmbH sowie nach §§ 16 Abs. 1 dritter Satz und 42 Abs. 1

GenG der Vorstand und die Liquidatoren einer Genossenschaft (bloß) ihre (Namens-)Unterschrift zur Aufbewahrung bei Gericht zeichnen müssen, waren bisher nach den (älteren) Regelungen des HGB der Einzelkaufmann, die vertretungsbefugten Gesellschafter und die Liquidatoren von Personengesellschaften sowie die Prokuristen zur „Zeichnung der Firma“ verpflichtet, hatten also den Firmenwortlaut mit der Hand zu schreiben, was bei einer GmbH & Co KG für den zu ihrer Vertretung berufenen Geschäftsführer der Komplementär-GmbH dazu führte, daß dieser die Firma der KG und dazu die Firma der GmbH mit der Hand niederzuschreiben hatte, während in der Praxis des Wirtschaftslebens die Gesellschaftsfirmen selbstverständlich maschinell oder mit einem Stempelabdruck wiedergegeben und diesen bloß die Namensunterschriften der vertretungsbefugten Personen beigesetzt werden.

Künftig wird in allen Fällen der Musterzeichnung nur die Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei Gericht zu zeichnen sein, bei den Prokuristen mit dem die Prokura andeutenden Zusatz.

Die Namensunterschrift braucht nicht leserlich zu sein und nicht Vor- und Zunamen zu umfassen; es muß allerdings erkennbar sein, daß es sich um einen Namenszug handelt. Nach der Auffassung des Justizausschusses soll die Namensunterschrift so abgegeben werden, wie der Zeichnende seine Unterschrift im Geschäftsleben tatsächlich leistet, damit gegebenenfalls eine wann und wo immer abgegebene Unterschrift mit der Musterzeichnung verglichen werden kann.

Zur Z 8 (§ 31 Abs. 2 HGB):

Das maßgebliche Verfahren zur Durchsetzung der im § 31 Abs. 2 HGB normierten Verpflichtung zur Anmeldung des Erlöschens einer Firma war bisher im § 141 FGG geregelt, wobei die hierin normierten Widerspruchsbestimmungen teilweise § 9 AußStrG verdrängt hatten (Schuhmacher in Straube, Komm. zum HGB, Rz 18 zu § 31). Da nunmehr einerseits für das Verfahren in allen Angelegenheiten des Firmenbuchs die Bestimmungen des § 1 ff AußStrG gelten sollen (§ 15 Abs. 1 FBG), andererseits durch § 18 FBG eine Verständigungspflicht seitens des Gerichtes ebenfalls als lex generalis festgeschrieben wird, verbleibt für § 141 FGG kein Regelungsbedarf. Die in § 31 Abs. 2 HGB normierte Anmeldungspflicht stellte dabei bisher einen Fall des § 14 HGB (alt) dar, der nunmehr nach § 24 FBG pönalisiert ist. Um den gesetzgeberisch gewünschten Inhaltszusammenhang in klarer Weise herzustellen, war dabei allerdings eine Ergänzung des § 31 Abs. 2 HGB um die Worte „innerhalb von zwei Monaten ab Rechtskraft der Verhängung der Zwangsstrafe“ erforderlich. Diese Zwei-Monate-Frist wird ab Rechtskraft der nach § 24 Abs. 2 FBG

verhängten und auf Kosten des Betroffenen in den Bekanntmachungsblättern veröffentlichten zweiten Zwangsstrafe zu rechnen sein.

Zur Z 9 (§ 32 HGB):

In dieser Bestimmung wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Insolvenzgesetze und die Exekutionsordnung ergänzende Bestimmungen über Eintragungen ins Firmenbuch enthalten. Diese Eintragungen sind von Amts wegen zu veranlassen.

Für die Bekanntmachung dieser Eintragungen wird die bisherige Rechtslage beibehalten. Die Bekanntmachung der Eintragung der Zwangsverwaltung obliegt dem Firmenbuchgericht; die Eintragungen nach den Insolvenzgesetzen sind vom Insolvenzgericht bekanntzumachen.

Daß das Firmenbuchgericht die Eintragungen nach den Insolvenzgesetzen nicht (ein zweites Mal) bekanntzumachen hat, weil bereits das Insolvenzgericht für entsprechende öffentliche Verlautbarungen zu sorgen hat, wird dadurch festgelegt, daß § 10 Abs 2 HGB nicht gilt.

Die Nichtanwendbarkeit des § 15 HGB für die Bekanntmachung der insolvenzrechtlich bedeutsamen Umstände entspricht dem derzeitigen § 32 vierter Satz HGB. Für die Zwangsverwaltung wird der Publizitätsschutz nach § 15 HGB beibehalten. Diese Abweichung rechtfertigt sich daraus, daß — anders als bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens — vor der Eintragung der Zwangsverwaltung im Firmenbuch keine auf die Beschränkung der Verfügungsbefugnis (§ 343 EO) hinweisende Veröffentlichung durch Edikt oder ähnliches besteht.

Als Abs. 3 wurde die bisher in § 342 Abs. 2 EO enthaltene Bestimmung übernommen. Diese soll zukünftig nicht nur für den Zwangsverwalter, sondern auch für die im Insolvenzverfahren tätigen Verwalter gelten.

Zur Z 10 (§ 32 a HGB):

Zum Abs. 1:

Da die Beschränkungen nach den §§ 273 und 173 ABGB nicht ohne weiteres im Geschäfts- und Rechtsverkehr erkennbar sind, sollen auch sie im Firmenbuch eingetragen werden. Einzelkaufleute und persönlich haftende Gesellschafter handeln auch für sich selbst, sodaß § 1018 ABGB nicht greift. Bei Vertretungshandlungen schadet dagegen beschränkte Geschäftsfähigkeit nicht (vgl. Strasser in Rummel, ABGB², Rz 1 zu § 1018). Völlig geschäftsunfähige — und daher von § 1018 ABGB nicht erfaßte — Personen werden im Handelsverkehr im übrigen wohl kaum zur Vertretung bestellt oder als solche beibehalten, sodaß eine Beschränkung auf denjenigen Bereich ausreichend erscheint,

23 der Beilagen

23

in dem der nicht voll Geschäftsfähige durch sein Handeln auch seine eigene vermögensrechtliche Stellung berührt.

Eine Aufnahme der Kommanditisten in den § 32 a HGB wird wegen der geringen praktischen Bedeutung dieser Fälle als nicht gerechtfertigt angesehen.

Ebenso können die Vertretungsorgane von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie der Fall der Prokura außer Betracht bleiben. In allen diesen Fällen wird nämlich ein Abberufungsrecht in den einzelnen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen (§ 75 Abs. 4 AktG, § 16 GmbHG, § 15 Abs. 2 zweiter Satz GenG) bzw. im § 52 Abs. 1 HGB vorgesehen, das in der Praxis in einem solchen Falle zum Tragen kommen wird, sodaß keine Notwendigkeit einer diesbezüglichen (weitergehenden) Regelung im Rahmen des neuen § 32 a HGB besteht.

Die Bedachtnahme auf den Wirkungskreis des Sachwalters im Umfang seiner im Firmenbuch eingetragenen Stellung entspricht der Fassung des § 248 AußStrG.

Eine Bekanntmachung der in § 32 a Abs. 1 vorgesehenen Eintragungen ist im Hinblick auf die Interessen der betroffenen Personen nicht erforderlich. Konkret interessierte Verkehrsteilnehmer können in das Firmenbuch Einschau nehmen.

Der Publizitätsschutz nach § 15 HGB kann wegen § 21 ABGB nicht Platz greifen.

Zum Abs. 2:

Die Eintragung des bereits bisher in der Praxis der Registergerichte anerkannten Verlassenschafts-provisoriums (Edlbacher, Verfahren außer Streitsachen², § 145 E 125 und 136) soll nur auf Grund eines Antrags vorgenommen werden, weil das Verlassenschaftsgericht nicht durch amtswegige Veranlassung der Eintragung dem Streit darüber vorgreifen soll, ob die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft (§ 810 ABGB) nach der konkreten Gestaltung des Gesellschaftsvertrages überhaupt die Ausübung der Gesellschaftsrechte mit sich bringt bzw. in welchem Umfang dies der Fall ist. Im Falle des Todes eines vertretungsbefugten Gesellschafters einer Personengesellschaft des Handelsrechts haben dieses Antragsrecht entsprechend bisheriger Übung nach § 125 Abs. 4 HGB sämtliche Gesellschafter und die nach § 145 AußStrG berufenen Personen auszuüben (Koppensteiner in Straube, Komm. zum HGB, Rz 11 zu § 139 mwN).

Die Wendung „zum Vertreter des ruhenden Nachlasses in Bezug auf die Führung des Unternehmens oder die Ausübung der Gesellschafterrechte“ ergibt sich daraus, daß unter Umständen mehrere Provisorialvertreter mit unterschiedlichen Wirkungskreisen bestellt worden sind.

Anders als nach Abs. 1 findet § 15 HGB im Falle der Eintragung eines Verlassenschafts-provisoriums hier Anwendung. Die Eintragung ist auch nach der allgemeinen Bestimmung des § 10 HGB bekanntzumachen.

Zum Abs. 3:

Abs. 3 ist in Anlehnung an § 32 Abs. 3 HGB (Z 9) neu gefaßt.

Zur Z 11 (§ 33 Abs. 2 HGB):

Im Hinblick auf die oft geringe Aussagekraft gesellschaftsvertraglicher Unternehmensgegenstände soll der Unternehmensgegenstand zwar, wo dies bisher vorgesehen ist, weiterhin Bestandteil der Satzung (§ 17 Z 2 AktG), des Gesellschaftsvertrags (§ 4 Z 2 GmbHG) bzw. des Genossenschaftsvertrags (§ 5 Z 2 GenG) bleiben, seine Eintragung und Veröffentlichung kann jedoch entfallen.

Zu einer Orientierung auf den ersten Blick über die von einem Rechtsträger ausgeübte Tätigkeit wird meist die kurze Bezeichnung des Geschäftszweigs nach eigener Angabe (§ 3 Z 5 FBG) genügen. Wird näherer Aufschluß gewünscht, so können in der Urkundensammlung die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag mit dem handelsrechtlichen Unternehmensgegenstand oder Gesellschaftszweck ebenso eingesehen werden wie die Mitteilungen der Gewerbebehörde über Gewerberechte und gewerberechtliche Rechtsverhältnisse (§ 13 Abs. 2 FBG; vgl. auch Art. XXIII Abs. 8).

Zu erinnern ist daran, daß künftig bei der Anmeldung eines Gewerbes nicht mehr zu prüfen ist, ob das angemeldete Gewerbe im handelsrechtlichen Unternehmensgegenstand Deckung findet, also zum „Wirkungsbereich“ einer juristischen Person gehört (vgl. die Ausführungen zum Art. XXI betreffend die Änderung der Gewerbeordnung).

Zur Z 12 (§ 36 HGB):

§ 36 HGB befreite bestimmte öffentliche Unternehmen von der an sich aus § 33 HGB folgenden Eintragungspflicht und schuf damit im Ergebnis neben § 3 HGB eine weitere Gruppe von Kannkaufleuten. Der Gesetzgeber glaubte, bei diesen Unternehmen deshalb auf die Eintragungspflicht verzichten zu können, weil bei ihnen für die nötige Publizität der Rechtsverhältnisse in aller Regel schon auf andere Weise vorgesorgt sei (Emmerich/Heymann, dHGB, Rz 1 zu § 36). Tatsächlich erscheint die Freistellung von Rechtsträgern nach § 36 HGB, Art. 6 Nr. 9 4. EVHGB hinsichtlich der Eintragung ihrer Unternehmungen jedoch nicht mehr zeitgemäß. Aus Transparenzgründen sind

diese daher künftighin ebenfalls in das Hauptbuch des Firmenbuchs einzutragen (§§ 2, 3 ff FBG). Die derartige Rechtsträger ebenfalls privilegierende Bestimmung des § 42 HGB wurde bereits durch Art. I Z 3 des RLG (BGBl. Nr. 475/1990) aufgehoben.

Zur Z 13 (§ 37 HGB):

Es wird auf die Ausführungen zum § 24 FBG verwiesen.

Zur Z 14 (§ 53 Abs. 2 HGB):

Es wird auf die Ausführungen zur Z 7 (§ 29 HGB) verwiesen. Bei der Formulierung war auch auf § 51 HGB Bedacht zu nehmen.

Zur Z 15 (§ 106 Abs. 2 HGB):

Die Bestimmung wird den §§ 3 Z 8 und 4 Z 7 FBG angeglichen.

Zur Z 16 (§ 108 Abs. 2 HGB):

Es wird auf die Ausführungen zur Z 7 (§ 29 HGB) verwiesen.

Zur Z 17 (§ 148 Abs. 3 HGB):

Es gelten gleichfalls die Ausführungen zur Z 7 (§ 29 HGB).

Zur Z 18 (§ 150 Abs. 1 HGB):

Der neue zweite Halbsatz stellt eine redaktionelle Anpassung zu den Eintragungsbestimmungen des FBG (insbesondere § 3 Z 12) dar.

Zur Z 19 (§ 162 Abs. 2 HGB):

Diese Gesetzesstelle ordnet in Abweichung von § 10 HGB einen gegenüber der Eintragung geringeren Umfang der Bekanntmachung an; diese umfaßt nur die Zahl der Kommanditisten. Wer ihre Person und Haftungseinlage erfahren will, muß daher in das Firmenbuch Einsicht nehmen.

Die nunmehr vorgenommene Änderung ist eine Folge der Novellierung des § 106 Abs. 2 HGB (= Z 15), auf den im Abs. 1 verwiesen wird. Es besteht nämlich kein sachlicher Grund, bei den (persönlich haftenden) Gesellschaftern einer Personengesellschaft nur Name und Geburtsdatum, bei den (auf den Betrag einer bestimmten Vermögens-einlage beschränkten) Kommanditisten jedoch weitergehende Daten, nämlich Stand und Wohnort, eintragen zu sollen, die auf Grund der Ausnahmebe-

stimmung des § 162 Abs. 2 HGB ohnedies nicht bekanntzumachen sind. Konsequenterweise ordnet daher auch § 4 Z 4 und 5 FBG nur mehr die Eintragung des Namens und des Geburtsdatums sowie der Höhe der Kommanditeinlage der einzelnen Kommanditisten an.

Zum Art. III (AktG 1965):

Zur Z 1 (§ 29 AktG):

Die Offenlegung der Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder in der Satzung ist ein Ausfluß der entsprechenden Anordnung in Art. 2 Abs. 1 lit. d der Publizitäts-RL (ebenso § 37 Abs. 3 dAktG).

Die Ergänzung des Abs. 2 Z 3 um das Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen der Anmeldung mit Angabe ihres Namens und Geburtsdatums dient ebenfalls einer besseren Transparenz der Identität derselben und werden diese Daten nunmehr auch nach § 32 Abs. 1 AktG (idF der Z 2) in Verbindung mit § 5 Z 1 FBG im Firmenbuch eingetragen.

Zur Z 2 (§ 32 AktG):

Zu a):

Zur Eintragung der Geschäftsanschrift der Gesellschaft wird auf die Ausführungen zum § 3 Z 4 FBG, zum Entfall des Unternehmensgegenstandes auf die Ausführungen zum Art. II Z 11 (§ 33 HGB) verwiesen.

Der neue Schlußsatz des § 32 Abs. 1 AktG ist ein Ausfluß der Publizitäts-RL (Art. 2 Abs. 1 lit. d; gleichermaßen § 39 Abs. 1 letzter Satz dAktG).

Zu b):

Da nunmehr in jedem Falle, also nicht bloß (wie bisher) bei satzungsmäßiger Abweichung von der gesetzlichen Regelung des § 71 Abs. 2 AktG, die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder (§ 32 Abs. 1 zweiter Satz AktG iVm § 3 Z 8 FBG) sowie der Abwickler (§ 3 Z 12 FBG) im Firmenbuch einzutragen ist, besteht für die Ausnahmebestimmung des § 32 Abs. 2 AktG im Umfang seiner aufgehobenen Worte kein Regelungsbedarf mehr.

Zur Z 3 (§ 33 Abs. 1 AktG):

Da der Gegenstand des Unternehmens nunmehr generell weder eingetragen noch veröffentlicht werden soll (Ausführungen zum Art. II Z 11), hat im § 33 Abs. 1 Z 1 AktG die Verweisung auf die Z 2 des § 17 (gleich wie im § 12 GmbHG idF des Art. IV Z 4) zu entfallen.

Die Bestimmungen der Z 3 und 4 des § 33 Abs. 1 werden auf die Identifizierungsmerkmale Name und Geburtsdatum reduziert, wie dies auch schon für die nach § 3 FBG einzutragenden natürlichen Personen allgemein (Z 8, 9 und 12) und für die AG im § 5 Z 1 FBG im besonderen angeordnet ist. Die weiteren Kriterien Beschäftigung und Wohnort haben sich in der Praxis als wenig aussagekräftig erwiesen.

Zur Z 4 (§§ 35 und 36 AktG):

Die Besonderheiten gegenüber §§ 13 ff HGB — etwa der Verweis auf § 32 HGB in § 35 Abs. 3 dritter Satz AktG und die über die eingetragenen Tatsachen hinausgehende Veröffentlichungspflicht in § 35 Abs. 4 AktG — scheinen entbehrlich. Das Publikum kann die in der Eintragung der (inländischen) Zweigniederlassung nicht enthaltenen Angaben bei der Eintragung der Hauptniederlassung abrufen. Grundsätzlich hat es daher für die AG künftighin ausschließlich bei der Zuständigkeitsnorm des § 120 JN (Art. XII Z 3) zu verbleiben.

Zur Z 5 (§ 37 Abs. 2 AktG):

Die Ergänzung des § 37 Abs. 2 zweiter Satz um Daten zur näheren Erfassung inländischer Zweigniederlassungen von Gesellschaften mit ausländischem Sitz folgt aus Art. 2 Abs. 1 lit. b und c der ZN-RL.

Zur Z 6 (§ 38 AktG):

Daß die Sitzverlegung erst mit Eintragung wirksam wird, ist auch bei der GmbH nicht eigens geregelt, sondern aus § 49 GmbHG zu entnehmen. Dann genügt aber auch § 148 Abs. 3 AktG, wonach eine Satzungsänderung keine Wirkung hat, bevor sie in das Firmenbuch eingetragen worden ist. Satzungsänderung und Sitzverlegung sollten zweckmäßigerweise ohnehin gemeinsam eingetragen werden (vgl. § 13 a Abs. 2 zweiter Satz HGB idF des Art. II Z 4).

Im übrigen hat § 38 AktG bereits in der geltenden Fassung dem § 13 c HGB entsprochen; im Hinblick auf dessen neue Bezeichnung und Änderung (Art. II Z 4) gilt nunmehr § 13 a HGB neu auch für die Verlegung des inländischen Sitzes einer AG im Inland.

Zur Z 7 (§ 73 Abs. 1 und 4 AktG):

Da Publizitäts-RL-konform (Art. 2 Abs. 1 lit. d) jede Art und Änderung der Vertretungsbefugnis von Organen der Kapitalgesellschaften einzutragen sind (§§ 3 Z 8 iVm 10 Abs. 1 FBG) und damit auch der

Ausnahmefall des § 71 Abs. 3 zweiter Satz AktG eintragungspflichtig ist, verbleibt für dessen Hinweis im § 73 Abs. 1 AktG kein Anwendungsbereich mehr. Die entsprechenden Worte haben daher zu entfallen.

Die Anfügung des neuen Abs. 4 entspricht Art. 8 der Publizitäts-RL.

Zur Z 8 (§ 91 AktG):

Nach geltendem Recht waren die Aufsichtsratsmitglieder nicht in das Handelsregister einzutragen, sondern bloß jeder Wechsel unverzüglich in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und die Veröffentlichung dem Registergericht vorzulegen (§ 91 AktG). Im Hinblick auf die im § 5 Z 1 FBG neu eingeführte Eintragungspflicht der Aufsichtsratsmitglieder war § 91 AktG entsprechend zu modifizieren. Die Bekanntmachung ist nunmehr eine Folge des § 10 HGB.

Zur Z 9 (§ 148 Abs. 1 AktG):

Der neue Text nimmt auf Art. 2 Abs. 2 lit. c der Publizitäts-RL (gleichermaßen auch § 181 Abs. 1 zweiter Satz dAktG) Bedacht, wonach nach jeder Änderung der Satzung deren vollständiger Wortlaut einzureichen ist. Eine ausdrückliche Zwangssanktion oder Zwangsstrafenregelung ist entbehrlich, da die hier normierte Pflicht zur Anmeldung einen Fall des § 24 Abs. 1 FBG (bisheriger Fall des § 14 HGB) mit den dort normierten Zwangsstrafen darstellt.

Zur Z 10 (§ 198 Abs. 1 AktG):

Die Änderung ist eine legislativ notwendige Folge der Novellierung des § 148 Abs. 1 (= Z 9), auf deren Ausführungen verwiesen wird.

Zur Z 11 (§ 207 Abs. 5 AktG):

Die Anfügung des neuen Abs. 5 entspricht — so wie bereits die Anfügung des neuen § 73 Abs. 4 AktG (= Z 7) — Art. 8 der Publizitäts-RL.

Zur Z 12 (§ 216 Abs. 4 AktG):

Der Schlußsatz des § 216 Abs. 4 AktG wird bloß sprachlich dem Text des § 218 Abs. 1 AktG angepaßt. Die Eintragung eines solchen Urteils ist im übrigen im § 5 Z 5 FBG verankert. Da sich die Veröffentlichungspflicht aus § 10 HGB ergibt, bedarf es keiner gesonderten Anordnung mehr, die Eintragung zu veröffentlichen.

Zur Z 13 (§ 233 Abs. 7 AktG):

Der neue Text ergibt sich aus dem Entfall der Z 1. Bisher waren nach § 33 Abs. 1 Z 4 AktG bloß die

Mitglieder des ersten Aufsichtsrats in die Veröffentlichung der Eintragung aufzunehmen, nicht jedoch in das Handelsregister einzutragen. Nach § 5 Z 1 FBG sind jedoch nunmehr die Namen und Geburtsdaten aller Mitglieder des Aufsichtsrats generell in das Firmenbuch einzutragen und nach § 10 HGB zu veröffentlichen, sodaß für die besondere Erwähnung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats im § 233 Abs. 7 Z 1 AktG kein Raum mehr verbleibt. Diese Ziffer ist daher gegenstandslos und kann aufgehoben werden.

Zur Z 14 (§ 240 Abs. 1 AktG):

Die Änderung des zweiten Satzes ergibt sich aus dem notwendigen Gleichklang mit dem gleichfalls novellierten § 9 Abs. 2 Z 2 GmbHG (Art. IV Z 2).

Zur Z 15 (§ 249 AktG):

Es wird auf die Ausführungen zum § 233 Abs. 7 (= Z 13) verwiesen.

Zur Z 16 (§ 258 AktG):

§ 258 Abs. 1 AktG in der Fassung des RLG war um die in § 14 HGB (Art. II Z 5) neu vorgeschriebene Verpflichtung über die vom Vorstand bzw. den Abwicklern zu beachtenden Angaben auf Geschäftsbriefen zu erweitern. Um nicht gegen das Territorialitätsprinzip zu verstoßen, war es dabei notwendig, die Zwangsstrafensanktion im Falle einer inländischen Zweigniederlassung auf deren im Inland befindliche vertretungsbefugte Personen einzugrenzen.

Im Hinblick auf die Aufhebung des § 13 a HGB, insbesondere dessen Abs. 1 zweiter Halbsatz (Art. II Z 2), fehlt die im § 258 Abs. 2 zweiter Satz AktG bezogene „allgemeine handelsrechtliche“ Verweisungsnorm, weshalb er als gegenstandslos aufgehoben werden kann.

Zum Art. IV (GmbHG):

Zur Z 1 und zur Z 20 (§ 5 Abs. 2 GmbHG sowie Kurztitel und Abkürzung):

Nach bisherigem Recht mußte die Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ ohne Verkürzung des Wortes „Gesellschaft“ enthalten und konnte nur bei den Worten „mit beschränkter Haftung“ (etwa „mbH“) abgekürzt (Reich — Rohrwig, Das Österr. GmbH-Recht, 20), also höchstens in „Gesellschaft mbH“ gekürzt werden (Kastner, Gesellschaftsrecht⁴, 270). Eine schlagwortartige Abkürzung der Firma ist freilich bereits seit langem in Geschäftspapieren, in der Werbung oder in sonstigen öffentlichen Ankündigungen üblich.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in der Firma einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung künftig auch die Abkürzung des Wortes „Gesellschaft“ zulässig sein soll. Es werden daher in Zukunft die gleichermaßen einprägsamen Kurzformen „GmbH“ oder „GesmbH“ (mit oder ohne Punkt oder Punkte geschrieben) verwendet werden können. Nach Auffassung des Justizausschusses ist der Abkürzung „GmbH“ der Vorzug zu geben.

Gleichzeitig erhält das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung den Kurztitel „GmbH-Gesetz“ und die Abkürzung „GmbHG“, die beide in Judikatur und Literatur längst verwendet werden.

Zur Z 2 (§ 9 Abs. 2 GmbHG):

Hinsichtlich der Gründe zur Eintragung des Geburtsdatums bei den der Anmeldung beizuschließenden Listen und Verzeichnissen mit den Namen natürlicher Personen ist auf die Ausführungen zum § 3 Z 8 FBG, hinsichtlich der Anführung der Firmenbuchnummer auf jenen zum § 5 Z 6 FBG zu verweisen.

Die Offenlegung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer ergibt sich — so wie für die Vorstandsmitglieder der AG (vgl. Art. III Z 1) — aus Art. 2 Abs. 1 lit. d der Publizitäts-RL.

Die Anfügung der Z 4 (Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder) dient — ebenso wie die Parallelbestimmung des § 29 Abs. 2 Z 3 AktG (= Art. III Z 1) — einer besseren Transparenz.

Zur Z 3 (§ 11 GmbHG):

Abs. 1 des bisherigen § 11 GmbHG ist im Hinblick auf den in § 2 Abs. 2 Z 5 AußStrG (iVm § 15 Abs. 1 FBG) normierten Untersuchungsgrundsatz entbehrlich.

Der verbleibende Regelungsinhalt — der erste Satz des bisherigen Abs. 2 wurde nur sprachlich, nicht inhaltlich verändert — wurde einerseits § 32 AktG (idF des Art. III Z 2), andererseits Art. 2 Abs. 1, insbes. lit. d der Publizitäts-RL (sowie § 10 dGmbHG) angepaßt.

Zur Z 4 (§ 12 GmbHG):

Da die im bisherigen § 12 Abs. 1 GmbHG normierte Veröffentlichungspflicht bereits im § 10 HGB verankert und weiters der Gegenstand des Unternehmens generell weder eingetragen noch veröffentlicht werden soll (siehe Ausführungen zum Art. II Z 11), wird der § 12 — sprachlich abgestimmt mit der Parallelbestimmung des § 33 Abs. 1 AktG — auf die bisherigen Fälle des Abs. 2 Z 5 und 7 (nunmehr Z 1 und 2) beschränkt.

Zur Z 5 (§ 17 Abs. 2 GmbHG):

Diese Bestimmung entspricht Art. 8 der Publizitäts-RL und § 73 Abs. 4 AktG in der Fassung des

Art. III Z 7. Sie gilt nach § 92 GmbHG auch für die Liquidatoren.

Zur Z 6 (§ 18 Abs. 5 GmbHG):

Die Aufhebung ergibt sich aus der zwingenden Anordnung des § 3 Z 8 FBG, wonach nunmehr bei jedem Vertretungsorgan eines Rechtsträgers dessen Vertretungsbefugnis einzutragen (und nach § 10 HGB auch zu veröffentlichen) ist.

Zur Z 7 (§ 26 GmbHG):

1. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist nach der derzeitigen Rechtslage von den Geschäftsführern ein Anteilbuch als Verzeichnis sämtlicher Gesellschafter zu führen, für dessen innere Einrichtung zwar keine bestimmte Form vorgeschrieben ist, jedoch hinsichtlich jedes Gesellschafters bestimmte Angaben (Name, Beruf, Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt, Betrag der übernommenen Stammeinlage und der hierauf geleisteten Einzahlung) verlangt werden. Aufgrund dieses Anteilbuches ist von den Geschäftsführern jährlich im Jänner (erstmalig bis zum 31. 1. des der Registrierung folgenden Jahres) dem Gericht der Hauptniederlassung eine Liste aller Gesellschafter oder, wenn seit der letzten Überreichung keine Veränderung im Stand der Gesellschafter und ihrer Beteiligung eingetreten ist, die Mitteilung dieses Umstandes zu überreichen. Das Unterlassen dieser Anzeige an das Registergericht hat für die Gesellschafter keine Rechtsfolgen; die Gesellschafterliste wird auch weder im Handelsregister eingetragen noch veröffentlicht, sondern bloß zum Registerakt genommen (Z 4 der V vom 26. 4. 1906, JMVBl. Nr. 12) und genießt damit auch keinen Vertrauensschutz im Sinne des § 15 HGB (RZ 1990/74).

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Einreichung der Liste von vielen Gesellschaften vernachlässigt und auch von den Registergerichten nur lückenhaft überwacht wird. Weder die derzeit bestehende zivilrechtliche Haftung der Geschäftsführer für die Richtigkeit der Liste und für eine Fehlmeldung in § 26 Abs. 4 GmbHG noch die Strafsanktion des § 122 Z 2 GmbHG haben daran wesentliches geändert. Demgemäß wurde die Bedeutung des § 26 GmbHG insbesondere wegen der mangelnden Publizität der Gesellschafterliste mehrfach (Jud, Jännerliste und Publizität, NZ 1983, 70 ff; Schönherr, Jännerliste und andere Fragen im Recht der GmbH und der KG, NZ 1983, 131 ff) in Frage gestellt.

2. Auf Grund dieser aufgezeigten Mängel ist eine generelle Neufassung des § 26 GmbHG am Platz. An die Stelle der derzeitigen „Jännerliste“ soll dabei einerseits eine laufende Aktualisierung des Gesellschafterstandes bei jeder (wesentlichen) Änderung

treten. Auf das Anteilbuch kann dabei zur Gänze verzichtet werden; die mit ihm verbundenen Rechtsfolgen können an den aus den Eintragungen ersichtlichen Stand der Gesellschafter geknüpft werden. Darüber hinaus wird die Haftungsregelung des § 26 Abs. 4 GmbHG im neuen Absatz 2 grundsätzlich neu gefaßt.

Im einzelnen:

2.1. Anstelle des Anteilbuchs (und damit der bisherigen „Jännerliste“) genügt nunmehr zunächst die von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter mit den in § 9 Abs. 2 Z 2 GmbHG enthaltenen Angaben (Name, Geburtsdatum, bei Personengesellschaften oder juristischen Personen deren Firmenbuchnummer, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift, Betrag der übernommenen Stammeinlage und darauf geleistete Einzahlungen). Einreichungspflichtig und im Falle der Säumigkeit mit Haftungsfolgen verbunden sind in der Folge dann nur mehr der Gesellschaft nachweislich zur Kenntnis gelangte Änderungen dieser Daten (einschließlich der für Zustellungen an die Gesellschaft maßgeblichen Anschrift). Im Hinblick auf die unterschiedlichen Auffassungen zu § 26 GmbHG idGF (siehe Nachweise bei Jud aaO FN 13 und 14) ist hiebei nun klargestellt, daß die Einreichung dieser Änderungsdaten von den Geschäftsführern nur in der zur Vertretung der Gesellschaft notwendigen Anzahl zu unterzeichnen ist, wobei eine Beglaubigung nicht erforderlich ist. Die Anmeldung hat dabei unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern zu erfolgen. Damit soll die Richtigkeitsgewähr erhöht werden, da zum Unterschied vom derzeitigen Zustand der Inhalt der Eintragungen künftig laufend der Wirklichkeit anzupassen ist. Dafür kann die alljährliche Einreichung einer Gesellschafterliste oder der Erklärung, daß sich nichts geändert hat, entfallen. Dies erspart dem Gericht Arbeit und hält die Urkundensammlung von belanglosen Schriftstücken frei.

2.2. Bereits die derzeit bestehende Haftungsregelung des § 26 Abs. 4 GmbHG wird allgemein als Schutzgesetz zugunsten der Gläubiger verstanden. Dem wird nunmehr im neuen § 26 Abs. 2 Rechnung getragen. Durch den neuen Wortlaut wird auch klargestellt, daß es sich bei der Haftung nach § 26 um eine Verschuldenshaftung handelt, sie also ein Verschulden des bzw. der Geschäftsführer voraussetzt. Für diese „gesetzliche Verbindlichkeit“ greift daher im Haftungsfall auch die Beweislastumkehrregel des § 1298 ABGB Platz. Verletzt ein Geschäftsführer diese Vorschrift, so liegt es an ihm zu beweisen, daß ihn an dieser Verletzung kein Verschulden traf, oder daß auch bei rechtmäßigem Verhalten der Schaden eingetreten wäre. Anders als im derzeitigen § 26 Abs. 4 wird dabei ausdrücklich auch eine Haftung für verzögerte bzw. unterlassene Angaben angeordnet.

3. Die Einschränkung der Haftung für die falsche oder verzögerte Angabe der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift eines Gesellschafters auf den Grad groben Verschuldens (also Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit), hat ihre Ursache darin, daß es für die Geschäftsführer einer GmbH in der Praxis durchaus nicht leicht sein kann, die Anschriften der Gesellschafter immer und laufend in aktueller Evidenz zu halten, sodaß es nach Auffassung des Justizausschusses gerechtfertigt erscheint, hier einen milderen als den bei den sonstigen Änderungsangaben normierten Haftungsmaßstab anzulegen.

4. Die Verjährungsregel des Abs. 2 zweiter Satz hat ihr Vorbild in § 43 Abs. 4 dGmbHG. Bei Unterlassung der Anmeldung von Änderungsangaben durch die Geschäftsführer beginnt die Verjährungsfrist konsequenterweise überhaupt nicht zu laufen.

Zur Z 8 (§ 29 Abs. 4 GmbHG):

Die Änderung des ersten Halbsatzes des zweiten Satzes ergibt sich aus dem notwendigen Gleichklang mit dem novellierten und im Klammerzitat angeführten § 26 GmbHG (= Z 7).

Zur Z 9 (§ 30 f GmbHG):

§ 30 f GmbHG wird einerseits mit § 9 Abs. 2 Z 4 GmbHG (= Z 2) in Einklang gebracht, andererseits um die Haftungsregelung des § 26 Abs. 2 GmbHG (= Z 7) ergänzt. Dies ergibt sich folgerichtig aus dem durch den neuen § 26 GmbHG grundsätzlich verfolgten Zweck einer steten Aktualisierung sämtlicher für die Publizität des Firmenbuchs bedeutsamen Anmeldungspflichten der Geschäftsführer einer GmbH.

Zur Z 10 (§ 44 GmbHG):

Die Änderung erfolgt in Anlehnung an die Parallelbestimmung des § 198 Abs. 1 AktG (Art. III Z 10), und ist wiederum eine legislativ notwendige Folge der Novellierung des § 148 Abs. 1 AktG, auf dessen Ausführungen verwiesen wird (Art. III Z 9).

Zur Z 11 (§ 51 Abs. 1 GmbHG):

Der neue Schlußsatz ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 lit. c der Publizitäts-RL und ist an § 54 Abs. 1 zweiter Satz dGmbHG angelehnt. Im übrigen wird wiederum auf die Ausführungen zum § 148 Abs. 1 AktG (Art. III Z 9) verwiesen.

Zur Z 12 (§ 56 Abs. 2 GmbHG):

Die Richtigstellung des Klammerzitats ist auf Grund der Neufassung des § 26 GmbHG (= Z 7) erforderlich.

Zur Z 13 (§ 67 Abs. 1 GmbHG):

Zufolge Verzichtes auf das Anteilbuch (siehe die Ausführungen zur Z 7) war § 67 Abs. 1 GmbHG an den neuen § 26 GmbHG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Z 2 GmbHG (= Z 2) legislativ anzupassen.

Zur Z 14 (§ 78 Abs. 1 GmbHG):

Die Änderung resultiert ebenfalls aus der Abschaffung des bisher zu führenden Anteilbuches der Gesellschafter.

Zur Z 15 (§ 89 Abs. 4 GmbHG):

Die Neufassung entspricht Art. 2 Abs. 1 lit. d und j der Publizitäts-RL und ist an § 67 Abs. 1 dGmbHG angelehnt.

Im übrigen vgl. § 3 Z 12 FBG.

Zur Z 16 (§ 107 Abs. 2 GmbHG):

Es wird auf die Ausführungen zum § 37 AktG (Art. III Z 5) verwiesen.

Zur Z 17 (§ 110 Abs. 2 GmbHG):

Durch die schon bisher in Abs. 1 statuierte sinngemäße Anwendung der §§ 11 und 12 GmbHG (idF der Z 3 und 4) kann der Veröffentlichungskatalog des Abs. 2 auf den Fall der Z 6 — beschränkt allerdings auf Name, Geburtsdatum und Zustellanschrift wie bei den Geschäftsführern der GmbH (vgl. § 9 Abs. 2 Z 3 GmbHG = Z 2) — reduziert werden. Die übrigen Veröffentlichungsdaten finden sich an anderer Stelle, und zwar Z 1 in § 3 Z 2, 4 und 6 FBG, Z 3 in § 5 Z 6 FBG, die Z 4 in § 3 Z 11 FBG und die Z 5 in § 12 Z 1 GmbHG (= Z 4); zum Entfall der Notwendigkeit der Eintragung (und Veröffentlichung) des Unternehmensgegenstandes kann auf die Ausführungen zum Art. II Z 11 verwiesen werden.

Zur Z 19 (§ 125 GmbHG):

§ 125 GmbHG (in der Fassung des RLG) war um die in § 14 HGB (Art. II Z 5) neu vorgeschriebene Verpflichtung über die von den Geschäftsführern bzw. den Liquidatoren zu beachtenden Angaben auf Geschäftsbriefen zu erweitern.

Zur Eingrenzung des haftungsmäßig erfaßten Personenkreises bei inländischen Zweigniederlassungen siehe die Ausführungen zur Parallelbestimmung des § 258 Abs. 1 AktG in Art. III Z 16.

Zur Z 21:

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sollen in allen Bestimmungen, in denen derzeit keine

Absatzbezeichnungen enthalten sind, solche nunmehr eingefügt werden.

Zum Art. V (GenG):

Zur Z 1 (§ 1 Abs. 3 GenG):

Die Formulierung lehnt sich an § 17 Abs. 2 des dGenG (Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. 5. 1889, dRGBL. S 55) an. Genossenschaften sind begrifflich (§ 1 Abs. 1 GenG) Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, sodaß ihre gleichzeitige Umschreibung etwa als „Handelsgesellschaft“ Anlaß für Mißverständnisse sein könnte. Die von der Lehre schon lange geforderte (für alle siehe Keinert, Genossenschaftsrecht, Rz 8 mit Nachweisen in FN 11) Normierung aller Genossenschaften als Formkaufleute (nach § 13 GenG idgF sind derzeit bloß jene Genossenschaften, die ein Handelsgewerbe nach den §§ 1, 2 HGB betreiben, Voll- oder Minderkaufleute nach dieser Gesetzesstelle: Keinert, aaO Rz 6 bis 8; Wünsch, Gedanken zur Kaufmannseigenschaft juristischer Personen, in FS Kralik, S 599; zur Frage der Reform der in Österreich bestehenden Regelung über die Kaufmannseigenschaft der Genossenschaften siehe auch Avancini in FS Demelius, S 281 ff) wird durch die vorgeschlagene Textfassung allerdings vom Justizausschuß nur zum Teil übernommen. Die zahlreichen, in Österreich bestehenden Kleingenossenschaften ohne vollkaufmännischen Geschäftsbetrieb sollen so wie schon bisher nicht Kaufleute kraft Rechtsform sein, vielmehr erscheint es nach Auffassung des Justizausschusses gerechtfertigt, diese Regelung nur für jene (großen) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einzuführen, die nach § 24 GenG obligatorisch einen Aufsichtsrat bestellen müssen.

Durch den letzten Halbsatz („soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält“) wird überdies die grundsätzliche Anwendbarkeit des HGB sichergestellt, andererseits aber die Aufrechterhaltung bereits bestehender Sonderregelungen, das sind § 4 GenG: Firma; § 17: Vertretung; und § 22: Rechnungslegung, gewahrt. Das Fehlen einer solchen grundsätzlichen Verweisung auf die Weitergeltung dieser Sondervorschriften könnte nämlich zur Auslegung führen, daß diese derzeit geltenden besonderen Regelungen nicht mehr gelten würden, weil das HGB im Verhältnis zum GenG die lex posterior ist, man unter Umständen aber auch zur Auffassung gelangen könnte, das HGB sei die lex specialis und es seien daher die für Genossenschaften geltenden Sondervorschriften deswegen nicht anwendbar.

Zur Z 2 (§ 5 b GenG):

Wie bei der GmbH ist bei der Genossenschaft der Aufsichtsrat nicht allgemein obligatorisch; sofern

nicht die Satzung es ohnedies verlangt (§ 24 Abs. 3 GenG), schreibt das Gesetz einen Aufsichtsrat nur vor, wenn die Genossenschaft dauernd mindestens 40 Arbeitnehmer beschäftigt (§ 24 Abs. 1 erster Satz GenG). Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, muß der Vorstand jeweils zum ersten Jänner feststellen; wenn ja, hat er es dem (Firmenbuch-)Gericht mitzuteilen (im einzelnen siehe § 24 Abs. 2 GenG; darüber hinaus sind gemeinnützige Bauvereinigungen nach § 12 WGG, BGBl. Nr. 139/1979, und in der Rechtsform einer Genossenschaft geführte Betriebe der Österr. Hochschülerschaft aufsichtsratspflichtig [§ 19 Abs. 2 HochschülerschaftG 1973, BGBl. Nr. 309/1973]).

Das Erfordernis der Anmeldung des Aufsichtsrats-Mitgliederverzeichnisses, beschränkt auf Name und Geburtsdatum, ist den gleichlautenden Bestimmungen des § 29 Abs. 2 Z 3 AktG (Art. III Z 1) und § 9 Abs. 2 Z 4 GmbHG (Art. IV Z 2) angelehnt.

Anders als bei der AG und der GmbH werden die Mitglieder des Aufsichtsrats einer Genossenschaft nicht in das Hauptbuch des Firmenbuchs eingetragen — dies im Einklang mit dem Wunsch der bei den Vorberatungen befaßten genossenschaftlichen Organisationen. Wer Mitglied des Aufsichtsrats ist, kann der Urkundensammlung entnommen werden. § 11 FBG über die vereinfachte Anmeldung ist jedoch auch für die Aufsichtsratsmitglieder von Genossenschaften anzuwenden.

Zur Z 3 (§ 6 GenG):

Zu a) und d):

Derzeit muß der Auszug des Genossenschaftsvertrags die Namen und den Wohnort der Vorstandsmitglieder zur Veröffentlichung enthalten. Das für Zustellungen und Exekutionen wichtige Geburtsdatum soll allerdings auch bei diesen als Organwalter einzutragenden natürlichen Personen (wie nach § 3 Z 8 FBG bei den vertretungsbefugten Personen nunmehr allgemein vorgeschrieben) als Identifikations- und Unterscheidungsmerkmal (auch zur Abspeicherung in der Datenbank) aufgenommen werden.

Zu b) und c):

Der Entfall des „Gegenstands des Unternehmens“ im Auszug auch des (nach § 6 Z 1 FBG mit seinem Datum) ins Firmenbuch einzutragenden Genossenschaftsvertrages ist an die vergleichbaren Bestimmungen des HGB (§ 33 Abs. 2 zweiter Satz — Art. II Z 11), AktG (§ 32 Abs. 1 — Art. III Z 2) und GmbHG (§ 12 — Art. IV Z 4) angelehnt. Damit sind die diesbezüglich korrespondierenden Bestimmungen sämtlicher durch die Eintragung in das neue Firmenbuch in Frage kommenden Gesellschaften und Genossenschaften aufeinander abgestimmt.

Der Entfall der bisherigen Z 3 bedingt die Änderung der Bezeichnung der verbleibenden Z 4 bis Z 7.

Zur Z 4 (§ 7 GenG):

§ 7 GenG in der geltenden Fassung betrifft die Führung des Genossenschaftsregisters, das durch das neue Firmenbuch ersetzt wird. Er ist daher aufzuheben. An seine Stelle wird eine Neuregelung gesetzt, die — abgesehen von sprachlichen und zitatmäßigen Verdeutlichungen — im wesentlichen wortgleich den Inhalt der bisherigen §§ 2 Abs. 3, 18 Abs. 2 und 3 GenRegV wiedergibt. Dies war notwendig, weil bei genereller Aufhebung dieser Bestimmungen (Art. XXIV Abs. 2 Z 1) deren Regelungsinhalt nicht weitergegolten hätte.

Zur Z 5 (§ 10 GenG):

Die Regelung des § 10 GenG betreffend Zweigniederlassungen wird durch den neuen § 120 JN (Art. XII Z 3) ersetzt. Sie kann daher entfallen.

Zur Z 6 (§ 16 GenG):

§ 16 Abs. 1 erster Satz GenG wird um die Geburtsdaten und die Vertretungsbefugnis der Mitglieder des Vorstandes erweitert, wie dies in § 3 Z 8 FBG generell normiert ist. Die Eintragung der Art der Vertretungsbefugnis soll damit im Bereich der Körperschaften einheitlich geregelt werden, wie dies etwa auch in Deutschland der Fall ist (vgl. §§ 15 Abs. 3 Z 5, 18, 20 Abs. 3 und 21 Abs. 1 dGenRegV vom 11. 7. 1889, dRGL. S 150 idgF). Im übrigen fordert dies auch § 2 Abs. 1 lit. d erster Fall der Publizitäts-RL. In Angleichung an den ebenfalls novellierten § 42 GenG (= Z 8) sowie aus den zu § 29 HGB erläuterten Erwägungen (Art. II Z 7) haben auch Vorstandsmitglieder künftighin bei Gericht ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung zu zeichnen.

Als besondere, der Anmeldung ins neue Firmenbuch bedürftige Änderung der Vertretungsbefugnis wird im Abs. 2 nunmehr auch die vorläufige Entbindung durch den Aufsichtsrat nach § 24 Abs. 4 dritter Satz GenG ausdrücklich statuiert. Nach dieser Gesetzesstelle kann der Aufsichtsrat, wenn es ihm notwendig erscheint, vor allem Vorstandsmitglieder vorläufig, d. h. bis zur Entscheidung der ehestens einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und für das einstweilige Fortführen der Geschäfte das Nötige veranlassen. Eine derartige Entbindung bedarf im Interesse einer ordnungsgemäßen Offenlegungsinformation zum Rechtsschutz Dritter jedenfalls auch der entsprechenden Publizität durch eine diesbezügliche Eintragung im Firmenbuch.

Durch die grundsätzliche Geltung der Bestimmungen des HGB auch für Genossenschaften — nach § 1 Abs. 3 GenG (= Z 1) bzw. § 13 GenG — gelten für Eintragung und Bekanntmachung im Firmenbuch bzw. deren Fehlen auch die allgemeinen Publizitätswirkungen des § 15 Abs. 1 und 2 HGB. Die Sonderbestimmungen des § 16 Abs. 3 und 4 GenG können damit ersatzlos entfallen.

Zur Z 7 (§ 24 b GenG):

Eine Bestimmung, wonach jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen und die Veröffentlichung dem Gericht vorzulegen ist, fehlte bisher im GenG; § 24 b, der sich an die inhaltlich gleichlautenden Bestimmungen des § 91 AktG (Art. III Z 8) und des § 30 f GmbHG (Art. IV Z 9) anlehnt, schließt nun diese Lücke, wobei das Erfordernis der Einreichung eines stets neuen vollständigen Aufsichtsrats-Mitgliederverzeichnis diese bisher bestehende mangelnde Publizität gleichzeitig auch mit einer erhöhten Richtigkeitsgewähr ausstattet, wie sie etwa auch im § 26 GmbHG (Art. IV Z 7) angestrebt und zum Ausdruck gebracht wird.

Zur Z 8 (§ 42 GenG):

Die Ergänzung der Bestimmung durch die Worte „und deren Vertretungsbefugnis“ entspringt den bereits zu § 16 (= Z 6) niedergelegten Absichten. Erfaßt sollen davon — abweichend von der derzeit unklaren Praxis (vgl. Keinert, Genossenschaftsrecht, Rz 492, gegenüber Feil, Die Genossenschaft², Rz 347) — gleichermaßen „geborene“ (Abwicklung obliegt kraft Gesetzes dem Vorstand; § 41 Abs. 1 GenG) wie „gekorene“ Liquidatoren (Satzung oder Generalversammlung können die Abwicklung auch anderen Personen übertragen; § 41 Abs. 1 erster Satz, zweiter Halbsatz GenG). Für beide besteht nämlich gleichermaßen ein Publizitätsbedürfnis im Rechtsverkehr mit außenstehenden Dritten. Im übrigen vgl. § 3 Z 12 FBG.

Zur Z 9 (§ 43 GenG):

Durch die grundsätzliche Geltung des § 15 Abs. 1 und 2 HGB auch im GenG (siehe die Ausführungen zur Z 6, letzter Absatz) ist die Sonderbestimmung zur Publizitätswirkung hinsichtlich bestellter Liquidatoren der Genossenschaft aus den gleichen Gründen, aus denen die Abs. 3 und 4 des § 16 GenG aufgehoben wurden (= Z 6), entbehrlich und kann entfallen.

Zur Z 10 (§ 87 GenG):

Zufolge Aufhebung des § 14 HGB (Art. II Z 5) ist auch die Verweisung im ersten Satz des § 87 GenG

23 der Beilagen

31

hinfällig. Auch hierfür gilt nunmehr die allgemeine Zwangsstrafenregelung des § 24 FBG.

Zur Z 11:

Auch hierfür gilt das zu Art. IV Z 20 Gesagte, worauf hingewiesen wird.

Zum Art. VI (EGG):

Da nunmehr durch den § 14 FBG über den Anwendungsfall des § 3 Abs. 2 EGG hinaus die Befassung der Kammern und sonstigen gesetzlichen Interessenvertretungen für alle nach § 2 FBG einzutragenden Rechtsträger einheitlich geregelt wird, verbleibt für die Sonderbestimmung im § 3 Abs. 2 leg. cit. kein Platz mehr. Dieser Absatz ist daher — bis auf den ersten, sprachlich auf das neue Firmenbuch abgestimmten — Halbsatz aufzuheben.

Zum Art. VII (4. EVHGB):

Die Vorschrift des Art. VI Nr. 7 der 4. EVHGB umschreibt in Ausführung der allgemeinen Anordnung des § 4 Z 1 FBG, wonach Ehepakte von Kaufleuten der im § 2 Z 1 bis 5 FBG genannten Rechtsträger ins Firmenbuch einzutragen sind, deren Eintragungsumfang; neu ist hierbei vor allem die Ergänzung um das Geburtsdatum des Ehegatten, wie dies bei im Firmenbuch eingetragenen natürlichen Personen nunmehr weitestgehend angeordnet ist (siehe die Ausführungen zum § 3 Z 8 FBG). Den nicht mehr zur Eintragung aufgenommenen Wohnort kann ein Interessierter durch Einsichtnahme in die Urkundensammlung (§ 12 FBG), in die der Ehepakt aufzunehmen ist, entnehmen.

Zum Art. VIII (ALöschG):

Im Sinne der angestrebten Vereinheitlichung und Vereinfachung aller aus dem reichsdeutschen Rechtsbestand stammenden handelsrechtlichen Registervorschriften durch generelle Übernahme der allgemeinen Verfahrensbestimmungen des AußStrG nach § 15 Abs. 1 FBG war das nicht mehr zeitgemäße Bekanntmachungs- und Widerspruchsverfahren des bisherigen § 2 Abs. 2 ALöschG in konsequenter Fortführung der im zweiten Abschnitt des FBG neu geregelten Verfahrensabläufe durch eine Verweisung auf diesen zu ersetzen.

Zum Art. IX (UmwG):**Zur Z 1 (§ 5 Abs. 1 UmwG):**

Es wird auf die Ausführungen zum § 9 FBG verwiesen.

Zur Z 2 (§ 8 Abs. 2 UmwG):

Zur Ersetzung der Senatsgerichtsbarkeit wird auf die Ausführungen zum Art. XII Z 1 (§ 7 a Abs. 3 JN) verwiesen.

Die übrigen Änderungen sind ausschließlich sprachlicher Natur und ergeben sich aus der Ersetzung der Worte „Handelsregister“ durch „Firmenbuch“ sowie „Registergericht“ durch „Gericht (§ 120 JN)“.

Zum Art. X (VAG):**Zur Z 1 (§ 37 Abs. 1 VAG):**

Der Entfall der Worte „Gegenstand des Unternehmens“ ist eine legistische Anpassung an die im selben Sinne novellierten Bestimmungen in § 33 Abs. 2 zweiter Satz HGB (Art. II Z 11) und § 32 Abs. 1 AktG (Art. III Z 2), welcher dem § 37 VAG als Vorbild zugrundeliegt (Baran, VAG², Anm. 2 zu § 37). So wie bei den (sonstigen) Kapitalgesellschaften (§ 17 Z 2 AktG, § 4 Z 2 GmbHG) ist der Gegenstand allerdings auch hier weiterhin in der Satzung, welche Teil der Urkundensammlung ist, festzuhalten (§ 29 Abs. 2 Z 2 VAG), sodaß einem bestehenden Informationsbedürfnis von Interessenten auf diesem Wege Genüge getan wird.

Darüber hinaus hat auch der Klammerausdruck „Versicherungsarten“ zu entfallen, der durch die VAG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 181, durchgehend eliminiert wurde und in § 37 Abs. 1 VAG nur aus einem Redaktionsversehen erhalten geblieben ist.

Zur Z 2 (§ 38 VAG):

Nach § 5 Z 1 FBG sind bei den Kapitalgesellschaften AG und GmbH hinsichtlich der Mitglieder des Aufsichtsrats nur deren Name und Geburtsdatum einzutragen (und nach § 10 HGB zu veröffentlichen). Es ist daher konsequent, auch im § 38 VAG — der so wie zahlreiche weitere Bestimmungen dem AktG nachgebildet ist — in die Veröffentlichung des Versicherungsvereins bloß mehr diese Daten der Mitglieder des (ersten) Aufsichtsrats (der allerdings anders als die beiden zuvor genannten Kapitalgesellschaften nicht im Firmenbuch einzutragen ist: § 7 FBG) aufzunehmen.

Zum Art. XI (AußStrG):**Zur Z 1 (§ 158 AußStrG):**

Die sich aus dem Abs. 5 ergebende Verständigungspflicht des (Abhandlungs-)Gerichts über Substitutionen und ihnen nach den §§ 707 bis 709 ABGB gleichzuhaltende Anordnungen bei Einzelkaufleuten und Gesellschaftern von Personengesellschaften erfolgt in Abstimmung mit § 4 Z 4 FBG (vgl. die Ausführungen zu dieser Gesetzesstelle).

Zur Z 2 (§ 178 AußStrG):

Der zweite und dritte Satz des § 178 AußStrG sind schon jetzt nicht mehr anwendbar, weil die dort

genannten Voraussetzungen nicht mehr bestehen (vgl. Edlbacher, Verfahren außer Streitsachen², § 178 Anm. 8). Ihre formelle Aufhebung entspricht daher dem bereits geltenden Rechtszustand. Der neu eingeführte zweite Satz deckt jene Fälle ab, in denen eine Amtsbestätigung des Abhandlungsgerichtes nicht bloß für eine Verbücherung im Grundbuch, sondern (auch) für eine Eintragung in das Firmenbuch benötigt wird (vgl. § 3 Z 15 FBG iVm § 12 Abs. 2 HGB, etwa im Falle eines Unternehmenserwerbes durch Legat).

Zum Art. XII (JN):

Zur Z 1 (§ 7 a Abs. 3 JN):

Bereits mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl. Nr. 135, ist die allgemeine erstinstanzliche Senatsgerichtsbarkeit zurückgedrängt worden, um eine größere Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung zu erreichen.

Einen weiteren Schritt in diese Richtung hat die Wertgrenzen-Novelle 1989, BGBl. Nr. 343, insbesondere für den Bereich der Amtshaftungsverfahren gebracht.

Diesen Weg fortsetzend, soll hiemit die erstinstanzliche Senatsgerichtsbarkeit auch auf dem Gebiet der (außerstreitigen) Angelegenheiten der Führung des Firmenbuchs und sonstiger gesellschaftsrechtlicher Angelegenheiten (siehe die nachfolgenden Ausführungen zur Z 3 [§ 120 JN-neu]) abgeschafft werden.

Daß nur jene Angelegenheiten erfaßt sind, die im außerstreitigen Verfahren zu erledigen sind, ergibt sich schon aus der Einordnung des § 120 JN in den Dritten Teil der JN, der die Überschrift trägt: „Von der Gerichtsbarkeit in Geschäften außer Streitsachen“.

Zur Z 2 (§ 120 a JN):

Diese Änderung bedingt die Z 3.

Zur Z 3 (§ 120 JN):

Zum Abs. 1:

1. Die Zuständigkeit auf dem Gebiet der (außerstreitigen) Angelegenheiten der Führung des Firmenbuchs und sonstiger gesellschaftsrechtlicher Angelegenheiten bei den Gerichtshöfen erster Instanz zu konzentrieren (§ 1 Abs. 1 der Handelsregisterzuständigkeitsverordnung, BGBl. Nr. 21/1946, bzw. § 1 GenRegV), hat sich bereits bewährt; für die Beibehaltung dieses Konzepts spricht überdies, daß hierfür eine überwältigende Mehrheit im Rahmen der vom Bundesministerium für Justiz durchgeführten Befragung eingetreten ist (Anw. 1989, 386).

2. Aus dem Einleitungssatz („Die mit Handelssachen betrauten Gerichtshöfe erster Instanz sind sachlich zuständig“) folgt, daß in Wien (wie bisher) das Handelsgericht Wien und nicht etwa das LGZ Wien zur Entscheidung dieser Angelegenheiten berufen ist.

Der Umfang der Begriffe „Führung des Firmenbuchs“ und „gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten“ werden durch die Z 1 und 2 umschrieben und sind sohin von den „Handelssachen“ (siehe etwa § 52 JN, § 446 ZPO) zu unterscheiden.

3. Die Anwendungsbereiche der Z 1 und 2 entsprechen der derzeitigen Rechtslage; dies insbesondere auch unter Bedachtnahme auf den § 14 AktG und den § 102 GmbHG.

Zum Abs. 2:

1. Aus dieser Bestimmung ergibt sich in Zusammenhalt mit § 13 a HGB in der Fassung des Art. II Z 4 nicht nur, daß im Falle der Verlegung der Hauptniederlassung oder des Sitzes eines Rechtsträgers im Inland das Gericht der jeweils aktuellen Hauptniederlassung bzw. des neuen Sitzes (sofern damit ein Zuständigkeitswechsel verbunden ist), für die (weitere) Führung des Firmenbuchs bezüglich dieses Rechtsträgers örtlich zuständig ist, sondern auch, daß das Gericht der (inländischen) Hauptniederlassung alle Eintragungen bezüglich einer inländischen Zweigniederlassung vorzunehmen hat — was bereits dem geltenden Rechtszustand entspricht (§§ 13 Abs. 1, 13 a Abs. 1 HGB).

2. Mit der Übertragung der Prüfungspflicht des bisherigen Zweigniederlassungsgerichts (§ 13 Abs. 3 erster Satz HGB) an das Gericht der Hauptniederlassung/des Sitzes (erster Halbsatz des zweiten Satzes) soll eine weitere Konzentration des gesamten Eintragsverfahrens beim Gericht der Hauptniederlassung erreicht werden (siehe hiezu auch die Ausführungen zum Art. II Z 2).

Im übrigen wird auf die Ausführungen zum § 13 a HGB (= Art. II Z 4) hingewiesen.

3. Der zweite Halbsatz des zweiten Satzes entspricht dem bisherigen § 13 Abs. 2 HGB.

Zum Abs. 3:

1. Aus der Wendung „nach dem Ort der frühesten inländischen Zweigniederlassung“ folgt, daß das Gericht zur Führung des Firmenbuchs zuständig ist, in dessen Sprengel jene Zweigniederlassung liegt, die bei Vorhandensein mehrerer Zweigniederlassungen als erste bestanden hat; demgemäß ist der Ort einer schon zuvor eingerichteten, aber nicht mehr bestehenden Zweigniederlassung für die Zuständigkeit des (Firmenbuch-)Gerichts nicht (mehr) maßgebend.

23 der Beilagen

33

2. Im übrigen übernimmt der Abs. 3 im wesentlichen die Regelung des bisherigen § 13 b Abs. 1 HGB, sodaß auch diese Bestimmung in diesem Umfang aufgehoben werden kann (vgl. die Ausführungen zum Art. II Z 3).

Zum Abs. 4:

Diese Bestimmung stellt eine Ausnahme zum § 29 JN dar (vgl. MGA ZPO ¹⁴, E 22 zum § 29 JN).

Zum Abs. 5:

Damit wird im wesentlichen die herrschende Rechtsprechung festgeschrieben (vgl. MGA ZPO ¹⁴, E 20 zum § 31 JN).

Zum Art. XIII (GOG):**Zur Z 1 (§ 37 GOG):**

Diese Änderungen sind eine Folge des Wegfalls der Senatsgerichtsbarkeit in den Angelegenheiten des § 7 a Abs. 3 JN neu (siehe Art. XII Z 1 sowie die Ausführungen hiezu).

Zur Z 2 (§ 55 GOG):

1. Die im ersten Satz aufgezählten Aufgaben sollen nicht der Geschäftsstelle, sondern dem jeweiligen Rechtsprechungsorgan übertragen werden; werden diese Aufgaben nicht vom Richter wahrgenommen, so sind sie im dienstrechtlichen Sinn jedenfalls als B-wertig anzusehen.

2. Soweit der in diesen Angelegenheiten als Rechtsprechungsorgan am häufigsten einschreitende Rechtspfleger betroffen ist, steht die Frage der unmittelbaren Umsetzung seiner Entscheidung am Bildschirmarbeitsplatz durch ihn selbst außer Zweifel.

In den im zweiten Satz angesprochenen Fällen, in denen der Richter als Rechtsprechungsorgan einschreitet (§§ 16 Abs. 2 und 22 Abs. 2 RpflG) oder die Entscheidung an sich zieht (§ 9 RpflG), bestehen jedenfalls dann keine Schwierigkeiten, wenn sich die „Vornahme der verfügbaren Eintragungen“ mehr oder weniger auf die Kontrolle und Übernahme (technisch gesehen durch Eingabe eines Codes) von im Zuge der Erfassung der Anmeldung von der Geschäftsstelle bereits gespeicherten Daten beschränkt. In den Fällen, in denen diese Datenerfassung in der Geschäftsstelle nicht ausreicht, kann der Richter das Erfassungsorgan im Fachdienst der Geschäftsstelle unter Zuhilfenahme eines ADV-Ausdrucks zur Korrektur oder Ergänzung der Datenerfassung schriftlich anleiten und kommt so wieder zu der vorhin geschilderten einfachen Arbeitssituation.

In Firmenbuchangelegenheiten, in denen der Richter einschreitet oder deren Entscheidung er an sich zieht, steht ihm auch die Vornahme der verfügbaren Eintragungen sowie die Überwachung der gehörigen Veröffentlichungen von Firmenbucheintragungen zu, doch ist hierzu auf sein Ersuchen auch der Rechtspfleger berechtigt.

3. Die vorstehend zu 1. und 2. erläuterten Vorgangsweisen garantieren sowohl in den Fällen der Rechtsprechungstätigkeit eines Rechtspflegers als auch der eines Richters, daß die Veränderung des Datenbestandes in der Datenbank des Firmenbuchs jedenfalls als Rechtsprechungsaufgabe grundsätzlich dem Rechtsprechungsorgan vorbehalten bleiben muß.

4. Der dritte Satz umfaßt insbesondere auch die gerichtliche „Erfassung“ der Daten im Rahmen eines automationsgestützt geführten Firmenbuchs.

5. Im übrigen sei auf die im Allgemeinen Teil unter Punkt 6 umschriebenen Aufgaben der Kanzlei hingewiesen.

Zur Z 3 (§ 89 e Abs. 2 GOG):

Der Art. XII Z 3 (§ 89 e Abs. 2 GOG) der Regierungsvorlage der Wertgrenzen-Novelle 1989 (888 BlgNR 17. GP) hat vorgeschlagen, nach der mit einem Strichpunkt endenden Z 2 einen Absatz zu machen, sodaß die den Haftungsausschluß regelnde Folgebestimmung auch die Z 1 erfaßt. Infolge eines Redaktionsversehens ist im Zuge der Beschlußfassung der WGN 1989 die Bestimmung über den Haftungsausschluß ohne Absatz der Z 2 angefügt worden, sodaß sich nunmehr Zweifel ergeben könnten, ob der Haftungsausschluß auch die Z 1 erfaßt.

Es wird daher aus Anlaß der obigen Änderungen des GOG die Behebung dieses Redaktionsversehens vorgenommen.

Zum Art. XIV (EO):

§ 342 EO entspricht im wesentlichen der derzeitigen Gesetzeslage.

Abs. 1 entspricht dem derzeitigen Abs. 1 erster und dritter Satz. Er wurde sprachlich an das neu eingeführte Firmenbuch angepaßt. Abs. 1 zweiter Satz ist entbehrlich, weil sich die Geltung des § 15 HGB bereits aus dem HGB ergibt.

Der derzeitige Abs. 2 kann entfallen, weil eine entsprechende allgemeine Bestimmung zu § 32 HGB als Abs. 3 neu aufgenommen wurde.

Abs. 2 erster Satz übernimmt die bisherige Gesetzeslage, wonach bei Verpflichteten, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, eine Bekanntmachung stattfinden kann (derzeit Abs. 3).

Aus der Neufassung des § 342 ergibt sich schließlich auch, daß nunmehr auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erfaßt werden, was der derzeitigen Auslegung zu dieser Gesetzesstelle entspricht (Heller-Berger-Stix, Komm. zur EO⁴, 2440 f).

Zum Art. XV (KO):

Zur Z 1 (§ 77 KO):

Da die Eintragungen ins Firmenbuch ausschließlich im § 77 a geregelt werden, war der Hinweis auf das Handels- und Genossenschaftsregister zu streichen.

Zur Z 2 (§ 77 a KO):

Zum Abs. 1 Z 1:

Diese Bestimmung enthält eine abschließende Regelung der nach der Konkursordnung im Firmenbuch vorzunehmenden Eintragungen. Es wird — wie derzeit — die Eintragung der Konkurseröffnung vorgesehen.

Zur Z 2:

Im Fall des § 79 (rechtskräftige Abweisung eines Konkursantrags vom Rechtsmittelgericht nach Bewilligung der Konkurseröffnung vom Erstgericht) bleibt es bei der derzeitigen Gesetzeslage, wonach die Konkurseröffnung nach rechtskräftiger Änderung des erstgerichtlichen Beschlusses zu löschen ist. Für die übrigen Fälle der Aufhebung des Konkurses ist es jedoch nach Ansicht des Justizausschusses zweckmäßig, daß nicht die Eintragung der Konkurseröffnung gelöscht, sondern die Aufhebung der Konkurseröffnung eingetragen wird. Dies bedeutet, daß aus dem Firmenbuch auch nach Aufhebung des Konkurses ein bereits abgeschlossenes Konkursverfahren zu ersehen ist.

Zur Z 3:

Hiezu wird auf das zu § 157 a KO Gesagte verwiesen. Überdies sind bei einer Überwachung des Zwangsausgleichs auch die, vertretungsbefugten oder ermächtigten Sachwalter ins Firmenbuch einzutragen.

Zur Z 4:

Die Eintragung der einstweiligen Vorkehrungen entspricht der derzeitigen Gesetzeslage.

Zur Z 5:

In Zukunft sollen auch der Masseverwalter, sein Stellvertreter und der besondere Verwalter nach

§ 86 KO einzutragen sein. Der Masseverwalter ist hiebei auch dann einzutragen, wenn ein besonderer Verwalter nach § 86 bestellt ist, weil es Handlungen gibt, die nicht zum Wirkungskreis des besonderen Verwalters gehören, nämlich die, die der Wahrung übergeordneter Interessen der Konkursmasse dienen.

Daß der Stellvertreter des Masseverwalters einzutragen ist, ergibt sich aus § 85 KO, wonach auf den Stellvertreter die für den Masseverwalter geltenden Bestimmungen anzuwenden sind.

Nicht einzutragen ist der Verwalter nach § 84 Abs 2 KO, weil dieser nur zur Besorgung einzelner Geschäfte bestellt wird.

Zur Z 6:

Derzeit ergibt sich nur bei Aktiengesellschaften die Abweisung eines Konkursantrags mangels Vermögens aus dem Handelsregister. Nach § 204 AktG ist dies von Amts wegen in das Handelsregister einzutragen. Für andere Gesellschaftsformen gibt es keine vergleichbaren Bestimmungen. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ergibt sich die Abweisung eines Konkursantrags mangels Vermögens aus dem Handelsregister nur indirekt, und zwar aus der — auch bei anderen Tatbeständen eintretenden — Auflösung (siehe § 1 ALöschG iVm § 84 GmbHG). Bei Handelsgesellschaften und Einzelkaufleuten ist die Publizität lediglich dadurch gewahrt, daß der abweisende Beschluß öffentlich bekanntzumachen ist (§ 72 Abs. 3 KO).

Diese Verschiedenbehandlung scheint nicht gerechtfertigt. Es soll daher einheitlich die Abweisung des Konkursantrags mangels Vermögens bei allen Gesellschaften und auch bei Einzelkaufleuten (obwohl bei diesen und bei Handelsgesellschaften mit der Abweisung eines Konkursantrags mangels Vermögens keine Rechtsfolgen — etwa Auflösung — verbunden sind) in das Firmenbuch eingetragen werden.

Zum Abs. 2:

Dieser legt fest, daß — abgesehen von allen nicht in § 79 KO geregelten Aufhebungen des Konkurses — die Eintragungen bei Änderung der Tatsachen zu löschen sind.

Zur Z 3 (§ 157 a KO):

Derzeit sind im Rahmen des Überwachungsausgleichs die Überwachung und ihre Form einzutragen. Hiebei wurde es als unklar angesehen, inwieweit bei der Eintragung der Form auf Einzelheiten eingegangen werden muß. Um klarzustellen, daß lediglich die Überwachung und darüber hinaus die Tatsache, ob es sich um eine Überwa-

chung mit Übergabe von Vermögen oder ohne Übergabe von Vermögen handelt, einzutragen ist, wird nunmehr auf die Art der Überwachung abgestellt. Die Unterscheidung ist von wesentlicher Bedeutung für die Vertretungsbefugnis, aber auch für andere Gerichtsverfahren, etwa Zivil- und Exekutionsverfahren. So sind beispielsweise Klagen der auf das übertragene Vermögen verwiesenen Gläubiger gegen den Sachwalter zu richten (EvBl. 1973/270). Eine Einzelexekution ist unzulässig (SZ 58/16).

Zum Art. XVI (AO):

Zur Z 1 (§ 3 AO):

Durch die Streichung des Hinweises auf § 6 ergibt sich, daß die Beschränkung der Verfügungsfähigkeit des Schuldners auf die eines Gemeinschuldners — so wie derzeit — im Firmenbuch einzutragen ist.

Zur Z 2 (§ 6 AO):

In dieser Bestimmung wurde die Regelung über die Eintragungen im Handels- oder Genossenschaftsregister gestrichen. Welche Tatbestände im Firmenbuch einzutragen sind, ergibt sich aus § 6 b AO.

Zur Z 3 (§ 6 b AO):

Die Eintragungen und Löschungen im Firmenbuch ergeben sich aus dem Verweis auf § 77 a KO. Es sind somit die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens, die Aufhebung des Ausgleichsverfahrens, die Art der Überwachung, der Ausgleichsverwalter, sein Stellvertreter, der Verwalter nach § 86 KO sowie der vertretungsbefugte oder ermächtigte Sachwalter einzutragen.

Die in § 34 Abs. 2 AO genannte „andere Person“ entspricht dem besonderen Verwalter des § 84 Abs. 2 KO und ist wie dieser nicht einzutragen.

Zur Z 4 (§ 59 AO):

Auf das zu Art. XV Z 3 (§ 157 a KO) Gesagte wird verwiesen.

Zur Z 5 (§ 82 AO):

Aus der Ergänzung des Abs 4 ergibt sich, daß Vorverfahren und vorläufige Verwalter — obgleich praktisch wenig bedeutsam — im Firmenbuch einzutragen sind. Dies deshalb, weil die Befugnisse des vorläufigen Verwalters denen des Ausgleichsverwalters entsprechen.

Zum Art. XVII (GeldinstitutezentraleG):

Zur Z 1 (§ 5):

Entsprechend den allgemeinen Überlegungen soll auch hier neben der Anordnung der Geschäftsauf-

sicht die zu deren Abwicklung bestellte Person (das ist die Aufsichtsperson) eingetragen werden.

Zur Z 2 (§ 10 Abs. 3):

Diese Bestimmung wurde der Änderung des § 5 Abs. 1 angepaßt.

Zum Art. XVIII (RpflG):

Zu den Z 1 und 4 (§ 2 Z 4 und § 43 Abs. 1 RpflG):

Die Änderungen der §§ 2 Z 4 und 43 Abs. 1 (samt Überschrift) sind eine notwendige Folge des Ersatzes der Worte „Handels- und Genossenschaftsregister“ durch das neue Firmenbuch.

Zur Z 2 (§ 16 Abs. 1 Z 1 RpflG):

Im Zuge des Begutachtungsverfahrens ist angeregt worden, den Rechtspflegern auch die Durchführung der Kraftloserklärungs-(Amortisierungs-) Verfahren zu übertragen.

Dieser Anregung soll im vorgesehenen Umfang entsprochen werden.

Zur Z 3 (§ 22 RpflG):

Zum Abs. 1:

Durch den Wegfall des alten Abteilungensystems A und B im Handelsregister einerseits sowie dadurch, daß die Fallgruppen der §§ 140 und 141 FGG in den neuen Verfahrensbestimmungen (§§ 14 ff FBG) nicht mehr erfaßt sind, können die Aufzählungen der in den bisherigen Z 1 und 2 des Abs. 1 angeführten Aufgaben sprachlich in einer Generalklausel zusammengefaßt werden; deren Ausnahmetatbestände (dem Richter weiterhin vorbehalten Agenden) sind im Abs. 2 (Z 1 bis 4) erschöpfend aufgezählt.

Zum Abs. 2:

1. Aus der Z 1 lit. b folgt, daß zur Kompetenz des Firmenbuchrechtspflegers künftig auch die Entscheidungen über die Ersteintragungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung gehören, deren Stammkapital 1 Million S nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß auch bei solchen Gesellschaften mbH etwa ganz allgemein die Ersteintragung einer Zweigniederlassung einer ausländischen GmbH (Z 1 lit. c), die Angelegenheiten nach dem Strukturverbesserungsgesetz (Z 4 lit. c) und solche Angelegenheiten dem Richter vorbehalten sind, bei denen ausländisches Recht anzuwenden ist (§ 16 Abs. 2 Z 6 RpflG); dies folgt aus dem Grundsatz, daß

Sonderbestimmungen den allgemeineren Bestimmungen derogieren.

Darüber hinaus wird im Rahmen des neuen Rechtspfleger-Zuständigkeitsbereichs die Vorlagepflicht nach dem § 10 Abs. 1 Z 3 RpfLG besonders zu beachten sein; als Fälle einer solchen Vorlagepflicht werden etwa besondere Vertragsbestimmungen über das Ausscheiden und die Abfindung von Gesellschaftern, Regelungen für den Erbfall, Stimmbindungen, Syndikatsvereinbarungen und ähnliche Bestimmungen in Betracht kommen.

2. Aus der Wendung „wenn die Entscheidung nicht ausschließlich die Auswahl einer bestimmten Person betrifft“ (Abs. 2 Z 3 lit. b) ergibt sich, daß dem Richter die Entscheidung dem Grunde nach vorbehalten bleibt, ob ein Gründungs-, Sonder- oder Abschlußprüfer zu bestellen ist; im Rahmen eines solchen Beschlusses wird auch die Person des jeweiligen Prüfers vom Richter zu bestimmen sein.

Wenn jedoch nachträglich ein anderer derartiger Prüfer zu bestellen ist, so fällt die Entscheidung hierüber in den Zuständigkeitsbereich des Firmenbuchrechtspflegers.

Zur Z 5 (§ 46 Abs. 4 RpfLG):

Diese Änderung ist eine Folge der Änderung des § 16 Abs. 1 Z 1 (s. die Z 2).

Zum Art. XIX (GKoärG):

Mit § 34 FBG wird nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten jedermann die Befugnis zur Firmenbuchabfrage mittels automationsunterstützter Datenübermittlung erteilt. Nach § 35 FBG haben Notare in ihrer Amtskanzlei die technischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen und — grundsätzlich ebenso wie jedes nach § 120 JN zuständige Gericht — jedermann Einsicht in das Firmenbuch im Rahmen des § 9 HGB, also sowohl durch bloße Einsichtnahme als auch durch Ausstellung von Auszügen, zu gewähren. Dies bringt eine weitere Verbesserung des Zugangs zum Firmenbuch für das rechtsuchende Publikum mit sich. Dies wird sich vor allem an Orten auswirken, an denen zwar kein Gericht (insbesondere Gerichtshof), wohl aber eine Notarstelle besteht. Wenngleich es sich bei der Einsichtsgewährung weder um eine Tätigkeit des Notars in einem gerichtlichen Verfahren noch um eine Beauftragung durch das Gericht im Einzelfall handelt, rechtfertigt die Übertragung von gerichtlichen Aufgaben — ebenso wie in der als Vorbild dienenden Bestimmung des § 26 GUG —, dem Notar bei dieser Tätigkeit die Stellung eines Gerichtskommissärs einzuräumen. Damit ergeben sich auch die Regelung der Materie im Gerichtskommissärsgesetz und die im Abs. 2 getroffene Gebührenregelung.

Zum Art. XX (GGG):

Die Einbringung von Einschaltungskosten, die durch Eintragungen in das bisherige Handels-

Genossenschaftsregister anfallen, ist regelmäßig mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden. Darüber hinaus sind diese Kosten derzeit zum Teil (vor allem wenn sie durch die Löschung von Eintragungen verursacht worden sind) uneinbringlich und müssen aus diesem Grund oftmals — vielfach erst nach langwierigen und ergebnislosen Einbringungsversuchen — nach § 227 Abs. 1 lit. a Geo. gelöscht werden. In Erweiterung des derzeit bestehenden Pauschalgebührensysteams ist nun eine Vereinfachung in der Form in Aussicht genommen, daß die Einschaltungskosten, die durch die Veröffentlichung von Firmenbucheintragungen entstehen, pauschal durch die Entrichtung eines zusätzlichen Gebührenbetrages in Höhe von 1 500 S, der überschlagsmäßig berechnet worden ist (eine genaue Berechnung ist auf Grund des unterschiedlichen Umfangs der einzelnen Edikte nicht möglich), abgegolten werden (Anmerkung 1 zur Tarifpost 10 GGG). Der Anspruch des Bundes auf diese zusätzliche Gebühr wird gleichfalls — ebenso wie der Anspruch auf die in den entsprechenden Ansätzen zur Tarifpost 10 GGG normierten Gebühren — zu dem im § 2 Z 4 GGG angeführten Zeitpunkt (Vornahme der Eintragung in das Firmenbuch) begründet. Neben der Entrichtung dieser Pauschalgebühr kommt es infolge der Neufassung der Anmerkung 1 zur Tarifpost 10 GGG zu keiner Vorschreibung und Einhebung von Ediktskosten, die durch die Veröffentlichung von Firmenbucheintragungen entstehen. Sie ist jedoch in jedem Fall einer Einschaltung zu entrichten.

Die neuen Regelungen bewirken auch, daß die zahlungspflichtigen Parteien nicht erst längere Zeit nach Vornahme der Eintragungen (zu Zeitpunkten, zu denen die Änderungen im Firmenbuch längst durchgeführt und abgeschlossen sind) noch mit Kostenvorschreibungen (Zahlungsaufforderungen, Zahlungsaufträge) befaßt werden.

Anmeldungen über Änderungen der für Zustellungen maßgeblichen Geschäftsanschrift, über den Geschäftszweig, der Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats, sowie der Namen der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Stammeinlagen oder der darauf geleisteten Einzahlungen, bedürfen nach § 11 FBG nicht der beglaubigten Form. Die Eintragungen in das Firmenbuch, die sich auf solche — häufig vorkommende — Änderungen beziehen, sollen nach Auffassung des Justizausschusses durch die in Aussicht genommene Ermäßigungsvorschrift der Anmerkung 3 b zur Tarifpost 10 GGG (Halbierung der Gebühren) gebührenrechtlich begünstigt werden.

Im § 33 FBG wird die Möglichkeit geschaffen, Firmenbuchauszüge im Wege von Ausdrucken zu erteilen. Die Anmerkung 8 zur Tarifpost 10 GGG in der Fassung des vorliegenden Gesetzesentwurfs

regelt — in Anlehnung an die rechtsähnliche Bestimmung der Tarifpost 9 lit. d GGG, die für gleichartige Grundbuchsauszüge gilt —, in welcher Höhe Gerichtsgebühren für derartige Ausdrücke zu entrichten sind, sofern diese im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden (ADV-Ausdrucke).

In den Fällen, in denen das Firmenbuch noch nicht auf automationsunterstützte Datenverarbeitung umgestellt ist, werden die Gebühren für Firmenbuchsauszüge entsprechend der bisherigen Regelung für Auszüge aus dem Handels- und Genossenschaftsregister zu vergebühren sein.

Für den Bereich des Gerichtsgebührenrechts bewirkt die Transformationsklausel des Art. XXII Abs. 3 erster Satz, daß die in der Tarifpost 10 GGG verwendeten Worte „Handelsregister“ und „Genossenschaftsregister“ durch den neuen Begriff „Firmenbuch“ ersetzt werden.

Die Änderungen im § 2 Z 8, § 4 Abs. 6, § 7 Abs. 1 Z 3, § 8 Abs. 2, § 10 Z 3, § 12 Abs. 2, § 13 sowie in der Tarifpost 15 GGG folgen aus der Neugestaltung der Tarifpost 10 GGG. In der Tarifpost 15 entfällt die Anmerkung 3 lit. i; diese Vorschrift ist im Hinblick auf die Gebührenbefreiungsbestimmungen des § 10 Z 1 und 6 GGG entbehrlich.

Zum Art. XXI (GewO):

Zur Z 1 (§ 9 Abs. 1 GewO):

Nach § 9 Abs. 1 GewO können ua. juristische Personen „im Rahmen ihres Wirkungsbereiches“ Gewerbe ausüben. Diese Worte bringen dabei — offenbar im Sinne einer überholten „ultra vires-Lehre“ — zum Ausdruck, daß juristische Personen vom gewerberechtlichen Standpunkt Gewerbe nur insoweit ausüben können, als diese Gewerbeausübung mit den für die betreffende juristische Person geltenden Vorschriften sowie mit deren Satzung, Gesellschaftsvertrag uä. im Einklang steht, welcher wiederum aus dem im (bisherigen) Handelsregister ersichtlichen Gegenstand des Unternehmens bestimmt wurde (Mache-Kinscher, GewO³, Anm. 9 und 10 zu § 9).

Es wird sich daher in Hinkunft erübrigen, daß die Gewerbebehörde prüft, ob ein angemeldetes Gewerbe im handelsrechtlichen Unternehmensgegenstand einer Kapitalgesellschaft Deckung findet oder nicht. Eine solche Überprüfung wäre auch ohne Einsichtnahme in die Urkundensammlung, wo die Satzung aufliegt, gar nicht mehr möglich, da das Hauptbuch des Unternehmensgegenstand nicht mehr enthält.

Mit dieser harmonisierten Neuregelung im Bereich des Handelsrechts und des Gewerberechts werden nach Auffassung des Justizausschusses den Parteien Mühe und Ärger — vor allem zahlreiche

nachträgliche Satzungsänderungen — und den Behörden überflüssige Verwaltungsarbeit erspart, die bisher ohne erkennbaren Sinn zu leisten war, sind doch moderne Kapitalgesellschaften heute in jeder Richtung rechtsfähig, ohne im Außenverhältnis auf einen statutarischen Wirkungsbereich eingeschränkt zu sein.

Zur Z 2 und 3 (§§ 11 und 85 GewO):

Die Aufhebungen sind lediglich eine legistische Folge der Aufhebung der Worte „im Rahmen ihres Wirkungsbereiches“ im § 9 Abs. 1 GewO, auf den bezüglich juristischer Personen im § 11 Abs. 2 GewO verwiesen wird und der wiederum seinerseits Gegenstand der Verweisung im § 85 Z 4 GewO ist. Durch den Entfall des aufgehobenen Abs. 2 im § 11 bzw. der Z 4 im § 85 verschieben sich entsprechend die Absatz- bzw. Ziffernbezeichnungen.

Zum Art. XXII (Verweisungen):

Zu den Abs. 1 und 2:

Diese enthalten generelle Verweisungsbestimmungen im Sinne des Punktes 62 der Legistischen Richtlinien 1990; Abs. 2 ist Art. IX des RLG (BGBl. Nr. 475/1990) nachgebildet.

Zum Abs. 3:

Durch die generelle Ersetzung der bisher üblichen Begriffe „Handels-“ bzw. „Genossenschaftsregister“ durch den neuen Begriff des „Firmenbuchs“ nach § 1 Abs. 1 FBG ist es notwendig, legistisch eine entsprechende sprachliche Bereinigung in allen davon betroffenen Gesetzen und Verordnungen des Bundes vorzunehmen. Hiefür bietet sich die gefundene Formulierung an, zumal eine solche in durchaus vergleichbarer Form vom Gesetzgeber bereits in Art. II des BG vom 10. 6. 1986, BGBl. Nr. 325, mit dem das KWG u.a. geändert und kapitalverkehrssteuerliche Bestimmungen geschaffen wurden, angewandt wurde (Ersetzung der Worte „Kreditunternehmung“ und „Kreditapparat“ sowie entsprechender Wortverbindungen in allen bundesgesetzlichen Regelungen durch die Worte „Bank“ und „Bankwesen“; vgl. zuletzt auch WGN 1989, BGBl. Nr. 343, Art. XIV Z 3).

Der dritte Satz des Abs. 3 ist notwendig, da in vereinzelt bundesgesetzlichen Vorschriften auf die bisherigen Abteilungen des Handelsregisters verwiesen wird, die es nunmehr mit Einführung des Firmenbuchs nicht mehr geben wird (zB § 1 Abs. 2 RFG, BGBl. Nr. 379/1984, und § 1 Abs. 1 SpG, BGBl. Nr. 326/1986).

Zum Art. XXIII (Übergangsbestimmungen):

Zu den Abs. 1 bis 3:

Die Einführung der ADV im Grundbuch und im bezirksgerichtlichen Zivilverfahren (Mahnverfah-

ren) hat gezeigt, daß es von der Realisierung verschiedener technischer und organisatorischer Voraussetzungen abhängt, wann ein Gericht tatsächlich umgestellt, dh. der ADV-Echtbetrieb aufgenommen werden kann, nachdem die Umstellung angeordnet worden ist (hinsichtlich des Firmenbuchs nach § 28 FBG). Sowohl für das ADV-Mahnverfahren (§ 453 Abs. 2 ZPO) als auch für das ADV-Grundbuch (§ 22 GUG) wurde die Kundmachung des Beginns des Echtbetriebs mittels Edikts durch das Gericht vorgesehen.

Ähnlich wird hier für das Firmenbuch bestimmt, daß das Gericht die Umstellung, darüber hinaus aber auch den nach § 28 FBG angeordneten Umfang der Umstellung mit Edikt kundzumachen hat. Die Wirkung des Edikts beschreibt Abs. 2, wonach die Eintragungen hinsichtlich jener Rechtsträger, die nach dem Ediktszeitpunkt neu eingetragen werden, ausschließlich in der Datenbank des Firmenbuchs, also ADV-unterstützt zu erfolgen haben. Hingegen sind Eintragungen hinsichtlich anderer Rechtsträger, also solcher, die zum Ediktszeitpunkt bereits im Firmenbuch eingetragen waren, erst ab vollständiger Datenersterfassung dieses Rechtsträgers ADV-unterstützt durchzuführen.

Die vorherige Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ entspricht dabei der ähnlichen Anordnung im § 453 Abs. 2 letzter Halbsatz ZPO.

Zum Abs. 4:

Der Auftrag, mit der Datenersterfassung zu beginnen, ergibt sich gemäß Abs. 4 ebenfalls aus dem Edikt. Die Datenersterfassung erstreckt sich — aus Wirtschaftlichkeitsgründen — grundsätzlich auf den aktuellen Stand der Eintragungen des zu erfassenden Rechtsträgers.

Im Firmenbuch sind nach §§ 3 ff FBG mehr Daten einzutragen als bisher im Handelsregister, zB die Gesellschafter nach § 5 Z 6 FBG. Um nun bei Aufnahme des Echtbetriebs bezüglich eines bestimmten Rechtsträgers möglichst alle nach den §§ 3 ff FBG einzutragenden Tatsachen bereits gespeichert zu haben, sieht der Abs. 4 weiters vor, daß auch diese zusätzlich vorzunehmenden Eintragungen zu erfassen sind, soweit sich diese Tatsachen aus den Akten ergeben.

Weiters wird ergänzend bestimmt, daß Eintragungen, die im Zeitpunkt der Datenersterfassung bereits gelöscht sind, ebenfalls zu erfassen sind, also eine Rückwärtserfassung durchzuführen ist, wenn in der Anordnung nach § 28 FBG dies vorgesehen wird. Beabsichtigt ist, Änderungen der Rechtsform, des Firmenwortlauts und der Vertretungsbefugnis zwei bis drei Jahre zurückzuerfassen.

Mit diesen Bestimmungen soll erreicht werden, daß dem einsichtnehmenden Publikum bei Beginn

der Umstellung des ADV-Firmenbuchs bereits so zur Verfügung steht, als ob der Echtbetrieb bereits ein oder zwei Jahre betrieben worden wäre.

Zum Abs. 5:

Der Fortgang der Datenersterfassung kann anders als beim Grundbuch nicht dem Edikt entnommen werden. Deshalb sieht Abs. 5 ergänzend folgendes vor: Das händisch geführte Firmenbuch ist hinsichtlich der erfaßten Rechtsträger förmlich abzuschließen. Damit sieht man bei Nachschau im alten Registerband, daß der letzte Stand der Eintragungen eines bestimmten, so abgeschlossenen Rechtsträgers nur noch dem in der Datenbank geführten Firmenbuch zu entnehmen ist.

Damit wird der Zeitpunkt festgelegt, der als „vollständige Übertragung“ bezeichnet wird und an den die folgenden Absätze Rechtswirkungen knüpfen.

Zur Klarstellung wird noch ausgeführt, daß die Einsicht in die alten Registerbände weiterhin jedermann gestattet ist.

Zum Abs. 6:

Als Folge der vollständigen Übertragung (Abs. 5) sind nun statt Auszügen aus dem physischen Buch Ausdrücke aus der Datenbank auszufertigen.

Damit kann auch der auswärtig (§ 34 FBG) die Datenbank des Firmenbuchs Abfragende die Eintragungen des betroffenen Rechtsträgers auf seiner Datenendstation einsehen; auf diese Weise sieht er, daß die Umstellung dieses Rechtsträgers abgeschlossen ist. Meldet die Datenbank auf eine Anfrage nach einem bestimmten Rechtsträger hingegen, daß keine Eintragungen bestehen, so muß jedenfalls bis zur vollständigen Umstellung des gesamten Firmenbuchs eines Gerichts damit gerechnet werden, daß der abgefragte Rechtsträger — sofern er überhaupt existiert — noch nicht vollständig in die Datenbank übertragen worden ist und daher hinsichtlich dieses Rechtsträgers noch im alten Registerband nachzusehen ist.

Zu den Abs. 7 und 8:

Wie die Abs. 5 und 6 die Auswirkungen der Umstellung auf das einsichtnehmende Publikum bestimmen, so regeln die Abs. 7 und 8 die Wirkungen der Umstellung gegenüber dem betroffenen Rechtsträger. Bei der Gestaltung des Grundbuchs war seinerzeit zwar erwogen worden, das Umstellungsergebnis jedem Eigentümer mitzuteilen; dies konnte jedoch nicht verwirklicht werden, weil die aktuellen Anschriften dem Grundbuch häufig nicht oder nicht eindeutig zu entnehmen waren. Beim Firmenbuch kann diese

Dienstleistung jedoch durchgeführt werden. Die Anschrift, an der zugestellt werden soll, ist jedenfalls Eintragungsgegenstand des Firmenbuchs (§ 3 Z 4 FBG). Damit kann der Rechtsträger gezielt in die Überprüfung seiner ersterfaßten Daten eingebunden werden und erhält die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist von vier Wochen eine Korrektur bzw. Ergänzung der Datenersterfassung zu verlangen.

Darüber hinaus soll ein Firmenbuchauszug mit dem Stand nach der vollständigen Übertragung (Abs. 5) der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung zugestellt werden. Diese Bestimmung wurde auf Wunsch der gesetzlichen Interessenvertretungen in das FBG aufgenommen, weil diese ihre eigenen Datenbestände auf Grund des übermittelten Firmenbuchauszugs kontrollieren wollen. Darüber hinaus ist zu erwarten, daß durch die Einbindung der gesetzlichen Interessenvertretungen bei der Datenersterfassung eine Bereinigung des Datenmaterials deswegen eintritt, weil die gesetzlichen Interessenvertretungen nach § 14 Abs. 3 FBG tätig werden müßten, wenn sie gravierende Unterschiede zwischen dem Firmenbuchauszug und ihren Daten feststellen.

Zur Erfassung der aktuellen Gewerbeberechtigungen eines eingetragenen Rechtsträgers erachtet es der Justizausschuß — einem Vorschlag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten folgend — für zweckmäßig, auch der jeweils zuständigen Gewerbebehörde einen solchen Firmenbuchauszug zuzustellen, die sodann ihrerseits dem Gericht unverzüglich eine Mitteilung mit dem im § 13 Abs. 2 FBG näher umschriebenen Inhalt aus ihrem Gewerberegister zu machen hat. Siehe hiezu auch die Ausführungen zu den §§ 3 Z 5 und 13 Abs. 2 FBG.

Zum Abs. 9:

Im Hinblick auf die Publizitätswirkungen des § 15 HGB ist es erforderlich, einen Vermerk über die Tatsache der noch nicht abgelaufenen Berichtigungsfrist in der Datenbank des Firmenbuchs vorzusehen.

Zum Abs. 10:

Siehe die Ausführungen zum § 33 Abs. 3 FBG über die Erstellung von Firmenbuchauszügen bei den Bezirksgerichten. Hier wird vorgesehen, daß das Bezirksgericht, bei dem die technischen Möglichkeiten zur Erstellung von ADV-Firmenbuchauszügen gegeben sind, dies mit Edikt bekanntzumachen hat, damit das Publikum weiß, bei welchen Bezirksgerichten diese technische Möglichkeit besteht.

Zum Abs. 11:

Aus den unterschiedlichen Umstellungszeiten, verursacht durch die erforderliche Gestaltung der

Datenersterfassung, resultieren auch unterschiedliche Wirksamkeitsdaten einzelner materiell-rechtlicher Novellenbestimmungen (siehe auch Art. XXIV Abs. 3).

Entsprechend der Formulierung im Abs. 11 sind die angeführten Gesetzesstellen auf einen Rechtsträger erst ab dem Zeitpunkt seiner vollständigen Übertragung (Abs. 5) anzuwenden.

Zum Abs. 12:

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 14 HGB wird auf die Ausführungen zum Art. II Z 5 hingewiesen. Eine (freiwillige) vorzeitige Anwendung durch einen Rechtsträger hat dabei stets den gesamten Regelungsinhalt des neuen § 14 HGB zu umfassen.

Zum Abs. 13:

Da die Umstellung des bei den einzelnen Gerichten geführten Firmenbuchs nach den jeweiligen technischen Möglichkeiten nicht in einem Zuge, sondern etappenweise erfolgen wird, ist es erforderlich, noch ein letztes Mal im Jänner 1991 eine im bisherigen § 26 Abs. 3 GmbHG vorgeschriebene Gesellschafterliste zu überreichen. Diese Liste bildet dann regelmäßig die erste Urkunde dieser Gesellschaft in der neuen Urkundensammlung (§ 12 FBG).

Zum Abs. 14:

Hier wird eine Übergangsregelung für die Anwendbarkeit der neuen Gebührenvorschriften des Art. XX vorgesehen.

Zum Abs. 15:

Die durch den Einsatz der ADV erhöhte Publikationsqualität des Firmenbuchs einerseits und das durch Art. 1 der Publizitäts-RL auf Kapitalgesellschaften eingeschränkte Veröffentlichungserfordernis andererseits lassen eine Veröffentlichung in Bekanntmachungsblättern bei Einzelkaufleuten, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragenen Erwerbsgesellschaften entbehrlich erscheinen. Die Publizitätswirkungen des § 15 HGB treten allein auf Grund der Eintragung ein, die zugleich als Bekanntmachung gilt. Damit werden kleineren und mittleren Unternehmern und Gesellschaftern die zusätzlichen Gebühren für die Bekanntmachungen erspart.

Im übrigen siehe die Ausführungen zum Art. II Z 6.

Zum Abs. 16:

Ähnlich wie seinerzeit bei der Gestaltung des § 6 Abs. 2 GUG wird im § 34 FBG auf ausdrücklichen

Wunsch der Standesvertretung des Notariats die Pflicht zum Anschluß an die Datenbank des Firmenbuchs auferlegt. Technische Schwierigkeiten sind hiebei nicht zu erwarten, weil anzunehmen ist, daß bis zur Umstellung des Firmenbuchs auf ADV fast alle Notarstellen die Grundstücksdatenbank bereits abfragen können und die Abfrage des Firmenbuchs technisch gleich gestaltet sein wird.

Zum Art. XXIV (Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften, Vollziehungsklausel):

Die ausdrückliche Aufhebung überholter oder gegenstandslos gewordener Rechtsvorschriften im Abs. 2 bringt eine bedeutende Rechtsbereinigung auf dem Gebiete des Registerrechts und damit größere Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Zum Abs. 2 Z 2:

Von den Bestimmungen des 7. Abschnittes des FGG („Handelssachen“) sind mit Ausnahme der §§ 125 a Abs. 1 und 148 Abs. 2 sämtliche überholt und gegenstandslos. § 125 a Abs. 1 fand dabei in den § 13 Abs. 1 FBG Eingang, sodaß der gesamte vorzitierte Abschnitt (bis auf den § 148 Abs. 2, welcher schiffahrtsrechtlichen Inhalt hat) aufgehoben werden kann. Die von der Aufzählung

ausgenommenen §§ 131 und 147 standen in Österreich nie in Geltung (vgl. Edlbacher, Verfahren außer Streitsachen², S 1137 und 1153).

Zum Abs. 2 Z 7:

Da Genossenschaften künftig ins Firmenbuch eingetragen werden sollen, hat die Sonderbestimmung über die Anmerkung der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens im Genossenschaftsregister zu entfallen. Die Eintragung im Firmenbuch ergibt sich aus § 6 AO (idF des Art. XVI Z 2).

Zum Abs. 3:

Die im Abs. 2 angeführten Rechtsvorschriften sind insoweit auch über den 31. Dezember 1990 hinaus anzuwenden, als dies zur Führung des noch nicht auf ADV umgestellten Firmenbuchs erforderlich ist, also bis der letzte Rechtsträger vollständig in die Datenbank übertragen ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf (./.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1990 12 10

Annemarie Reitsamer
Berichterstatlerin

Dr. Graff
Obmann

/

Bundesgesetz über das Firmenbuch und Änderungen des Handelsgesetzbuchs, des Aktiengesetzes 1965, des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, des Erwerbsgesellschaftengesetzes, der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, des Amtslöschungsgesetzes, des Umwandlungsgesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes, des Außerstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm, des Gerichtsorganisationsgesetzes, der Exekutionsordnung, der Konkursordnung, der Ausgleichsordnung, des Geldinstitutezentralegesetzes, des Rechtspflegergesetzes, des Gerichtskommissärsgesetzes, des Gerichtsgebührengesetzes und der Gewerbeordnung 1973

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Firmenbuchgesetz (FBG)

1. ABSCHNITT

Firmenbuch

§ 1. (1) Das Firmenbuch besteht aus dem Hauptbuch und der Urkundensammlung.

(2) Das Firmenbuch dient der Verzeichnung und Offenlegung von Tatsachen, die nach diesem Bundesgesetz oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften einzutragen sind.

Hauptbuch

§ 2. Das Hauptbuch ist zur Eintragung der folgenden Rechtsträger bestimmt:

1. Einzelkaufleute;
2. offene Handelsgesellschaften;
3. Kommanditgesellschaften;
4. offene Erwerbsgesellschaften;

5. Kommandit-Erwerbsgesellschaften;
6. Aktiengesellschaften;
7. Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
8. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
9. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
10. Sparkassen;
11. sonstige Rechtsträger, deren Eintragung gesetzlich vorgesehen ist.

Allgemeine Eintragungen

§ 3. Bei allen Rechtsträgern sind einzutragen:

1. die Firmenbuchnummer;
2. die Firma;
3. die Rechtsform;
4. der Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift;
5. eine kurze Bezeichnung des Geschäftszweigs nach eigener Angabe;
6. Zweigniederlassungen mit ihrem Ort, der für Zustellungen maßgeblichen Geschäftsanschrift und ihrer Firma, wenn sie von der Firma der Hauptniederlassung abweicht;
7. der Tag der Feststellung der Satzung bzw. des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags;
8. Name und Geburtsdatum des Einzelkaufmanns, bei anderen Rechtsträgern ihrer vertretungsbefugten Personen sowie der Beginn und die Art ihrer Vertretungsbefugnis;
9. bei Prokuristen deren Name und Geburtsdatum sowie der Beginn und die Art ihrer Vertretungsbefugnis;
10. Vereinbarungen nach den §§ 25 Abs. 2 und 28 Abs. 2 HGB;
11. die Dauer des Unternehmens, wenn sie begrenzt ist;
12. bei Abwicklung (Liquidation) Name und Geburtsdatum der Abwickler (Liquidatoren) sowie der Beginn und die Art ihrer Vertretungsbefugnis;
13. die im Exekutions- und Insolvenzrecht zur Eintragung in das Firmenbuch vorgesehenen Verfügungsbeschränkungen, deren Aufhebung und die Namen der gesetzlichen Vertreter;

14. die Abweisung eines Antrags auf Eröffnung des Konkurses mangels hinreichenden Vermögens;
15. eine Rechtsnachfolge und ihr Rechtsgrund;
16. sonstige Eintragungen, die gesetzlich vorgeesehen sind.

Besondere Eintragungen

§ 4. Bei Einzelkaufleuten, Personengesellschaften des Handelsrechts und Erwerbsgesellschaften sind ferner einzutragen:

1. der Zusammenschluß nach § 11 des Strukturverbesserungsgesetzes;
- hinsichtlich der Einzelkaufleute und der persönlich haftenden Gesellschafter außerdem:
2. Ehepakete;
 3. die Bestellung eines Sachwalters, die Verlängerung der Minderjährigkeit und das Verlassenschaftsprovisorium (§ 32 a HGB);
 4. Substitutionen und Anordnungen, die ihnen nach den §§ 707 bis 709 ABGB gleichzuhalten sind;

bei Personengesellschaften des Handelsrechts und Erwerbsgesellschaften außerdem:

5. der Tag ihres Beginns;
6. Name und Geburtsdatum der nicht vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter, gegebenenfalls ihre Firmenbuchnummer;
7. Name und Geburtsdatum der Kommanditisten, gegebenenfalls ihre Firmenbuchnummer sowie die Höhe ihrer Vermögenseinlagen.

§ 5. Bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind ferner einzutragen:

1. Name und Geburtsdatum des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats;
2. die Höhe des Grund- oder Stammkapitals sowie dessen Erhöhung oder Herabsetzung und die darauf gerichteten Beschlüsse;
3. der Tag der Einreichung des Jahres- und Konzernabschlusses nach den §§ 277, 279 und 280 HGB;
4. die Verschmelzung in den Fällen der §§ 219 ff AktG, die Vermögensübertragung in den Fällen der §§ 235 ff AktG, die Umwandlung in den Fällen der §§ 239 ff AktG und nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, die Fusion nach § 96 GmbHG sowie die Einbringung nach § 1 Abs. 2 und § 8 des Strukturverbesserungsgesetzes;
5. Urteile, durch die eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder ein in das Firmenbuch eingetragener Beschluß der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung rechtskräftig für nichtig erklärt werden;

bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung außerdem:

6. Name und Geburtsdatum der Gesellschafter, gegebenenfalls ihre Firmenbuchnummer sowie ihre Stammeinlagen und die darauf geleisteten Einzahlungen.

§ 6. Bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind ferner einzutragen:

1. das Datum des Genossenschaftsvertrags;
2. die Höhe des Geschäftsanteils und des Haftungsbetrags sowie die Art der Haftung der Genossenschafter;
3. die Art und Weise der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen;
4. die Verschmelzung nach dem Genossenschaftsverschmelzungsgesetz und die Einbringung nach § 1 Abs. 2 des Strukturverbesserungsgesetzes.

§ 7. Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sind ferner einzutragen:

1. die Höhe des Gründungsfonds und der Tag, an dem der Geschäftsbetrieb erlaubt worden ist;
2. die Verschmelzung nach § 59 VAG, die Vermögensübertragung nach § 60 VAG und die Umwandlung nach § 61 VAG;
3. Urteile, durch die ein in das Firmenbuch eingetragener Beschluß des obersten Organs eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit rechtskräftig für nichtig erklärt wird.

§ 8. Bei Sparkassen ist ferner die Verschmelzung nach § 25 SpG einzutragen.

§ 9. Bei allen Rechtsträgern mit Ausnahme der Einzelkaufleute sind die Auflösung und Fortsetzung, bei Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragenen Erwerbsgesellschaften die Auflösung auch dann, wenn gleichzeitig ein neuer Rechtsträger eingetragen wird, einzutragen.

Änderungen (Löschungen)

§ 10. (1) Änderungen eingetragener Tatsachen sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, beim Gericht unverzüglich anzumelden; das Gericht hat die Eintragungen entsprechend zu ändern, im Fall ihrer Unzulässigkeit zu löschen.

(2) Ist oder wird eine Eintragung in das Firmenbuch wegen Mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig, so kann sie das Gericht von Amts wegen löschen.

Vereinfachte Anmeldung

§ 11. Anmeldungen, die die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift, den Geschäftszweig, den Vorsitzenden, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Stammeinlagen oder die darauf

geleisteten Einzahlungen betreffen, bedürfen nicht der beglaubigten Form. Es genügt die Unterfertigung namens des Rechtsträgers durch vertretungsbefugte Personen in der zur Vertretung notwendigen Anzahl.

Urkundensammlung

§ 12. Urkunden, auf Grund deren eine Eintragung im Hauptbuch vorgenommen wird oder für die die Aufbewahrung bei Gericht angeordnet ist, sind in die Urkundensammlung aufzunehmen. Dies gilt auch für die Anmeldung, wenn diese selbst Grundlage der Eintragung ist.

Mitteilungspflichten

§ 13. (1) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden, die Staatsanwaltschaften, die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen, sowie die Notare als Gerichtskommissäre in Verlassenschaftssachen haben die zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle einer unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Anmeldung oder Eintragung dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Gewerbebehörde ist verpflichtet, bei den nach § 2 eingetragenen Rechtsträgern den Gewerberechtswortlaut, Gewerbeinhaber, gewerberechtlichen Geschäftsführer oder Pächter sowie sonstige Rechtsverhältnisse gewerberechtlicher Art samt allen die Gewerbeausübung betreffenden Änderungen unverzüglich dem Gericht mitzuteilen. Diese Mitteilung ist in die Urkundensammlung aufzunehmen.

Befassung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung

§ 14. (1) Das Gericht kann in Zweifelsfällen zur Vermeidung unrichtiger Eintragungen die zuständige gesetzliche Interessenvertretung befragen.

(2) Hat das Gericht die Interessenvertretung um eine Stellungnahme zu einer Eintragungsvoraussetzung, etwa zur Zulässigkeit des Firmenwortlauts oder dazu, ob der Rechtsträger nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, ersucht, und die Interessenvertretung binnen einer vom Gericht gesetzten, mindestens vierzehntägigen Frist keine Stellungnahme abgegeben, so ist anzunehmen, daß die Interessenvertretung die entsprechende Eintragungsvoraussetzung bejaht.

(3) Die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen, bei Eintragungen von Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaften die hierfür gesetzlich zuständigen Revisionsverbände, haben das Gericht bei der Vermeidung unrichtiger Eintragungen, bei der Berichtigung und Vervollständigung des Fir-

menbuchs sowie beim Einschreiten wegen unzulässigen Firmengebrauchs zu unterstützen; sie können zu diesem Zweck Anträge stellen und Rechtsmittel erheben.

2. ABSCHNITT

Verfahren

Allgemeines

§ 15. (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Bestimmungen des Ersten Hauptstückes des Gesetzes vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen anzuwenden.

(2) Rechtsträger, die ihre Rechtspersönlichkeit erst durch die Eintragung in das Firmenbuch erlangen, sind im Verfahren über die erste Eintragung parteifähig und von den vorgesehenen Organen zu vertreten.

Eintragungsbegehren

§ 16. Die Anmeldung hat die begehrte Eintragung bestimmt zu bezeichnen.

Verbesserung

§ 17. (1) Ist eine Anmeldung zur Eintragung in das Firmenbuch unvollständig oder steht der Eintragung ein sonstiges behebbares Hindernis entgegen, so hat das Gericht dem Antragsteller die Behebung des Mangels aufzutragen, erforderlichenfalls die hierfür notwendigen Anleitungen zu geben und eine angemessene Frist zu setzen; war die Anmeldung gesetzlich befristet und wird der Mangel innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist behoben, so ist die Anmeldung als am Tag ihres ersten Einlangens überreicht anzusehen.

(2) Ein Beschluß nach Abs. 1 kann durch ein abgesondertes Rechtsmittel nicht angefochten werden.

Verständigung

§ 18. Soll durch eine Verfügung des Gerichts in Rechte eines in das Firmenbuch Eingetragenen eingegriffen werden, so ist dieser hievon zu verständigen; das Gericht hat ihn hiebei unter Setzung einer angemessenen, mindestens vierzehntägigen Frist zur Äußerung aufzufordern und kann im Falle der Nichtäußerung annehmen, daß er der beabsichtigten Verfügung keine Einwendungen entgegensetzt; die Aufforderung hat den Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des § 24.

Unterbrechung des Verfahrens

§ 19. (1) Hängt die Entscheidung über eine Eintragung oder Änderung (Löschung) ganz oder zum Teil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das Gegenstand eines anderen anhängigen Gerichtsverfahrens ist oder das in einem anhängigen Verwaltungsverfahren festzustellen ist, so kann das Gericht anordnen, daß sein Verfahren so lange unterbrochen wird, bis in Ansehung dieses Rechtsverhältnisses eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt.

(2) Das Gericht hat von einer Unterbrechung abzusehen oder sie aufzuheben und auf Grund der Aktenlage zu entscheiden, wenn das rechtliche oder wirtschaftliche Interesse an einer raschen Erledigung erheblich überwiegt.

(3) Die Abweisung oder Zurückweisung eines Antrags auf Unterbrechung kann nicht angefochten werden.

Entscheidung des Gerichts

§ 20. (1) Der Beschluß des Gerichts über die Eintragung hat deren Wortlaut zu enthalten.

(2) Der Beschluß des Rechtsmittelgerichts, mit dem eine Eintragung rechtskräftig geändert oder aufgehoben wird, ist vom Gericht erster Instanz zu vollziehen.

Zustellungen

§ 21. (1) Der Beschluß über die Eintragung ist dem Antragsteller, der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung, bei Eintragungen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften dem zuständigen gesetzlichen Revisionsverband und dem Betroffenen zuzustellen.

(2) Sonstige gesetzliche Zustellungsanordnungen bleiben unberührt.

Benachrichtigungen

§ 22. (1) Von allen Eintragungen ist das zuständige Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern (in Vorarlberg das Finanzamt Feldkirch) zu benachrichtigen.

(2) Von der Eintragung eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Personengesellschaft des Handelsrechts oder einer Erwerbsgesellschaft sowie des Geschäftsführers einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und von der Löschung solcher Eintragungen ist die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft unter Anführung des Tages, an dem die Anmeldung bei Gericht eingelangt ist, zu benachrichtigen.

Einschreiten von Notaren

§ 23. Ist die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung von einem Notar beurkundet oder beglaubigt, so gilt dieser als ermächtigt, im Namen des zur Anmeldung Verpflichteten die Eintragung zu beantragen. Der Notar ist auch berechtigt, Zustellungen in Empfang zu nehmen und Rechtsmittel zu erheben.

Zwangsstrafen

§ 24. (1) Wer verpflichtet ist, eine Anmeldung, eine Zeichnung der Namensunterschrift oder eine Einreichung von Schriftstücken zum Firmenbuch vorzunehmen, oder wer eine ihm nicht zustehende Firma gebraucht, ist vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 50 000 S anzuhalten, seine Verpflichtung zu erfüllen bzw. den Gebrauch der Firma zu unterlassen oder darzutun, daß die Verpflichtung nicht besteht bzw. der Gebrauch der Firma rechtmäßig ist.

(2) Kommt der Betroffene einer gerichtlichen Anordnung nach Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Verhängung der Zwangsstrafe nicht nach, so ist die Zwangsstrafe bis zu 100 000 S zu erhöhen und der Beschluß über die verhängte Zwangsstrafe auf seine Kosten in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen.

Verlust der Vollkaufmannseigenschaft

§ 25. (1) Wird eine Firma wegen Verlustes der Vollkaufmannseigenschaft ihres Inhabers im Firmenbuch gelöscht, so kann auf Antrag des Inhabers in der Bekanntmachung der Grund der Löschung erwähnt werden.

(2) Verliert eine eingetragene Personengesellschaft des Handelsrechts die Eigenschaft als Vollkaufmann, so besteht sie als offene Erwerbsgesellschaft oder als Kommandit-Erwerbsgesellschaft weiter. Die Eintragung der Rechtsform und der Firma ist entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen zu ändern.

Berichtigungen

§ 26. (1) Schreibfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten einer Eintragung sind auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.

(2) Eine öffentliche Bekanntmachung kann unterbleiben, wenn die Berichtigung einen offensichtlich unwesentlichen Punkt der Eintragung betrifft.

Anträge

§ 27. Der Bundesminister für Justiz kann für die Einbringung von Anträgen zum Firmenbuch mit Verordnung die Verwendung von amtlichen Formularen anordnen, um eine zweckmäßige Behandlung der Anträge zu ermöglichen.

3. ABSCHNITT

Bestimmungen für das ADV-Firmenbuch

Umstellung des Firmenbuchs auf ADV

§ 28. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, die Umstellung des Firmenbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung (ADV) nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten sowie unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit anzuordnen; dies auch nur für bestimmte Gerichte, bestimmte Rechtsträger nach § 2 oder bestimmte Teile des Firmenbuchs.

Datenbank des Firmenbuchs

§ 29. (1) Das Hauptbuch ist durch Speicherung der Eintragungen in einer Datenbank zu führen (Datenbank des Firmenbuchs).

(2) Die Urkundensammlung ist nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten als Teil der Datenbank des Firmenbuchs zu speichern.

Firmenbuchnummer

§ 30. In der Datenbank des Firmenbuchs ist jeder Rechtsträger nach § 2 jeweils unter einer fortlaufenden Nummer zu führen.

Löschung von Eintragungen

§ 31. Zu löschende Eintragungen sind in der Datenbank des Firmenbuchs entsprechend zu kennzeichnen und müssen weiter abfragbar bleiben (§ 33 Abs. 4).

Vollzug

§ 32. (1) In die Eintragung ist ein Verweis auf den zugrundeliegenden Gerichtsbeschluss und das Datum des Vollzugs der Eintragung aufzunehmen.

(2) Nach dem Vollzug dürfen Eingabefehler nur noch im Verfahren nach § 26 berichtigt werden.

Auszüge und Einsichtnahme bei Gericht

§ 33. (1) Die Einsicht in das Hauptbuch (§ 9 HGB) ist durch Ausdrucke (Firmenbuchauszüge) zu gewähren.

(2) In die in die Urkundensammlung aufgenommenen Urkunden ist in der Geschäftsstelle des Gerichts Einsicht zu gewähren. Soweit der Inhalt von Urkunden in der Datenbank des Firmenbuchs gespeichert ist (§ 29 Abs. 2), können auf Verlangen auch Ausdrucke dieser Urkunden ausgefertigt werden.

(3) Auszüge aus dem Firmenbuch sind von jedem in § 120 JN genannten Gerichtshof, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch von den Bezirksgerichten zu gewähren.

(4) Gelöschte Eintragungen werden nur auf besonderen Antrag in den Auszug aufgenommen.

Firmenbuchabfrage

§ 34. Nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten ist jedermann zur Einzelabfrage aus dem Firmenbuch mittels automationsunterstützter Datenübermittlung befugt.

Einsicht bei Notaren

§ 35. Notare haben in ihrer Amtskanzlei die technischen Voraussetzungen für die Firmenbuchabfrage mittels automationsunterstützter Datenübermittlung zu schaffen und jedermann Einsicht in das Firmenbuch zu gewähren (§ 9 HGB).

Auflagen

§ 36. Für die Abfrage aus dem Firmenbuch können zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs Auflagen erteilt werden.

Haftung des Bundes

§ 37. Für die durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachten Schäden aus Fehlern bei der Führung des Firmenbuchs haftet der Bund. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht. Im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.

Artikel II

Änderungen des Handelsgesetzbuches

Das Handelsgesetzbuch, RGBL. 1897 S 219, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Zur Einsicht in das Hauptbuch und in die zur Urkundensammlung eingereichten Schriftstücke ist jedermann befugt.

(2) Von den Eintragungen im Hauptbuch und den zur Urkundensammlung eingereichten Schriftstücken können Auszüge (Ausdrucke) gefordert werden. Der Auszug ist zu beglaubigen, sofern nicht auf die Beglaubigung verzichtet wird.“

2. Die §§ 13 und 13 a werden aufgehoben.

3. § 13 b erhält die neue Bezeichnung „§ 13“ und hat zu lauten:

„§ 13. Für die Anmeldungen, Zeichnungen, Einreichungen, Eintragungen und Bekanntmachungen von im Inland errichteten Zweigniederlassungen eines Einzelkaufmannes oder einer juristischen Person mit ausländischer Hauptniederlassung oder einer Handelsgesellschaft mit ausländischem Sitz gelten, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht, sinngemäß die Vorschriften für Hauptniederlassungen oder Niederlassungen am Sitz der Gesellschaft.“

4. § 13 c erhält die neue Bezeichnung „§ 13 a“ und hat zu lauten:

„§ 13 a. (1) Wird die Hauptniederlassung oder der Sitz eines Rechtsträgers im Inland verlegt, so ist die Verlegung beim Gericht der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes anzumelden. Führt die Sitzverlegung zu einer Änderung der Zuständigkeit (§ 120 JN), so hat dies das Gericht der bisherigen Hauptniederlassung oder des bisherigen Sitzes dem Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes mitzuteilen und diese Tatsache im Firmenbuch einzutragen. Der Mitteilung sind die Anmeldung sowie die bei dem bisher zuständigen Gericht aufbewahrten Akten und Urkunden (Urkundensammlung) beizufügen.

(2) Das Gericht der neuen Hauptniederlassung oder des neuen Sitzes hat zu prüfen, ob die Hauptniederlassung oder der Sitz ordnungsgemäß verlegt und § 30 beachtet ist. Ist dies der Fall, so hat es die Verlegung sowie allenfalls mit der Anmeldung der Sitzverlegung verbundene weitere Anmeldungen einzutragen.“

5. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Der Vorstand (Geschäftsführer) oder die Abwickler (Liquidatoren) einer Kapitalgesellschaft haben auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, die Rechtsform, den Sitz und die Firmenbuchnummer der Gesellschaft, gegebenenfalls, daß sich die Gesellschaft in Liquidation befindet, sowie das Firmenbuchgericht anzugeben. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Grund- und Stammkapital sowie bei der Aktiengesellschaft, wenn auf die Aktien der Nennbetrag oder der höhere Ausgabebetrag nicht vollständig, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

(2) Auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer inländischen Zweigniederlassung einer Kapitalgesellschaft mit ausländischer Hauptniederlassung oder mit ausländischem Sitz benutzt

werden, sind außer den Angaben nach Abs. 1 die Firmenbuchnummer der Zweigniederlassung und das Firmenbuchgericht anzugeben.

(3) Der Angaben nach Abs. 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

(4) Für Bestellscheine ist Abs. 3 nicht anzuwenden.“

6. Im § 15

a) hat der Abs. 2 zu lauten:

„(2) Ist die Tatsache eingetragen und bekanntgemacht worden, so muß ein Dritter sie gegen sich gelten lassen. Dies gilt nicht bei Rechtshandlungen, die innerhalb von 15 Tagen nach der letzten Bekanntmachung vorgenommen werden, sofern der Dritte beweist, daß er die Tatsache weder kannte noch kennen mußte.“;

b) wird der Abs. 3 aufgehoben.

7. Im § 29 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„er hat seine Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei Gericht zu zeichnen.“

8. § 31 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Kann die Anmeldung des Erlöschens einer eingetragenen Firma durch die hierzu Verpflichteten nicht auf dem in § 24 FBG bezeichneten Wege innerhalb von zwei Monaten ab Rechtskraft der Verhängung der Zwangsstrafe herbeigeführt werden, so hat das Gericht das Erlöschen von Amts wegen einzutragen.“

9. § 32 hat zu lauten:

„§ 32. (1) Die Insolvenzgesetze bestimmen, inwieweit im Insolvenzverfahren ergangene Entscheidungen einzutragen sind. § 10 Abs. 2 und § 15 sind nicht anzuwenden.

(2) Für die Zwangsverwaltung gilt § 342 EO.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 einzutragenden Personen haben ihre Unterschrift persönlich zur Aufbewahrung bei Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.“

10. Nach dem § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a. (1) Ist einem Einzelkaufmann oder einem vertretungsbefugten Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechts ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt, dessen Wirkungskreis die Führung eines Unternehmens oder die Ausübung von Gesellschafterrechten ganz oder teilweise umfaßt, so ist dieser von Amts wegen in das Firmenbuch einzutragen. Ebenso ist die Verlänge-

rung der Minderjährigkeit (§ 173 ABGB) einzutragen. Die Eintragung ist nicht bekanntzumachen. § 15 ist nicht anzuwenden.

(2) Stirbt ein Einzelkaufmann oder ein vertretungsbefugter Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechts, so ist auf Antrag einzutragen, wen das Verlassenschaftsgericht zum Vertreter des ruhenden Nachlasses in bezug auf die Führung des Unternehmens oder die Ausübung der Gesellschafterrechte bestellt hat.

(3) Für die nach den vorstehenden Absätzen einzutragenden Personen gilt § 32 Abs. 3 sinngemäß.“

11. Im § 33 Abs. 2 zweiter Satz haben die Worte „der Gegenstand des Unternehmens“ zu entfallen.

12. § 36 wird aufgehoben.

13. Im § 37

a) wird der Abs. 1 aufgehoben;

b) hat im Abs. 2 die Absatzbezeichnung „(2)“ zu entfallen.

14. § 53 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Prokurist hat seine Namensunterschrift mit einem die Prokura andeutenden Zusatz zur Aufbewahrung bei Gericht zu zeichnen.“

15. § 106 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

„1. den Namen und das Geburtsdatum jedes Gesellschafters, gegebenenfalls seine Firmenbuchnummer;“

16. § 108 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei Gericht zu zeichnen.“

17. § 148 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Liquidatoren haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei Gericht zu zeichnen.“

18. Im § 150 Abs. 1 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„eine solche Bestimmung ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.“

19. Im § 162 Abs. 2 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„der Name und das Geburtsdatum der Kommanditisten sowie der Betrag ihrer Einlage werden nicht bekanntgemacht.“

Artikel III

Änderungen des Aktiengesetzes 1965

Das Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990 und die Kundmachung BGBl. Nr. 608/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29

a) wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„In der Anmeldung sind ferner das Geburtsdatum und die Vertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder anzugeben.“;

b) hat Abs. 2 Z 3 zu lauten:

„3. die Urkunden über die Bestellung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie ein Verzeichnis der Aufsichtsratsmitglieder mit Angabe ihres Namens und Geburtsdatums;“.

2. Im § 32

a) hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Bei der Eintragung der Gesellschaft sind die Firma, der Sitz sowie die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift der Gesellschaft, der Tag der Feststellung der Satzung, Name und Geburtsdatum des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats, die Höhe des Grundkapitals sowie Name und Geburtsdatum der Vorstandsmitglieder anzugeben. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Vorstandsmitglieder haben.“;

b) haben im Abs. 2 die Worte „oder über die Befugnis der Vorstandsmitglieder oder der Abwickler zur Vertretung der Gesellschaft“ zu entfallen.

3. Im § 33 Abs. 1

a) haben die Z 1 und 3 zu lauten:

„1. die sonstigen in § 10 Abs. 3 und 4, § 17 Z 1 und Z 3 bis 6, § 18 zweiter Satz, §§ 19 und 20 vorgesehenen Festsetzungen;

3. der Name und das Geburtsdatum der Gründer und die Angabe, ob sie die sämtlichen Aktien übernommen haben;“

b) wird die Z 4 aufgehoben.

4. Die §§ 35 und 36 werden aufgehoben.

5. Im § 37 haben zu lauten:

a) der zweite Satz des Abs. 2:

„In die Anmeldung sind die in § 10 Abs. 3 und 4, §§ 17, 18 zweiter Satz vorgesehenen Festsetzungen sowie die Tätigkeit der Zweigniederlassung, das Register der Gesellschaft und die Nummer der Eintragung in dieses Register aufzunehmen.“;

b) der erste Halbsatz des Abs. 3:

„(3) Die Eintragung hat die Angaben nach § 32 sowie den Ort und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift der Zweigniederlassung zu enthalten;“.

6. Der § 38 wird aufgehoben.

7. Im § 73

a) haben im Abs. 1 die Worte „sowie eine Anordnung des Aufsichtsrats nach § 71 Abs. 3 Satz 2“ zu entfallen;

b) wird folgender vierter Absatz angefügt:

„(4) Ist eine Person als Vorstandsmitglied eingetragen oder bekanntgemacht, so kann ein Mangel ihrer Bestellung einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn der Mangel diesem bekannt war.“

8. § 91 hat zu lauten:

„§ 91. Der Vorstand hat jeden Wechsel der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.“

9. § 148 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 148. (1) Der Vorstand hat die Satzungsänderung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muß mit der Beurkundung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluß über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. Bedarf die Satzungsänderung behördlicher Genehmigung, so ist der Anmeldung die Genehmigungsurkunde beizufügen.“

10. Im § 198 wird dem Abs. 1 folgender Satz angefügt:

„Hatte der Beschluß eine Satzungsänderung zum Inhalt, so ist mit dem Urteil der vollständige Wortlaut der Satzung, wie er sich unter Berücksichtigung des Urteils und aller bisherigen Satzungsänderungen ergibt, mit der Beurkundung eines Notars über diese Tatsache zum Firmenbuch einzureichen.“

11. Dem § 207 wird folgender fünfter Absatz angefügt:

„(5) Ist eine Person als Abwickler eingetragen oder bekanntgemacht, so kann ein Mangel ihrer Bestellung einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn der Mangel diesem bekannt war.“

12. § 216 Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Nichtigkeit der Gesellschaft auf Grund rechtskräftigen Urteils ist einzutragen.“

13. § 233 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) In der Veröffentlichung der Eintragung der neuen Gesellschaft sind außer deren Inhalt die Bestimmungen des Verschmelzungsvertrages über die Zahl und, wenn mehrere Gattungen bestehen, die Gattung der Aktien, die die neue Gesellschaft den Aktionären der übertragenden Gesellschaften gewährt, und über die Art und den Zeitraum der Zuteilung dieser Aktien aufzunehmen.“

14. § 240 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

„Der Anmeldung muß eine von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter mit den

Angaben nach § 9 Abs. 2 Z 2 GmbHG beigelegt sein.“

15. § 249 hat zu lauten:

„§ 249. In die Veröffentlichung der Eintragung der Umwandlung sind ihr Inhalt und die Mitteilung nach dem sinngemäß anzuwendenden § 33 Abs. 2 aufzunehmen.“

16. Im § 258

a) hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Die Vorstandsmitglieder oder die Abwickler, im Falle einer inländischen Zweigniederlassung die für diese im Inland vertretungsbefugten Personen, sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung der §§ 33 Abs. 3, 81, 89 Abs. 1, 95 Abs. 2 und 3, 104 Abs. 2, 112 Abs. 3, 121 Abs. 1 bis 3, 125 Abs. 4 bis 6, 126, 127, 197 Abs. 5, 207 Abs. 1, 211 Abs. 1 und 2, 214 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes sowie der §§ 14, 222 Abs. 1 und 281 HGB vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 50 000 S anzuhalten. § 283 Abs. 2 HGB ist anzuwenden.“;

b) wird im Abs. 2 der zweite Satz aufgehoben.

Artikel IV

Änderungen des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Firma der Gesellschaft muß in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung: „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ enthalten; die Bezeichnung kann entsprechend abgekürzt werden.“

2. Im § 9 Abs. 2

a) haben die Ziffern 2 und 3 zu lauten:

- „2. eine von den Anmeldenden unterfertigte Liste der Gesellschafter, die deren Namen, bei natürlichen Personen auch ihr Geburtsdatum, gegebenenfalls ihre Firmenbuchnummer, die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Betrag der übernommenen Stammeinlagen und der darauf geleisteten Einzahlungen enthält;
3. ein Verzeichnis der Geschäftsführer mit Angabe ihres Namens, Geburtsdatums, ihrer Vertretungsbefugnis, der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift und, falls diese nicht im Gesellschaftsvertrag bestellt sind, der Nachweis ihrer Bestellung in beglaubigter Form;“

b) wird folgende Z 4 angefügt:

„4. soweit ein Aufsichtsrat bestellt ist, ein Verzeichnis seiner Mitglieder mit Angabe ihres Namens und Geburtsdatums.“

3. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Die Eintragung der Gesellschaft wird durch Eintragung des Gesellschaftsvertrags in das Firmenbuch vorgenommen. Bei der Eintragung sind die Firma, der Sitz sowie die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift der Gesellschaft, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags, die Höhe des Stammkapitals, Name und Geburtsdatum der Gesellschafter, gegebenenfalls die Firmenbuchnummer, die Höhe ihrer Stammeinlagen und der darauf geleisteten Einzahlungen, Name und Geburtsdatum des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats, allfällige Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die Zeitdauer der Gesellschaft sowie Name und Geburtsdatum der Geschäftsführer anzugeben. Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben.“

4. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. In die Veröffentlichung der Eintragung, für die im übrigen die allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften gelten, sind auch aufzunehmen:

1. wenn der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Art enthält, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, diese Bestimmungen;
2. die im § 6 Abs. 4 bezeichneten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.“

5. § 17 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist eine Person als Geschäftsführer eingetragen oder bekanntgemacht, so kann ein Mangel ihrer Bestellung einem Dritten nur entgegengehalten werden, wenn der Mangel diesem bekannt war.“

6. Im § 18 wird der Abs. 5 aufgehoben.

7. § 26 hat zu lauten:

„§ 26. (1) Sobald der Gesellschaft der Übergang eines Geschäftsanteils, die Änderung des Namens, der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift, einer Stammeinlage oder der geleisteten Einzahlungen eines Gesellschafters nachgewiesen wird, haben die Geschäftsführer in der zur Vertretung notwendigen Anzahl diese Tatsachen unverzüglich zum Firmenbuch anzumelden. Weiters haben sie jede Änderung der für Zustellungen an die Gesellschaft maßgeblichen Anschrift unverzüglich anzumelden.

(2) Die Geschäftsführer haften für einen Schaden zur ungeteilten Hand, der durch schuldhaft falsche Angaben nach Abs. 1 oder eine schuldhaft verzögerte Einreichung dieser Angaben verursacht wurde; für die falsche oder verzögerte Angabe der für Zustellungen maßgeblichen Anschrift eines

Gesellschafters jedoch nur bei grobem Verschulden. Ersatzansprüche der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren ab Anmeldung der Angaben nach Abs. 1 zum Firmenbuch, Ersatzansprüche Dritter nach den allgemeinen Verjährungsregeln.“

8. Im § 29 Abs. 4 hat der erste Halbsatz des zweiten Satzes zu lauten:

„Übersteigt die Durchschnittszahl dreihundert bzw. fünfhundert, so haben sie dies dem Gericht unverzüglich mitzuteilen;“

9. § 30 f hat zu lauten:

„§ 30 f. (1) Die Geschäftsführer haben jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mit den Angaben nach § 9 Abs. 2 Z 4 zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.

(2) § 26 Abs. 2 gilt sinngemäß.“

10. Im § 44

a) erhält die bisherige Bestimmung die Absatzbezeichnung „(1)“;

b) wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Hatte der Beschluß eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags zum Inhalt, so ist mit dem Urteil der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags, wie er sich unter Berücksichtigung des Urteils und aller bisherigen Gesellschaftsvertragsänderungen ergibt, mit der Beurkundung eines Notars über diese Tatsache zum Firmenbuch einzureichen.“

11. Dem § 51 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anmeldung ist weiters der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags beizufügen; er muß mit der Beurkundung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Firmenbuch eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.“

12. Im § 56 Abs. 2 Z 4 wird das Zitat „(§ 26, Absatz 3)“ durch das Zitat „(§ 26 Abs. 1)“ ersetzt.

13. § 67 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für den von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht bezahlten Betrag der Stammeinlagen samt Verzugszinsen haften der Gesellschaft alle seine Vormänner, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor Erlassung der Einzahlungsaufforderung (§ 64) als Gesellschafter im Firmenbuch (§§ 9, 26) verzeichnet waren.“

14. Im § 78 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur derjenige als Gesellschafter, der im Firmenbuch als solcher aufscheint.“

15. § 89 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis sind durch die Geschäftsführer, jeder Wechsel der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung oder Abberufung sowie über die Vertretungsbefugnis in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift für das Gericht des Sitzes der Gesellschaft beizufügen. Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in das Firmenbuch erfolgt von Amts wegen.“

16. Dem § 107 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„In diese Anmeldung sind ferner die Tätigkeit der Zweigniederlassung, das Register der Gesellschaft und die Nummer der Eintragung in dieses Register aufzunehmen.“

17. § 110 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Veröffentlichung unterliegen ferner Name, Geburtsdatum und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift der für das Inland bestellten Vertreter sowie die Bestimmungen über die Art, in der sie ihre Willenserklärungen abzugeben haben.“

18. § 122 Abs. 2 Z 2 hat zu lauten:

„2. als Geschäftsführer oder Liquidator bei Angaben nach § 26 die Vermögenslage unrichtig wiedergibt oder erhebliche Umstände verschweigt.“

19. § 125 hat zu lauten:

„§ 125. Die Geschäftsführer oder die Liquidatoren, im Falle einer inländischen Zweigniederlassung die für diese im Inland vertretungsbefugten Personen, sind, unbeschadet der allgemeinen handelsrechtlichen Vorschriften, zur Befolgung der §§ 30 d, 30 j Abs. 2 und 3, 91 Abs. 1 erster Satz und 93 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes sowie der §§ 14, 222 Abs. 1 und 281 HGB vom Gericht durch Zwangsstrafen bis zu 50 000 S anzuhalten. § 283 Abs. 2 HGB ist anzuwenden.“

20. Dem Titel des Gesetzes ist nachstehender Kurztitel samt Abkürzung anzufügen:

„(GmbH-Gesetz — GmbHG)“.

21. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

Artikel V

Änderungen des Genossenschaftsgesetzes

Das Gesetz über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 70/1873, zuletzt geändert

durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Genossenschaften gelten, sofern für sie nach § 24 ein Aufsichtsrat bestellt werden muß, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, dessen Bestimmungen auf sie anzuwenden sind, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.“

2. Nach dem § 5 a wird folgender § 5 b eingefügt:

„§ 5 b. Sofern bei Anmeldung der Genossenschaft ein Aufsichtsrat bestellt ist, ist der Anmeldung ein Verzeichnis seiner Mitglieder mit Angabe ihres Namens und Geburtsdatums beizuschließen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Z 2 hat zu lauten:

„2. die Firma, den Sitz und die für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift der Genossenschaft;“;

b) Abs. 2 Z 3 wird aufgehoben;

c) erhalten die bisherigen Z 4 bis 7 die Bezeichnung Z 3 bis 6;

d) Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:

„4. Namen und Geburtsdaten der Mitglieder des Vorstandes, falls ein solcher schon in dem Genossenschaftsvertrag bestellt ist;“.

4. § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Bei allen Anmeldungen zur Eintragung in das Firmenbuch kann die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung entfallen, wenn die Anmeldung oder die Vollmacht mit der firmenmäßigen Zeichnung der Genossenschaft versehen ist und die Unterschriften der Zeichnenden bei den Akten des Gerichtes (§ 120 JN) bereits in beglaubigter Form erliegen.“

(2) Zum Nachweis eines Beschlusses der Generalversammlung, des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines anderen Organs der Genossenschaft genügt — sofern der Genossenschaftsvertrag nichts anderes bestimmt — die Vorlage einer von der Genossenschaft unter ihrer firmenmäßigen Zeichnung als richtig bestätigten Protokollabschrift, wenn die Unterschriften der Zeichnenden bei den Akten des Gerichtes (§ 120 JN) bereits in beglaubigter Form erliegen.

(3) Von der Echtheit der Zeichnung hat sich das Gericht, wenn eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschriften nicht vorliegt, durch Vergleich der Zeichnung mit den in den Akten erliegenden beglaubigten Unterschriften zu überzeugen.“

5. § 10 wird aufgehoben.

6. § 16 hat zu lauten:

„§ 16. (1) Name und Geburtsdatum der Mitglieder des Vorstandes, ihre Stellvertreter und deren Vertretungsbefugnis sind unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Sie haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei Gericht (§ 120 JN) zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

(2) Eine vorläufige Entbindung durch den Aufsichtsrat (§ 24 Abs. 4) gilt als Änderung der Vertretungsbefugnis.“

7. Nach dem § 24 a wird folgender § 24 b eingefügt:

„§ 24 b. Der Vorstand hat jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich nach § 5 Z 11 zu veröffentlichen und die Veröffentlichung zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Die Veröffentlichung muß die Angaben nach § 5 b enthalten.“

8. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. Die Bestellung und Änderung in den Personen der Liquidatoren und deren Vertretungsbefugnis sind vom Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Die Liquidatoren haben ihre Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei Gericht (§ 120 JN) zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.“

9. Im § 43 wird der Abs. 1 aufgehoben.

10. § 87 erster Satz wird aufgehoben.

11. Alle Paragraphen mit mehr als einem Absatz, die keine Absatzbezeichnungen haben, erhalten solche nach der Folge der in Kraft stehenden Absätze.

Artikel VI

Änderungen des Erwerbsgesellschaftengesetzes

Im Erwerbsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 257/1990, hat der § 3 Abs. 2 zu lauten:

„(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen über das Firmenbuch.“

Artikel VII

Änderung der 4. handelsrechtlichen Einführungsverordnung

Die Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, dRGBL I 1938 S 1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990, wird wie folgt geändert:

Art. 6 Nr. 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In das Firmenbuch sind nur das Datum der eingereichten Ehepakete oder ihrer Änderungen sowie der Name und das Geburtsdatum des Ehegatten einzutragen.“

Artikel VIII

Änderung des Amtslöschungsgesetzes

Im Gesetz über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften, dRGBL I 1934 S 914, wird der § 2 Abs. 2 wie folgt geändert:

„(2) Auf das einzuhaltende Verfahren ist der 2. Abschnitt des FBG anzuwenden.“

Artikel IX

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften, BGBl. Nr. 187/1954, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 wird der dritte Satz aufgehoben.

2. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Stimmt der Abfindungsberechtigte der Umwandlung jedoch nicht zu, so kann er nach der Eintragung des Umwandlungsbeschlusses in das Firmenbuch gegen den Nachfolgeunternehmer (das Nachfolgeunternehmen) einen Antrag auf Feststellung und Leistung der Abfindung (§ 2 Abs. 2) beim Gericht (§ 120 JN) der Kapitalgesellschaft stellen. Dieses entscheidet nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen.“

Artikel X

Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Bei der Eintragung des Vereins in das Firmenbuch sind die Firma und der Sitz des Vereins, die Versicherungszweige, auf die sich der Betrieb erstrecken soll, die Höhe des Gründungsfonds, der Tag, an dem die Konzession erteilt worden ist, sowie Name und Geburtsdatum der Vorstandsmitglieder anzugeben.“

2. § 38 hat zu lauten:

„§ 38. In die Veröffentlichung der Eintragung sind die Form der Veröffentlichungen des Vereins sowie der Name und das Geburtsdatum der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats aufzunehmen.“

Artikel XI**Änderungen des Außerstreitgesetzes**

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen, RGBl. Nr. 208/1854, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 158 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Gericht hat von Amts wegen zu veranlassen, daß das nach § 120 JN zuständige Gericht Substitutionen und Anordnungen, die ihnen nach §§ 707 bis 709 ABGB gleichzuhalten sind, in bezug auf Einzelkaufleute, Personengesellschaften des Handelsrechts, offene Erwerbsgesellschaften und Kommandit-Erwerbsgesellschaften in das Firmenbuch einträgt.“

2. Im § 178

- a) hat der zweite Satz zu lauten:

„Dies gilt sinngemäß für Bestätigungen, die für Eintragungen in das Firmenbuch benötigt werden.“;

- b) wird der dritte Satz aufgehoben.

Artikel XII**Änderungen der Jurisdiktionsnorm**

Die Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 a Abs. 3 wird die Wendung „In Kraftloserklärungssachen,“ durch die Wendung „Über die Führung des Firmenbuchs und gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten (§ 120), in Kraftloserklärungssachen,“ ersetzt.

2. Der bisherige § 120 samt Überschrift erhält die Bezeichnung „§ 120 a“.

3. Überschrift und § 120 haben zu lauten:

„Führung des Firmenbuchs; gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten

§ 120. (1) Die mit Handelssachen betrauten Gerichtshöfe erster Instanz sind sachlich zuständig

1. zur Führung des Firmenbuchs;
2. für die nach §§ 146 Abs. 2, 147, 157 Abs. 2, 166 Abs. 3, 270 Abs. 3 bis 5, 282, 283 und 338 Abs. 3 HGB vom Gericht zu erledigenden Angelegenheiten.

(2) Örtlich zuständig ist jenes Gericht (Abs. 1), in dessen Sprengel das Unternehmen seine Hauptniederlassung oder seinen Sitz hat. Dieses Gericht hat auch zu prüfen, ob eine Zweigniederlassung errichtet und ob § 30 HGB beachtet ist; die gesetzlich vorgeschriebenen Unterschriften bezüglich einer Zweigniederlassung sind jedoch bei jenem

Gericht zu zeichnen und aufzubewahren, in dessen Sprengel die Zweigniederlassung liegt.

(3) Liegt die Hauptniederlassung oder der Sitz eines Unternehmens im Ausland, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der inländischen Zweigniederlassung, bei mehreren inländischen Zweigniederlassungen nach dem Ort der frühesten inländischen Zweigniederlassung.

(4) Ist vor der Entscheidung ein anderes als das angerufene oder von Amts wegen eingeschrittene Gericht nach Abs. 2 oder 3 zuständig geworden, so ist die Sache an dieses zu überweisen.

(5) Eine Delegation aus Gründen der Zweckmäßigkeit ist unzulässig.“

Artikel XIII**Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes**

Das Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 294/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 37 werden

- a) im Abs. 1 die Z 12 aufgehoben;
- b) im Abs. 2 das Zitat „Z 1 bis 14“ durch das Zitat „Z 1 bis 11 sowie 13 und 14“ und das Zitat „Z 11 und 12“ durch das Zitat „Z 11“ ersetzt.

2. Der § 55 hat zu lauten:

„§ 55. Die Vornahme der verfügten Eintragungen in das Firmenbuch, die Anordnung, welche Unterlagen in die Urkundensammlung aufzunehmen sind, sowie die Überwachung und Feststellung der gehörigen Veröffentlichungen von Firmenbucheintragungen sind Aufgaben des Rechtspflegers. Soweit der Richter als Rechtsprechungsorgan einschreitet oder die Entscheidung an sich zieht, stehen ihm auch die vorstehend angeführten Aufgaben zu. Die Führung der Register und die Besorgung aller anderen mit der Führung des Firmenbuchs zusammenhängenden Kanzleigeschäfte sind jedenfalls Aufgaben der Geschäftsstelle.“

3. Der § 89 e Abs. 2 Z 2 sowie der nachfolgende Absatz haben zu lauten:

„2. bei Daten, die vom Gericht zu übermitteln sind, bis zu ihrem Einlangen im Verfügungsreich des Empfängers; die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht; im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.“

Artikel XIV**Änderung der Exekutionsordnung**

In der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 96/1990 und die Kundmachung BGBl. Nr. 280/1990, wird der § 342 wie folgt geändert:

„§ 342. (1) Ist der Verpflichtete im Firmenbuch eingetragen, so hat das Exekutionsgericht von Amts wegen zu veranlassen, daß die Bewilligung der Zwangsverwaltung und der Verwalter im Firmenbuch eingetragen werden.

(2) Das Exekutionsgericht kann auch bei Verpflichteten, die nicht im Firmenbuch eingetragen sind, auf Antrag oder von Amts wegen die Bewilligung der Zwangsverwaltung und den Verwalter durch Anzeige in den öffentlichen Blättern oder auf andere ortsübliche Weise verlautbaren lassen.“

Artikel XV**Änderungen der Konkursordnung**

Die Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 77 hat der Satzteil zu entfallen:

„, wenn dessen Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, in diesem Register,“.

2. Nach dem § 77 wird folgender § 77 a samt Überschrift eingefügt:

„Eintragungen und Löschungen im Firmenbuch

§ 77 a. (1) Ist die Firma des Gemeinschuldners im Firmenbuch eingetragen, so hat das Konkursgericht folgende Eintragungen im Firmenbuch zu veranlassen:

1. die Konkurseröffnung unter Angabe ihres Tages;
2. die Aufhebung des Konkurses, sofern es sich nicht um den Fall des § 79 handelt;
3. die Art der Überwachung der Ausgleichserfüllung;
4. einstweilige Vorkehrungen nach § 73;
5. den Namen des Masseverwalters, des besonderen Verwalters nach § 86 und des vertretungsbefugten oder ermächtigten Sachwalters nach § 157;
6. die Ablehnung der Konkurseröffnung mangels hinreichenden Vermögens.

(2) Ändern sich die in Abs. 1 Z 3 bis 5 angeführten Tatsachen oder wird der Konkurs nach § 79 aufgehoben, so hat das Konkursgericht die Löschung dieser Eintragungen im Firmenbuch zu veranlassen.“

3. § 157 a Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Ferner ist zu veranlassen, daß die Art der Überwachung in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 77) angemerkt wird.“

Artikel XVI**Änderungen der Ausgleichsordnung**

Die Ausgleichsordnung, BGBl. II Nr. 221/1934, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 2 hat der Klammerausdruck „(§ 6)“ zu entfallen.

2. Im § 6 hat der Satzteil zu entfallen:

„, wenn dessen Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, in diesem Register,“.

3. Nach dem § 6 a wird folgender § 6 b samt Überschrift eingefügt:

„Eintragungen und Löschungen im Firmenbuch

§ 6 b. § 77 a Abs. 1 Z 1 bis 5 sowie Abs. 2 KO gilt sinngemäß.“

4. § 59 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Ferner ist zu veranlassen, daß die Art der Überwachung in den öffentlichen Büchern und Registern (§ 6) angemerkt wird.“

5. Dem § 82 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 77 a KO gilt sinngemäß.“

Artikel XVII

Das Geldinstitutezentralegesetz, BGBl. Nr. 285/1924, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 des III. Abschnitts hat der zweite Satz zu lauten:

„Ist das Institut im Firmenbuch eingetragen, so hat das Gericht zu veranlassen, daß die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Aufsichtsperson im Firmenbuch eingetragen werden.“

2. Im § 10 Abs. 3 des III. Abschnitts hat der zweite Satz zu lauten:

„Weiters hat das Gericht zu veranlassen, daß im Firmenbuch die Aufhebung der Geschäftsaufsicht eingetragen und die Eintragung der Aufsichtsperson gelöscht wird.“

Artikel XVIII**Änderungen des Rechtspflegergesetzes**

Das Rechtspflegergesetz, BGBl. Nr. 560/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 645/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 4 hat zu lauten:

„4. Sachen des Firmenbuchs.“

2. § 16 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„1. die Durchführung

- a) des Mahnverfahrens, einschließlich der Zurückweisung der Klage, bis die Anordnung einer Tagsatzung erforderlich wird, sowie
- b) von Kraftloserklärungsverfahren bis zur Erhebung eines Widerspruchs oder einer vergleichbaren Verfahrenshandlung;“

3. Überschrift und § 22 haben zu lauten:

„Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs

§ 22. (1) Der Wirkungskreis in Sachen des Firmenbuchs umfaßt alle mit seiner Führung zusammenhängenden Geschäfte.

(2) Dem Richter bleiben vorbehalten:

1. der Beschluß über die erste Eintragung
 - a) der im § 2 Z 6, 8, 9 und 11 FBG genannten Rechtsträger, soweit sich die Eintragung nicht auf die Zweigniederlassung des Rechtsträgers bezieht;
 - b) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem Stammkapital ab einer Million Schilling;
 - c) einer Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
2. Beschlüsse über die Eintragungen
 - a) von Änderungen einer Satzung, eines Gesellschaftsvertrags und eines Genossenschaftsvertrags,
 - b) der Auflösung von Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Versicherungsver-einen auf Gegenseitigkeit, ausgenommen die Fälle, in denen die Auflösung schon auf Grund gesetzlicher Vorschriften erfolgt ist,
 - c) der Nichtigkeit von Hauptversammlungs-, Generalversammlungs- und Gesellschaft-terbeschlüssen sowie von Beschlüssen des obersten Organs eines Versicherungsver-eins auf Gegenseitigkeit;
3. die Entscheidung über die gerichtliche Bestellung und Abberufung von
 - a) gesetzlichen Vertretern, besonderen Vertretern und Aufsichtsratsmitgliedern;
 - b) Gründungs-, Sonder- oder Abschlußprüfern, Revisoren und Abwicklern (Liquidatoren), wenn die Entscheidung nicht ausschließlich die Auswahl einer bestimmten Person betrifft;
4. Maßnahmen auf Grund von Anmeldungen auf Eintragung in das Firmenbuch im Zusammenhang mit

- a) Verschmelzungen und Vermögenübertragungen nach dem neunten und zehnten Teil des AktG, nach § 96 GmbHG, nach dem Genossenschaftverschmelzungsgesetz und nach den §§ 59, 60 VAG,
- b) Umwandlungen nach dem elften Teil des AktG, nach dem Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften und nach § 61 VAG,
- c) Angelegenheiten nach dem Strukturverbesserungsgesetz.“

4. Die Überschrift des § 43 sowie dessen Abs. 1 haben zu lauten:

„Übertragung der Abhaltung von Arbeitsgebietslehrgängen für Sachen des Firmenbuchs

§ 43. (1) Der Bundesminister für Justiz kann den Präsidenten des Oberlandesgerichtes mit der Abhaltung eines Arbeitsgebietslehrganges für Sachen des Firmenbuchs beauftragen, wenn als Teilnehmer des Lehrganges nur Rechtspflegeranwälter des betreffenden Oberlandesgerichtssprengels in Betracht kommen oder wenn andere dienstliche Gründe die Übertragung notwendig machen.“

5. Im § 46 Abs. 4 wird das Zitat „§ 16 Abs. 1 Z 1“ durch das Zitat „§ 16 Abs. 1 Z 1 lit. a)“ ersetzt.

Artikel XIX

Änderung des Gerichtskommissärgesetzes

Im Bundesgesetz über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichtes (Gerichtskommissäre) im Verfahren außer Streitsachen, BGBl. Nr. 343/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1980, wird nach dem § 2 a folgender § 2 b eingefügt:

„§ 2 b. (1) Ein Notar, der nach § 35 FBG Einsicht in das Firmenbuch gewährt, ist hiebei als Gerichtskommissär tätig.

(2) Der Notar hat für Amtshandlungen nach Abs. 1 Anspruch auf Gebühren, deren Höhe sich nach den für gleichartige Amtshandlungen der Gerichte festgesetzten Gerichtsgebühren richtet.“

Artikel XX

Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 8 hat zu lauten:

- „8. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Urkundensammlung des Firmenbuchs sowie aus den Firmenbuch- und Schiffsregisterakten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen) sowie bei Grundbuchs-, Firmenbuch- und Schiffsregistrauszügen mit deren Bestellung (Veranlassung);“.

23 der Beilagen

55

2. § 4 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die festen Gebühren, die in den Tarifposten 9 lit. c (Grundbuchsauszüge), lit. d (Abschriftgebühr), 10 III (Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge), 11 (Beglaubigungen und Beurkundungen), 14 Z 3 (Justizverwaltungsgebühren) und 15 (Abschriften und Amtsbestätigungen) angeführt sind, sind durch Verwendung von Gerichtskostenmarken zu entrichten.“

3. § 7 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

„3. bei Abschriften (Duplikaten, Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Urkundensammlung des Firmenbuchs sowie aus den Firmenbuch- und Schiffsregisterakten), Amtsbestätigungen (Zeugnissen) sowie bei Grundbuchs-, Firmenbuch- und Schiffsregisterauszügen (Ergänzungen, Abschriften) derjenige, der darum ansucht oder in dessen Interesse diese Schriftstücke ausgestellt werden;“

4. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für bücherliche Eintragungen nach Tarifpost 9 lit. b, auf die Gebühren für Grundbuchsauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 lit. d sowie auf die Gebühren für Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 III.“

5. Im § 10 Z 3 hat der zweite Halbsatz zu lauten:

„diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchsauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 lit. d sowie auf die Gebühren für Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 III.“

6. Im § 12 Abs. 2 zweiter Satz werden die Worte „Grundbuchs- und Registerauszüge“ durch die Worte „Grundbuchs-, Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge“ ersetzt.

7. Im § 13 hat der zweite Satz zu lauten:

„Diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchsauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 lit. d sowie auf die Gebühren für Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 III.“

8. Die Tarifpost 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Registersachen“ durch die Worte „Firmenbuch- und Schiffsregistersachen“ ersetzt.

b) In der Z II. entfallen die Bezeichnung „II.“ sowie die Überschrift „Genossenschaftsregister“; die bisherigen lit. „a“, „b“ und „c“ erhalten die Bezeichnungen „f“, „g“ und „h“.

c) Die bisherige Z III. erhält die Bezeichnung „II.“

d) Die bisherige Z IV. erhält die Bezeichnung „III.“; die Wortfolge in der Spalte „Gegenstand“ hat zu lauten:

„III. Firmenbuch- und Schiffsregisterauszüge (Ergänzungen, Abschriften), die einer Partei auf ihr Verlangen erteilt werden.“

e) Die Anmerkungen 1 und 2 haben zu lauten:

„1. Neben den Pauschalgebühren nach Tarifpost 10 sind in Firmenbuch- und Schiffsregistersachen keine weiteren Gerichtsgebühren zu entrichten; fallen Einschaltungskosten an, so ist hierfür jedoch eine zusätzliche Pauschalgebühr von 1 500 S zu entrichten.

2. Wird in einer Eingabe gleichzeitig die Eintragung im Firmenbuch oder im Schiffsregister verschiedener Gerichte begehrt, so ist die Pauschalgebühr nur einmal zu entrichten.“

f) Nach der Anmerkung 3 a wird folgende Anmerkung 3 b eingefügt:

„3 b. Bei Eintragungen, die sich auf Anmeldungen über Änderungen beziehen, die nicht der beglaubigten Form bedürfen (§ 11 FBG), ermäßigt sich die Gebühr (einschließlich der zusätzlichen Pauschalgebühr nach Anmerkung 1) auf die Hälfte.“

g) In den Anmerkungen 4 und 5 wird das Zitat „Tarifpost 10 I lit. d oder II lit. b“ durch das Zitat „Tarifpost 10 I lit. d oder g“ ersetzt.

h) Die Anmerkungen 8 und 9 haben zu lauten:

„8. Für Ausdrücke aus dem Firmenbuch (Firmenbuchauszüge), die im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden, betragen die Gerichtsgebühren 100 S für je zwölf angefangene Seiten im Format A4. Für die Gebührenbemessung ist nicht das Format des verwendeten Papiers, sondern der diesem Format entsprechende Umfang des Ausdrucks maßgeblich. Die Gebühren für Abfragen nach den §§ 33 ff. FBG bestimmt der Bundesminister für Justiz unter Bedachtnahme auf den entstehenden Sach- und Personalaufwand durch Verordnung.

9. Ergänzungen, die einem bereits ausgefertigten Firmenbuch- oder Schiffsregisterauszug fortsetzungsweise beigelegt werden, unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 III; die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Ergänzung ohne Verwendung einer weiteren Seite auf der zur Ausfertigung des ursprünglichen Firmenbuch- oder Schiffsregisterauszuges verwendeten Seite niedergeschrieben wird.“

i) Nach der Anmerkung 9 wird folgende Anmerkung 10 angefügt:

„10. Firmenbuch- und Schiffsregistrauszüge (Ergänzungen, Abschriften) werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird.“

9. Die Tarifpost 15 wird wie folgt geändert:

a) In lit. a werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten“ durch die Worte „Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Urkundensammlung des Firmenbuchs sowie aus den Firmenbuch- und Schiffsregisterakten“ ersetzt.

b) Die Anmerkung 2 hat zu lauten:

„2. Grundbuchsabschriften und Auszüge aus dem Hinterlegungsmassebuch unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 9 lit. c; Abschriften aus dem Firmenbuch sowie Abschriften aus dem Schiffsregister unterliegen der Gebühr nach Tarifpost 10 III.“

c) In der Anmerkung 3 lit. h wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; lit. i und der bisherige Inhalt dieser Bestimmung entfallen.

d) In der Anmerkung 6 werden die Worte „Abschriften aus der Urkundensammlung oder aus den Registerakten“ durch die Worte „Abschriften aus der Urkundensammlung und den Hilfsverzeichnissen, der Urkundensammlung des Firmenbuchs sowie aus den Firmenbuch- und Schiffsregisterakten“ ersetzt.

Artikel XXI

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 325/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 haben die Worte „im Rahmen ihres Wirkungsbereiches“ zu entfallen.

2. Im § 11

a) wird der Abs. 2 aufgehoben;

b) erhalten die bisherigen Absätze „(3)“ bis „(8)“ die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(7)“.

3. Im § 85

a) wird die Z 4 aufgehoben;

b) erhalten die bisherigen Z 5 bis Z 14 die Bezeichnungen Z 4 bis Z 13.

Artikel XXII

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in anderen Bundesgesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen verwiesen ist, die durch dieses Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(3) Die Worte „Handelsregister“ und „Genossenschaftsregister“ werden in allen bundesgesetzlichen Regelungen durch das Wort „Firmenbuch“ ersetzt. Dasselbe gilt für Wortverbindungen, in denen diese Worte verwendet werden. Soweit in bundesgesetzlichen Regelungen auf die Abteilungen A oder B (des Handelsregisters) verwiesen wird, hat dieser Hinweis zu entfallen.

Artikel XXIII

Übergangsbestimmungen

(1) Das Gericht hat den Beginn der Umstellung des Firmenbuchs auf ADV und den nach § 28 FBG angeordneten Umfang der Umstellung mit Edikt kundzumachen.

(2) Ab diesem Zeitpunkt werden Neueintragungen nach §§ 3 ff. FBG ausschließlich in der Datenbank des Firmenbuchs (§ 29 FBG) vorgenommen, Folgeeintragungen nur dann, wenn der Rechtsträger nach § 2 FBG bereits zur Gänze in der Datenbank des Firmenbuchs eingetragen ist.

(3) Das Edikt ist vor Beginn der Umstellung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

(4) Aus dem noch nicht auf ADV umgestellten Firmenbuch, den bisher bei den Gerichten geführten Handels- und Genossenschaftsregistern sowie den hiezu geführten Akten sind die aufrechten samt den nach §§ 3 ff. FBG zusätzlich vorzunehmenden Eintragungen — letztere nach Maßgabe der in den Akten vorhandenen Unterlagen — in die Datenbank des Firmenbuchs zu übertragen (Datenerfassung). Bereits gelöschte Eintragungen dürfen in die Datenbank des Firmenbuchs übertragen werden; der Umfang dieser Übertragung ist nach § 28 FBG zu bestimmen.

(5) Sind die aufrechten Eintragungen eines Rechtsträgers nach § 2 FBG zur Gänze in die Datenbank des Firmenbuchs übertragen, so sind die Blätter im noch nicht auf ADV umgestellten Firmenbuch bzw. in den bisher bei den Gerichten geführten Handels- und Genossenschaftsregistern durch einen entsprechenden Vermerk abzuschließen. Die Einsicht in diese Register ist weiterhin jedermann gestattet.

(6) Ab dem Zeitpunkt der vollständigen Übertragung eines Rechtsträgers (Abs. 5) sind Firmenbuchauszüge nur noch nach § 33 FBG auszufertigen.

(7) Mit diesem Zeitpunkt ist weiters ein solcher Auszug (einschließlich der übertragenen gelöschten

Eintragungen) dem Rechtsträger (§ 2 FBG) mit dem Beifügen zuzustellen, daß er binnen vier Wochen die Berichtigung von Erfassungsfehlern begehren kann. Die Berichtigung umfaßt auch die Aufnahme fehlender Eintragungen.

(8) Ein solcher Auszug (Abs. 7) ist auch der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung und der zuständigen Gewerbebehörde zuzustellen, die sodann für den betreffenden Rechtsträger die Mitteilung nach § 13 Abs. 2 FBG zu machen hat.

(9) Die Tatsache, daß die Berichtigungsfrist noch nicht abgelaufen ist, ist in der Datenbank des Firmenbuchs zu vermerken.

(10) Das Bezirksgericht hat die Tatsache, daß die technischen Möglichkeiten nach § 33 Abs. 3 FBG gegeben sind, mit Edikt bekanntzumachen.

(11) Die §§ 3 bis 11, 13 Abs. 2 und 29 bis 37 FBG, die §§ 9, 13, 13 a des HGB in der Fassung des Art. II dieses Bundesgesetzes, die §§ 29 Abs. 2 Z 3, 33 Abs. 1 Z 3, 91, 233 Abs. 7, 240 Abs. 1 zweiter Satz und 249 des AktG in der Fassung des Art. III dieses Bundesgesetzes, die §§ 9 Abs. 2 Z 2, 3 und 4, 12 und 30 f GmbHG in der Fassung des Art. IV dieses Bundesgesetzes, die §§ 5 b, 6 und 24 b des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung des Art. V dieses Bundesgesetzes, Art. 6 Nr. 7 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich in der Fassung des Art. VII dieses Bundesgesetzes, § 38 des VAG in der Fassung des Art. X dieses Bundesgesetzes, § 120 Abs. 2 und 3 der Jurisdiktionsnorm in der Fassung des Art. XII dieses Bundesgesetzes, § 55 des Gerichtsorganisationsgesetzes in der Fassung des Art. XIII dieses Bundesgesetzes sowie Art. XXII Abs. 3 dritter Satz sind auf einen Rechtsträger ab dem Zeitpunkt seiner vollständigen Übertragung (Abs. 5) anzuwenden.

(12) § 14 HGB in der Fassung des Art. II Z 5 dieses Bundesgesetzes tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft, kann jedoch schon vor diesem Zeitpunkt vom Rechtsträger angewendet werden.

(13) Die Liste nach § 26 Abs. 3 GmbHG ist letztmalig im Jänner 1991 vorzulegen.

(14) Art. XX ist nur auf Amtshandlungen anzuwenden, bezüglich deren der Anspruch auf die Gebühr nach dem 1. Jänner 1991 begründet wird.

(15) Eintragungen über Einzelkaufleute, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften, die in der Datenbank des Firmenbuchs vorgenommen wurden, gelten als bekanntgemacht und müssen nicht veröffentlicht werden.

(16) Der Bundesminister für Justiz hat nach Anhörung der Österreichischen Notariatskammer unter Bedachtnahme auf den Fortschritt der Umstellung des Firmenbuchs auf automationsunter-

stützte Datenverarbeitung und die technischen Möglichkeiten für die einzelnen Amtsstellen von Amts wegen mit Bescheid den Zeitpunkt festzusetzen, bis zu dem die technischen Voraussetzungen für die Firmenbuchabfrage in der Amtsstelle geschaffen werden müssen.

Artikel XXIV

Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften, Vollziehungsklausel

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit Art. XXIII Abs. 11 bis 14 nichts anderes anordnet, mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1990 treten folgende bundesgesetzliche Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Verordnung, RGBL. Nr. 71/1873, in betreff der Anlegung und Führung des Genossenschaftsregisters, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976;
2. die §§ 125 a bis 130, 132 bis 146 und 148 Abs. 1 des Siebenten Abschnitts „Handelsachen“ des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dRGBL. 1898 S 189;
3. die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium; betreffend die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregister, JMVBl. Nr. 40/1901;
4. die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, betreffend die Änderung des Gebührentarifs für Einschaltungen amtlicher Kundmachungen in das Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister, JMVBl. Nr. 38/1902;
5. die Verordnung des Justizministeriums, womit Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBL. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung erlassen werden, JMVBl. Nr. 12/1906;
6. die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, betreffend die Ergänzung des Gebührentarifes für die Einschaltung amtlicher Bekanntmachungen in das Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister, JMVBl. Nr. 13/1906;
7. die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium über die Veröffentlichung von Beschlüssen der Konkurs- und Ausgleichsgerichte im „Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister“, JMVBl. Nr. 7/1915;
8. die Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsminister über die Erhöhung der Gebühren für die Einschaltung amtlicher Bekanntmachungen in das Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister, JMBL. Nr. 47/1917;

9. § 17 dritter Satz der Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern über den Konkurs, die Geltendmachung der Haftung und das Ausgleichsverfahren bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, RGBl. Nr. 105/1918, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 371/1982;
 10. die Dienstanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, über eine Erhöhung des Gebührentarifes für die Einschaltung amtlicher Bekanntmachungen in das „Zentralblatt für die Eintragungen in das Handelsregister in Deutschösterreich“, JVBl. Nr. 22/1919, zuletzt geändert durch die Dienstanweisung JABl. Nr. 4/1934;
 11. die Dienstanweisung des Bundesministers für Justiz über die Vereinfachung der Geschäfte des Handels- und Genossenschaftsregisters, JABl. Nr. 13/1922;
 12. § 2 des Gesetzes über die Neubezeichnung von Blättern für öffentliche Bekanntmachungen, dRGBl. I 1933 S 371;
 13. das Gesetz über die Einsicht in gerichtliche öffentliche Bücher und Register, dRGBl. I 1936 S 853;
 14. die Handelsregisterverfügung, RMinBlatt 1937 S 515, DJ 1251;
 15. Art. 6 Nr. 8 und 9, Art. 9, Art. 10 Nr. 1 bis 6, Art. 11 und 12 der Vierten Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich, dRGBl. I 1938 S 1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 475/1990;
 16. die Verordnung des Staatsamtes für Justiz über die Zuständigkeit zur Führung des Handelsregisters, BGBl. Nr. 21/1946.
- (3) Die im Abs. 2 angeführten Rechtsvorschriften sind jedoch nach Maßgabe des Art. XXIII Abs. 11, soweit dies zur Führung des noch nicht auf ADV umgestellten Firmenbuchs erforderlich ist, auf Rechtsträger bis zum Zeitpunkt ihrer vollständigen Übertragung in die Datenbank (Art. XXIII Abs. 5) weiter anzuwenden.
- (4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich des Art. XX der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 13 Abs. 2 FBG, des Art. XXI und des Art. XXIII Abs. 8, soweit diese Bestimmung sich an die Gewerbebehörden richtet, der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz.